

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Reihe Bund
2005/5

Kunsthistorisches Museum
mit Museum für Völkerkunde
und Österreichischem
Theatermuseum

Rechnungshof
GZ 860.034/002-E1/05

Bisher erschienen

- Reihe Bund 2005/1 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck
 - Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien
 - Zentrales Wirtschaftsamt (Strafvollzug)
 - Dienstfreistellungen bei den ÖBB
- Reihe Bund 2005/2 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Kostenersätze an die Wirtschaftsuniversität Wien
 - Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Rechtsträgerfinanzierung
 - Wirksamkeit des INVEKOS
 - Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
- Reihe Bund 2005/3 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Luftraumüberwachungsflugzeuge:
 - Kaufverträge
 - Finanzierung
 - Gegengeschäftsvertrag
- Reihe Bund 2005/4 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Leistungskennzahlen in der Bundesverwaltung
 - Österreichisches Konferenzzentrum Wien
 - Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien
 - Bankenaufsicht über die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank
 - IT-Projekt „Papierlose Außenwirtschaftsadministration“



Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

Kunsthistorisches Museum
mit Museum für Völkerkunde
und Österreichischem Theatrumuseum

Vorbemerkungen	Vorlage an den Nationalrat	1
	Darstellung des Prüfungsergebnisses	1
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
	Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum	
	Kurzfassung	3
	Prüfungsablauf und -gegenstand	13
	Rechtsgrundlagen	15
	Überlassungsvertrag; Übergabe-/Übernahmevertrag	15
	Kaufmännische Betriebsorganisation	17
	Versicherungen	18
	Konferenzen, Sitzungen und Versammlungen	20
	Ausgliederung des KHM	21
	Eingliederung zweier Museen in das KHM	22
	Aufgaben und Ziele	23
	Führungs- und Steuerungsinstrumente	29
	Besucher	36
	Sonderausstellungen	37
	Palais Harrach	39
	Personal	39
	Wirtschaftliche Aufsicht	55
	Studie über die Basisabteilung	56
	Bundesmittel	57
	Rechnungswesen	59
	Museumsshops	76
	Sammlungen	80
	Teilrechtsfähigkeit des Kunsthistorischen Museums	
	Managementvertrag	97
	Originalrechnungen	99

„Museums Collection“ Design- und Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Erwerb von Geschäftsanteilen	100
Wirtschaftliche Entwicklung	102
Entlastung der Geschäftsführer	103
Lipizzanermuseum	105
Personalaufwendungen	107
Schlussbemerkungen	108

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ATS	Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMA	für auswärtige Angelegenheiten
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMUK	für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
ESStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FOG	Forschungsorganisationsgesetz
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH-Gesetz	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Mill.	Million(en)
RH	Rechnungshof
USD	US-Dollar
USt	Umsatzsteuer
u.s.w.	und so weiter
Z.	Ziffer

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH berichtet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 zweiter Satz B-VG nachstehend über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Gebärungsüberprüfung.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Nationalrat über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum

Kurzfassung

Das Kunsthistorische Museum hielt die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung mehrfach nicht ein. Unterlagen wurden nur zögerlich und unvollständig vorgelegt bzw. fehlten. Ein Überblick über die Geschäftsvorfälle und die wirtschaftliche Lage der überprüften Stelle war innerhalb angemessener Zeit vielfach nicht möglich. Die Wirtschaftsaufsicht über das Kunsthistorische Museum durch das BMBWK sowie das Kuratorium des Kunsthistorischen Museums war verbesserungsbedürftig.

Allgemeines

Das Kunsthistorische Museum (KHM) wurde mit 1. Jänner 1999 von einer nachgeordneten Dienststelle des damaligen BMUK in eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes ausgegliedert. Zum 1. Jänner 2001 wurden das Museum für Völkerkunde und das Österreichische Theatermuseum in das KHM eingegliedert. Ab dem Jahr 2000 war das KHM ferner alleiniger Gesellschafter der „Museums Collection“ Design- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. („Museums Collection“).

Eingliederung

- Die Eingliederung der beiden Museen erbrachte trotz des Erreichens von Synergieeffekten und Einsparungen in einzelnen Bereichen insgesamt keine wesentlichen wirtschaftlichen Vorteile für das KHM.
- Eine das Museum für Völkerkunde und das Österreichische Theatermuseum beinhaltende Ergänzung zum Überlassungsvertrag war zur Zeit der Überprüfung durch den RH nicht abgeschlossen.

- Die Anlagen zum Übergabe/Übernahmevertrag – dieser regelte unter anderem die leihweise Überlassung des Sammlungsgutes an das KHM – wurden nicht vorgelegt.

Ziele

- Die Ziele der Ausgliederung des KHM waren im Wesentlichen unbestimmt formuliert, so dass für den RH und das BMBWK eine Aussage über die Erfüllung der Ziele nur bedingt möglich war.
- Auch die in den Strategieberichten des KHM dargestellten Ziele waren größtenteils sehr allgemein formuliert, so dass eine konkrete Aussage über die Zielerreichung vielfach nicht möglich war.
- Hinsichtlich des Zieles einer ausgeglichenen Gebarung wurden von 1999 bis 2002 geringfügige Überschüsse erzielt; 2003 wurde ein Jahresfehlbetrag von 2,68 Mill. EUR ausgewiesen.
- Das Ziel von 1,5 Mill. Besuchern jährlich wurde 1999 bis 2002 nicht erreicht.

Wirtschaftliche Aufsicht

- Das BMBWK und eine von ihm mit einer Studie beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhielten vom KHM bezüglich der Erhöhung der Personalaufwendungen keine bzw. nur unzureichende Begründungen.
- Der Anteil der Personalkosten an der Basisabgeltung wurde dem Kuratorium in unterschiedlicher Höhe und ohne Berechnungsgrundlagen bekannt gegeben.
- Ein Beschluss des Kuratoriums des KHM zum Erwerb des Geschäftsanteiles an der „Museums Collection“ lag nicht vor.

Organisation

- Verbesserungen waren insbesondere im kaufmännischen Bereich notwendig.
- Bei der Verwaltung waren Leitungsfunktionen über längere Zeit hinweg unbesetzt; in einer zentralen Funktion war eine hohe Fluktuation gegeben. Die Funktion Innenrevision wurde bereits seit mehreren Jahren nicht wahrgenommen.
- Der Abteilung Informationstechnologie und Kommunikation waren weder die Zugriffsberechtigungen noch die Vernetzung der im Rechnungswesen eingesetzten IT-Programme bekannt.
- Im Bereich der Verwaltung war der Grundsatz der Funktionstrennung nicht lückenlos verwirklicht.
- Eine Mediation zur Abstimmung der divergierenden Interessen des Geschäftsführers und der Mitarbeiter des KHM wurde nach wenigen Besprechungen ergebnislos abgebrochen.
- Die in der Museumsordnung vorgesehenen Konferenzen, Sitzungen und Versammlungen wurden nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt.
- Der Betrieb des Lipizzanermuseums war im Gesellschaftsvertrag der „Museums Collection“ nicht angeführt.

Geschäftsführer

- Der Geschäftsführer wurde erst rd. drei Monate nach Errichtung des KHM als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes bestellt.
- Die Wiederbestellung des Geschäftsführers erfolgte ohne öffentliche Ausschreibung und ohne Befassung des Kuratoriums.
- Die Bezüge des Geschäftsführers erhöhten sich von 1998 bis 2002 auf mehr als das 2,5-fache.

- Der Geschäftsführer erhielt ab 1999 12-mal jährlich einen nicht ruhegenussfähigen Zuschlag und ab 2001 diesen 14-mal jährlich in erheblich höherem Ausmaß ausbezahlt.
- Der Geschäftsführer erhielt ferner ab 1999 jährlich einen nicht ruhegenussfähigen, leistungsbezogenen Zuschlag in Höhe von 20 % des jeweiligen Jahresbezuges; für die Zuerkennung dieses Zuschlages waren weder der Unternehmenserfolg noch betriebswirtschaftliche Kennzahlen maßgebend.
- Für die dem Geschäftsführer zusätzlich zu seinen Monatsbezügen als Beamter ausgezahlten Zuschläge wurden bis 2001 weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge entrichtet.

Unvereinbarkeiten

- Der Geschäftsführer unterfertigte den Vertrag über den Verkauf seines eigenen PKW an das KHM sowohl als Käufer als auch als Verkäufer.
- Der Geschäftsführer des Minderheitsgesellschafters „Teilrechtsfähigkeit des KHM“ beschloss seine eigene Entlastung als Geschäftsführer der „Museums Collection“.

Wirtschaftliche Führung

- Für Bereiche, die für alle Museen gleich sind, wie z.B. das Rechnungswesen und die IT, wurden jeweils eigene, teilweise sehr kostenintensive Entwicklungen vorgenommen.
- Durch die Bestellung neuer Direktoren für das Museum für Völkerkunde und das Österreichische Theatermuseum wurde eine weitere Führungsebene geschaffen.
- Die Übernahme der PKW für den Geschäftsführer und die Leiterin der Verwaltung in das Betriebsvermögen des KHM konnte nicht stichhaltig begründet werden.
- Der Geschäftsführer legte über seine Dienstreisen keine Reiserechnungen vor.

**Kunsthistorisches Museum mit Museum für
Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum**

- Repräsentationsaufwendungen wurden vielfach für den Geschäftsführer, für Mitarbeiter des KHM sowie für Beamte und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens getätigt.
- Bei den Sonderausstellungen im Palais Harrach sank die Besucheranzahl tendenziell; die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse waren ungünstig.
- Von 1999 bis 2002 stiegen die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen, davon die Personalaufwendungen teilweise deutlich.
- Die Zahlung eines Abfindungsbetrages für die Auflösung eines Managementvertrages war vertraglich nicht vorgesehen.
- Die Erlöse der Museumsshops gingen 1999 gegenüber dem Vorjahr stark zurück.
- Aus den Unterlagen des KHM gingen die Empfänger und die betriebliche Veranlassung der kostenlos abgegebenen Museumshopartikel nicht hervor.
- Infolge der hohen Personal- und Mietkosten ist auch in naher Zukunft mit keinem positiven Ergebnis des Mitte des Jahres 2000 eingerichteten Infoshops zu rechnen.
- Der mit einer Beratungsgesellschaft abgeschlossene Managementvertrag war für das KHM im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wirtschaftlich nachteilig, weil die Gewinne größtenteils der Beratungsgesellschaft zuflossen.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung

- Einer in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1999 ausgewiesenen Forderung gegenüber dem Bund über Sozialkapital lag keine diesbezügliche Verpflichtungserklärung durch den Bund zugrunde.
- Mittel des BMBWK, die dem KHM zusätzlich zur Basisabgeltung für Sonderausstellungen zur Verfügung gestellt wurden, waren im Rechnungswesen des KHM nicht ausgewiesen.
- Von einer Versicherung gezahlte Schadenfreiheitsvergütungen sowie weiters Spenden eines Unternehmens für entlehene Gemälde des KHM wurden bis 1998 nicht in die Bundesverrechnung aufgenommen.

- Vergütungen für Ausstellungen im Ausland wurden nicht in die Bundesverrechnung aufgenommen.
- Vergütungen für eine Ausstellung im Ausland wurden teilweise einem Verein überwiesen.
- In den Bilanzen des KHM wurden das Nutzungsrecht für die im Bundesvermögen stehenden Kunstgegenstände und eine Vorsorge für die Übertragung von erworbenen Kunstgegenständen ausgewiesen.
- Die Höhe der in den Bilanzen des KHM und der „Museums Collection“ ausgewiesenen gegenseitigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten war nicht immer nachvollziehbar.
- Die großen Schwankungen der Rohaufschläge auf die Artikel der Museumsshops waren vor allem auf die nicht nachvollziehbaren Inventurergebnisse, die pauschalen Abwertungen sowie die kostenlos abgegebenen Museumsshopartikel zurückzuführen.
- Personalaufwendungen wurden vielfach den einzelnen Konten unrichtig zugeordnet; dadurch war ein Einblick in die Struktur der Personalaufwendungen und deren Entwicklung nicht möglich.

Fehlende bzw. nicht vorgelegte Unterlagen

- Unterlagen über die Genehmigung der Nebentätigkeiten bzw. Nebenbeschäftigungen des Geschäftsführers konnten nicht vorgelegt werden.
- Über die Anzahl der Besucher und die Gebarung von Sonderausstellungen lagen keine aussagefähigen Daten vor.
- Unterlagen für eine nähere Analyse der personalmäßigen Entwicklung der einzelnen Organisationseinheiten konnten vom KHM nicht vorgelegt werden.
- Die Ursachen für die erheblichen Steigerungen der Personalaufwendungen 1999 und 2000 konnten wegen fehlender Unterlagen nicht nachvollzogen werden.
- Die Höhe der Personalaufwendungen bei Vermietungen von Räumlichkeiten des KHM konnte nicht bekannt gegeben werden.

**Kunsthistorisches Museum mit Museum für
Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum**

- Ein vom KHM angeführtes Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Höhe der Abfindung für einen Gesellschafter der „Museums Collection“ konnte nicht vorgelegt werden.
- Unterlagen über die von der „Museums Collection“ erworbenen Gegenstände bzw. Wirtschaftsgüter konnten nicht vorgelegt werden.
- Belege über Reiseaufwendungen sowie Flugscheine konnten nicht vorgelegt werden.
- Die Aufstellung über Dienstreisen des Geschäftsführers war unvollständig.
- Urbelege bzw. sonstige Unterlagen über Umbuchungen betreffend den Schwund sowie beschädigte Waren der Museumsshops konnten nicht vorgelegt werden.
- Geeignete Unterlagen über die Ausübung des im Managementvertrag mit einer Beratungsgesellschaft vorgesehenen Kontrollrechts, die Verrechnung der Umsatzprovisionen und die Gewinnverteilung konnten nicht vorgelegt werden.
- Originalrechnungen über 189.000 EUR eines Unternehmens für Auf- und Abbauten von Ausstellungen fehlten.
- Für 1998 konnten großteils Belege über die Verbuchung der Erlöse aus Eintritten im Lipizzanermuseum nicht vorgelegt werden.

Sammlungen

- Über 200.000 Kunstobjekte waren noch nicht inventarisiert; der Standort von Kunstobjekten war jahrelang nicht mehr überprüft worden.
- Von den Restaurierwerkstätten als nicht verleihbar bezeichnete Gemälde wurden mehrfach in das Ausland verliehen.
- Die Vorgaben der Liste der nicht entlehnbaren Objekte der Museen des Bundes wurden mehrfach nicht beachtet.
- Kriegsverluste in der Antikensammlung wurden dem BMBWK erst 2002 bekannt gegeben.

- Acht als Verlust gemeldete Gemälde waren in verschiedenen Bundesdienststellen und im Depot des KHM vorhanden.
- Die Höhe des Kaufpreises von Bühnenbildentwürfen war nicht nachvollziehbar.
- Der Geschäftsführer kaufte vom Sammlungsgut, das dem KHM als Leihgabe des Bundes überlassen worden war, zwei so genannte Uschebtis (Grabbeigaben).

Sphinx-Skulptur

Im Jahr 1998 wurde im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des KHM eine Sphinx-Skulptur angekauft. Ob dem damaligen BMUK dieser Ankauf bekannt war, konnte nicht nachvollzogen werden.

In den Jahresabschlüssen der Teilrechtsfähigkeit des KHM für 1998 und des ausgegliederten KHM für 1999 bis 2002 wurde diese Sphinx-Skulptur nicht als Anlagevermögen und der noch offene Kaufpreis nicht als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Durch die Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes wurde die Verbindlichkeit, für die der Bund nach den Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes ursprünglich nicht haftete, auf das KHM übertragen.

Der Kaufpreis von 3,80 Mill. USD wurde im Mai 2001 um 0,35 Mill. USD herabgesetzt.

**Kenndaten des Kunsthistorischen Museums mit
Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum**

Rechtsgrundlagen	Art. 10 Abs. 1 Z. 13 Bundes-Verfassungsgesetz Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981 i.d.g.F. (bis 31. Dezember 1998) Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. Nr. 115/1998 (vom 1. Jänner 1999 bis Ende 2001) Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002
Rechtsform	bis 31. Dezember 1998: nachgeordnete Dienststelle des damaligen BMUK seit 1. Jänner 1999: wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes Eingliederung des Österreichischen Theatermuseums sowie des Museums für Völkerkunde in das KHM am 1. Jänner 2001
Gesellschafter	Republik Österreich (Bund)
Unternehmensgegenstand	Bewahrung, Ausbau, wissenschaftliche Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes
Standorte	Wien: Haupthaus, Neue Burg, Schatzkammer, Wagenburg, Palais Harrach und Palais Lobkowitz Tirol: Schloss Ambras

Gebarungsentwicklung	1998¹⁾	1999²⁾	2000²⁾	2001³⁾	2002³⁾	2003³⁾
	in Mill. EUR					
Erträge	9,64	8,81	10,27	12,13	12,99	15,46
Basisabgeltung des Bundes	-	13,72	14,34	20,33	20,19	20,19
Aufwendungen	25,38	27,08	25,97	32,29	33,16	38,33
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-	0,01	1,14	0,17	0,02	- 2,68
Abgang	-					
Kunsthistorisches Museum	11,81	-	-	-	-	-
Museum für Völkerkunde	2,15	2,60	1,33	-	-	-
Österreichisches Theatermuseum	1,78	1,96	1,17	-	-	-
	-					
	Anzahl					
Mitarbeiter⁴⁾	322	346	380	380	400	411
Besucher in Mill.⁴⁾	1,75	1,38	1,25	1,43	1,41	1,36

¹⁾ Gebarung des KHM als nachgeordnete Dienststelle des BMUK sowie Teilrechtsfähigkeit des KHM; weiters – zwecks Vergleichbarkeit – Gebarung sowie Teilrechtsfähigkeit der zu dieser Zeit noch nicht eingegliederten Museen (Museum für Völkerkunde, Österreichisches Theatermuseum)

²⁾ Jahresabschluss des KHM als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes sowie – zwecks Vergleichbarkeit – Gebarung sowie Teilrechtsfähigkeit der zu dieser Zeit noch nicht eingegliederten Museen (Museum für Völkerkunde, Österreichisches Theatermuseum)

³⁾ Jahresabschluss des KHM mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum

⁴⁾ Werte des KHM einschließlich Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum

Kenndaten zur Teilrechtsfähigkeit des Kunsthistorischen Museums

Rechtsgrundlagen	<p>§ 31a des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981 i.d.G.F. Durchführungserlass zum Forschungsorganisationsgesetz (Erlass des BMWF vom 10. Juni 1994, GZ 22.603/9-III/2/94)</p> <p>Das KHM war bis 31. Dezember 1998 nachgeordnete Dienststelle des damaligen BMUK, die in Angelegenheiten gemäß § 31a des Forschungsorganisationsgesetzes Rechtspersönlichkeit besaß.</p>
Gebarungsumfang	1998 in Mill. EUR
Erträge	5,93
Aufwendungen	5,76
Jahresüberschuss	0,17
	Anzahl
Mitarbeiter*	41

* laut Jahresabschluss 1998

Kenndaten der „Museums Collection“ Design- und Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Eigentümer	<p><u>Mehrheitsgesellschafter:</u> Kulturmanagement Beratungsgesellschaft m.b.H. bis 29. Dezember 1999</p> <p><u>Minderheitsgesellschafter:</u> Teilrechtsfähigkeit des KHM bis 31. Dezember 1998; KHM als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes vom 1. Jänner 1999 bis 29. Dezember 1999</p> <p><u>Alleiniger Gesellschafter:</u> KHM als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes ab dem Jahr 2000</p>				
Unternehmensgegenstand	<p><u>wesentliche Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft:</u> Designing von „Museums Collectionen“, Handel mit Waren aller Art, Errichtung und Betrieb eines Verlages, Einrichtung und Betrieb von „Museums Shops“</p>				
Standort	Lipizzanermuseum in 1010 Wien, Hofburg-Stallburg, Reitschulgasse 2				
Gebarungsentwicklung	1998	1999	2000	2001	2002
	in Mill. EUR				
Erträge	1,67	1,27	1,68	1,18	1,44
Aufwendungen	1,93	1,44	1,68	1,15	1,21
Verlust/Gewinn	- 0,26	- 0,17	-	0,03	0,23
Verlustvortrag aus Vorjahr	0,36	0,48	0,65	0,65	0,62
Bilanzverlust	0,48 ¹⁾	0,65	0,65	0,62	0,39
	Anzahl				
Mitarbeiter	5	4	4	5	6
Besucher²⁾	93.314	71.164	64.412	74.999	70.051

¹⁾ Auflösung unverteilter Rücklagen 0,14 Mill. EUR

²⁾ Besucher des von der Gesellschaft betriebenen Lipizzanermuseums

**Kunsthistorisches Museum mit Museum für
Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum****Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von Oktober 2002 bis April 2003 die Gebarung des Kunsthistorischen Museums (KHM) für den Zeitraum von 1999 bis 2002, die Gebarung der Teilrechtsfähigkeit des KHM im Jahr 1998 und die Gebarung der „Museums Collection“ Design- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. („Museums Collection“), eines Tochterunternehmens des KHM, für den Zeitraum von 1998 bis 2002. Im Einzelfall wurden auch Geschäftsfälle aus Vor- bzw. Folgejahren dargestellt.

Zu dem im März 2004 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMF im Juni 2004, der Vorsitzende des Kuratoriums des KHM im Juni und Dezember 2004 sowie das BMBWK und das KHM im Juli 2004 Stellung. Das Kuratorium des KHM gab dem RH im Dezember 2004 bekannt, welcher Handlungsbedarf für das KHM aufgrund der Feststellungen und Empfehlungen des RH bestünde und welche Empfehlungen des RH bereits umgesetzt worden seien.

Ergänzende Besprechungen mit Vertretern des KHM fanden im Februar 2005 statt. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im März 2005.

- 2.1 Der RH ersuchte im Juni 2002 den Geschäftsführer des KHM, der gleichzeitig auch Geschäftsführer der „Museums Collection“ war, um Vorbereitung von Buchhaltungsunterlagen bis zum Beginn der Gebarungsüberprüfung durch den RH.
- 2.2 Zu Beginn der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle im Oktober 2002 lagen diese jedoch nicht vor.

Erst nach mehreren Urganzen wurden dem RH Konten vorgelegt, allerdings unvollständig und ungeordnet. Bis Februar 2003 wurde zwar der größere Teil der Konten dem RH ausgedruckt übergeben; es fehlten aber nach wie vor wesentliche Konten. Weiters wurden dem RH die Überleitungen von den Konten zum Jahresabschluss des KHM sowie die Erläuterungen zu den Umgliederungen für das Jahr 2001 im Oktober 2002 und für die Jahre 1999 und 2000 erst im März 2003 übergeben.

Eine Einsichtnahme in die im Keller des KHM untergebrachte Belegsammlung wurde dem RH erst im Februar 2003 ermöglicht; die vorgefundene Belegsammlung war jedoch nicht vollständig. Themen des Rechnungswesens konnten praktisch ausschließlich mit der Leiterin der Verwaltung, die jedoch nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stand, besprochen werden.

Am 25. Februar 2003 fanden Besprechungen mit dem damaligen Präsidialchef des BMBWK und am 7. März 2003 mit der Leiterin der Sektion IV des BMBWK statt. In diesen wurden die Probleme im Zusammenhang mit der Überprüfung des KHM und der „Museums Collection“, insbesondere im Hinblick auf die Nichtvorlage von Unterlagen, dargelegt. Vom Geschäftsführer des KHM wurden in der Folge immer wieder Fragen beantwortet und Unterlagen vorgelegt, zuletzt nach der Schlussbesprechung im Dezember 2003.

- 2.3** *Das KHM wies darauf hin, dass sich die Prüfung durch den RH deshalb außerordentlich schwierig und zeitaufwendig gestaltet habe, weil der RH ersucht worden sei, diese nicht parallel zur Erstellung des Jahresabschlusses durchzuführen; die Verwaltung sei auf ein Mindestmaß reduziert gewesen. Außerdem hätten sich im Jahr 2002 aufgrund des zweimaligen Wechsels der Leitung des Finanz- und Rechnungswesens im KHM sowie des karenzbedingten Ausscheidens einer Buchhalterin Engpässe in der Buchhaltung ergeben.*

Darüber hinaus sei im Jahr 2002 die Euro-Umstellung durchgeführt worden. In vielen Fällen habe der RH weiters die Aufstellung und Auswertung von Daten durch das KHM verlangt, was unüblich sei.

- 2.4** Der RH erwiderte, dass die Vorgangsweise, verschiedene Unterlagen vorbereiten zu lassen, der Gepflogenheit des RH entsprach, weil normalerweise die zu überprüfende Stelle über genaue Kenntnisse ihres Ablagesystems verfügt.

Was den mehrmaligen Wechsel der Leitung des Finanz- und Rechnungswesens sowie die Euro-Umstellung betraf, so hätte die Euro-Umstellung neun Monate nach der Einführung des Euro bereits abgeschlossen sein müssen. Um einen mehrmaligen Wechsel von Buchhaltungskräften zu vermeiden, sollten sowohl qualifizierte Personen aufgenommen als auch eine Verbesserung des Betriebsklimas angestrebt werden.

Die Gebarungsüberprüfung war vom RH ursprünglich so geplant, dass sie zum größten Teil zeitlich nicht mit den Jahresabschlussarbeiten des KHM zusammengefallen wäre.

Durch die zögerliche und unvollständige Vorlage von Unterlagen und Beantwortung von Fragen durch das KHM wurde jedoch eine Verlängerung der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle notwendig. Was die vom KHM angeführte Ausnahmesituation anlangt, so wies der RH darauf hin, dass Jahresabschlussarbeiten und die Prüfung des Jahresabschlusses regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten darstellen.

**Kunsthistorisches Museum mit Museum für
Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum****Rechtsgrundlagen**

3 Das KHM war bis 31. Dezember 1998 eine nachgeordnete Dienststelle des damaligen BMUK. Bis dahin bildeten die Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) die Rechtsgrundlage für die Teilrechtsfähigkeit des KHM; es besaß in Angelegenheiten des § 31a des FOG Rechtspersönlichkeit.

Nach den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes wurde das KHM mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1999 als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes eingerichtet. Auf Basis des Bundesmuseen-Gesetzes wurde eine Museumsordnung für das KHM erlassen, wodurch dieses mit 1. Jänner 1999 eigene Rechtspersönlichkeit erlangte.

Der Generaldirektor des KHM wurde rückwirkend zu diesem Zeitpunkt auch zum Geschäftsführer bestellt; als wirtschaftliches Aufsichtsorgan wurde ein neunköpfiges Kuratorium eingerichtet. Weiters wurden sowohl für die Geschäftsführung als auch für das Kuratorium Geschäftsordnungen erlassen.

Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit hielt das KHM bis 31. Dezember 1998 und als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes bis 28. Dezember 1999 49 % des Stammkapitals der „Museums Collection“. Seit 29. Dezember 1999 war das KHM Alleingesellschafter der „Museums Collection“.

Am 1. Jänner 2001 wurden das Museum für Völkerkunde und das Österreichische Theatermuseum in das KHM eingegliedert, das seither die Bezeichnung Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum führt. Im Jahr 2001 wurde eine neue Museumsordnung erlassen.

**Überlassungs-
vertrag; Übergabe-/
Übernahmevertrag**

4.1 Gemäß dem Bundesmuseen-Gesetz war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem damaligen Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und dem damaligen Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Immobilien samt Zubehör den Bundesmuseen zum entgeltlichen Gebrauch zu überlassen. Der Überlassungsvertrag war gleichzeitig mit der Erlassung der Satzung (Museumsordnung) des jeweiligen Bundesmuseums abzuschließen.

Überlassungsvertrag; Übergabe-/Übernahmevertrag

Weiters war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gleichzeitig mit der Erlassung der Museumsordnung und im Einvernehmen mit dem damaligen Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten das Sammlungsgut dem jeweiligen Bundesmuseum als Leihgabe zu überlassen sowie die mobile Ausstattung und die Nutzungsrechte an immateriellen Gütern ins Eigentum des jeweiligen Bundesmuseums zu übertragen (Übergabe-/Übernahmevertrag). Hierzu wäre vom BMF eine Amtsbestätigung auszustellen gewesen.

Im Übergabe-/Übernahmevertrag waren Anlagen vorgesehen, in welchen das Sammlungsgut, die mobile Ausstattung und die immateriellen Güter angeführt werden sollten.

Aufgrund der Eingliederung des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums in das KHM zum 1. Jänner 2001 wären der Überlassungsvertrag und der Übergabe-/Übernahmevertrag bereits zu diesem Zeitpunkt neu abzuschließen gewesen.

- 4.2** Eine das Museum für Völkerkunde und das Österreichische Theatermuseum beinhaltende Ergänzung des Übergabe-/Übernahmevertrages wurde erst am 10. Februar 2003 abgeschlossen. Eine Ergänzung zum Überlassungsvertrag war zur Zeit der Überprüfung nicht abgeschlossen. Auch die vorgesehene Amtsbestätigung wurde bis dahin nicht ausgestellt.

Der RH empfahl dem BMF sowie dem KHM, die notwendige Ergänzung zum Überlassungsvertrag abzuschließen und die Anlagen zum Übergabe-/Übernahmevertrag nachzureichen.

- 4.3** *Das KHM schloss sich der Empfehlung des RH bezüglich des Überlassungsvertrages an.*

Zum Übergabe-/Übernahmevertrag teilte das KHM mit, dass im Einvernehmen mit dem BMBWK vorgesehen worden sei, auf eine physische Übergabe der Anlagen zu verzichten, weil dafür die Übergabe von großformatigen Inventarbüchern, die mehrere Regalfelder gefüllt hätten, notwendig sei. Es sei jedoch vertraglich festgehalten worden, dass diese Unterlagen einen integrierenden Bestandteil des Übergabe-/Übernahmevertrages darstellten.

Laut Stellungnahme des BMF habe der Überlassungsvertrag aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem BMBWK und dem BMWA über die einzubeziehende Bestandsfläche noch nicht abgeschlossen werden können. Deshalb habe auch noch keine Amtsbestätigung ausgestellt werden können.

Die Anregung bezüglich der Anlagen zum Übergabe-/Übernahmevertrag nahm das BMF zwar auf, wies jedoch darauf hin, dass die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Anlagen durch das BMBWK erfolgen müsse.

- 4.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung und ersuchte das BMF um Übermittlung der Anlagen zum Übergabe-/Übernahmevertrag mit dem KHM.

Sollte das KHM im Einvernehmen mit dem BMBWK auf eine physische Übergabe der Anlagen verzichten, so wäre dies eine Änderung des zwischen dem BMF und dem KHM abgeschlossenen Übergabe-/Übernahmevertrages, die zwischen den vertragschließenden Parteien zu vereinbaren wäre.

Außerdem wies der RH darauf hin, dass von 2,41 Mill. Objekten/Inventarnummern bereits 2,32 Mill. Objekte/Inventarnummern elektronisch erfasst sind, so dass eine Übergabe umfangreicher Unterlagen nicht notwendig erscheint.

Kaufmännische Betriebs- organisation

- 5.1 Im besonderen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesmuseen-Gesetzes wurde unter anderem ausgeführt, dass eine Kooperation der Museen zur Besorgung zentraler Dienste durchaus vorstellbar und im Sinne der Nutzung von Synergieeffekten wünschenswert sei.
- 5.2 Nach Ansicht des RH war es weder sparsam noch zweckmäßig, dass die einzelnen Museen für Bereiche, die für alle Museen gleich sind, wie z.B. das Rechnungswesen und die IT, jeweils eigene, teilweise sehr kostenintensive Entwicklungen vornahmen.

Bei entsprechender Kooperation der Museen wären durch die gemeinsame Entwicklung und die Schaffung einheitlicher Standards im Rechnungswesen sowie durch die Schaffung gemeinsamer IT-Lösungen eine deutliche Verringerung der damit verbundenen Kosten und auch die Nutzung von Synergieeffekten für alle Museen möglich gewesen.

Der RH empfahl daher dem BMBWK, für gleichartige Tätigkeiten der Bundesmuseen eine gemeinsame Plattform in Erwägung zu ziehen.

- 5.3** *Laut Stellungnahme des BMBWK werde bereits ohne formelle Einrichtung ein reger Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Bundesmuseen gepflogen. Auch habe das BMBWK die Bildung eines Serviceunternehmens vor allem für Bewachungs- und Reinigungsdienste angeregt. Schließlich habe es von allen Museen Evaluierungsberichte hinsichtlich der nicht wissenschaftlichen Geschäftsfelder, wie z.B. Personalverwaltung und -verrechnung, Buchhaltung sowie hausbezogener Serviceeinrichtungen, angefordert; mit den Geschäftsführern werde es über die Ökonomisierung dieser Aufgaben diskutieren.*
- 5.4** Der RH ersuchte, ihm das Ergebnis der sparsameren und wirtschaftlicheren Gestaltung der nicht wissenschaftlichen Geschäftsfelder der Bundesmuseen bekannt zu geben.

Versicherungen

- 6.1** Das KHM schloss für das Sammlungsgut eine Versicherung für die Jahre 2001 und 2002 mit einer Gesamtversicherungssumme von 145,35 Mill. EUR und ab dem 1. Jänner 2003 mit einer Gesamtversicherungssumme von 72,67 Mill. EUR ab. Die Prämie betrug für 2001 und 2002 jeweils 91.000 EUR und ab dem 1. Jänner 2003 71.000 EUR pro Jahr. Der höchste versicherte Einzelwert wurde mit 36,34 Mill. EUR angegeben. Ab dem 1. Jänner 2003 galt ein Selbstbehalt von 30.000 EUR pro Schadensfall.

Mit 1. Februar 2001 schloss das KHM eine Gebäudeversicherung unter anderem für Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden ab; die Prämie für 2001 und 2002 betrug jeweils 43.000 EUR.

Mit dem Abschluss dieser beiden Versicherungen war für das KHM in den Jahren 2001 und 2002 eine jährliche Belastung von 134.000 EUR verbunden. Den Versicherungssummen wurden nach Mitteilung des KHM keine Schätzgutachten zugrunde gelegt. Weiters war das Sammlungsgut, dessen Wert die Deckungssumme von 145,35 Mill. EUR bzw. ab 2003 von 72,67 Mill. EUR bei weitem überstieg, nur zu einem geringen Teil versichert. Auch wiesen einzelne Gegenstände des Sammlungsgutes einen höheren Einzelwert auf als die diesbezügliche Einzelversicherungssumme.

Der Abschluss dieser Versicherungen war somit für das KHM mit hohen Kosten verbunden, zu welchen noch die Kosten für die Erstellung der notwendigen Schätzgutachten bezüglich des Sammlungsgutes und der Gebäude hinzugekommen wären.

- 6.2 Da das KHM ein vom Bund verschiedener Rechtsträger war, galt zwar der Grundsatz der Nichtversicherung nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes nicht mehr, das Sammlungsgut und die Gebäude befanden sich jedoch auch weiterhin zu 100 % im Eigentum des Bundes.

Nach Ansicht des RH bestand daher keine Notwendigkeit, für das Sammlungsgut und die Gebäude Versicherungsverträge abzuschließen. Für das KHM stünden im Fall einer Versicherungsleistung den Aufwendungen für die Versicherungen nicht einmal Erträge gegenüber, weil diese letztlich dem Eigentümer Bund zugute gekommen wären.

Es wäre vielmehr zweckmäßiger gewesen, laufend in Sicherungsmaßnahmen für das Sammlungsgut und die Immobilien zu investieren. Wie der Einbruchsdiebstahl der Skulptur Saliera von Benvenuto Cellini im Mai 2003 zeigte, wären z.B. die Koppelung der Alarmanlage mit einer sofortigen Beleuchtung des Saales und eine Videoaufzeichnung zweckmäßig gewesen.

- 6.3 *Laut Stellungnahme des KHM habe es aufgrund der Empfehlung des RH – jedoch gegen die Überzeugung der Geschäftsführung – die Versicherung für die Kunstobjekte aufgelöst und die Gebäudeversicherung in eine Betriebsbündelhaftpflichtversicherung umgewandelt.*

Das Argument einer Unterversicherung treffe nicht zu, weil eine Versicherung für den Gesamtbestand aufgrund seines hohen Wertes nicht finanzierbar gewesen wäre.

Für die Versicherung des Sammlungsgutes seien laut KHM keine Schätzgutachten eingeholt worden, weil es sich um eine Basisversicherung gehandelt habe.

- 6.4 Der RH entgegnete, dass dem KHM vom BMBWK bekannt gegeben worden sei, dass das Prinzip der Nichtversicherung für die Immobilien und das Sammlungsgut der Bundesmuseen vom BMF akzeptiert wurde.

Für den RH war außerdem nicht nachvollziehbar, welche Versicherungsleistungen den vom KHM bezahlten erheblichen Prämien gegenüber standen. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, laufend in Sicherungsmaßnahmen für das Sammlungsgut und die Immobilien zu investieren.

Konferenzen, Sitzungen und Versammlungen

Im Hinblick auf die in der Fortbestandsprognose des KHM zum 31. Dezember 2003 angeführten Anforderungsansprüche des KHM gegenüber dem Versicherer im Zusammenhang mit dem Einbruchsdiebstahl der Skulptur Saliera wies der RH nochmals darauf hin, dass allfällige Zahlungen des Versicherers bezüglich dieses Schadensfalles an den Bund als Eigentümer der Skulptur zu erfolgen hätten.

- 7.1 Nach den Bestimmungen der Museumsordnung für das KHM hatte der Geschäftsführer mindestens einmal im Jahr eine Vollversammlung des wissenschaftlichen Personals, mehrmals jährlich Forschungskonferenzen, Direktorenkonferenzen und Museumskonferenzen sowie monatliche Ausleihsitzungen einzuberufen.
- 7.2 Da die in der Museumsordnung vorgesehenen Konferenzen, Sitzungen und Versammlungen in den einzelnen Jahren nicht oder nicht in vollem Umfang abgehalten wurden, empfahl der RH dem KHM, diese zwecks ausreichenden gegenseitigen Informationsaustausches im vorgegebenen Umfang abzuhalten und deren Ergebnisse zu protokollieren.
- 7.3 *Das KHM wies darauf hin, dass der Informationsaustausch zwischen dem Geschäftsführer und den Sammlungsdirektoren laufend in einem persönlichen Diskurs erfolgt sei. Es sei für jeden Mitarbeiter des KHM jederzeit möglich gewesen, Fragen der Geschäftsführung und Sammlungsprobleme mit dem Geschäftsführer zu besprechen. Außerdem würden laut KHM Fragen der Ausleihungen und Forschungsprojekte in regelmäßigen Direktorenkonferenzen erörtert.*

Die Durchführung von so genannten Ausleihsitzungen sei in der Museumsordnung zwar vorgesehen, aber nicht zielführend gewesen. Deshalb werde eine Anpassung der Museumsordnung angestrebt.

Sämtliche Leihansuchen wären direkt den einzelnen Sammlungsdirektoren zugewiesen worden, die nach Rücksprache mit den Restaurierwerkstätten und dem Registrar über eine Ausleihe entschieden und dem Geschäftsführer die Antwortschreiben an die leihsuchende Institution zur Kenntnis gebracht hätten. Da die Entscheidungen laut KHM in der Regel ausschließlich in der Kompetenz der einzelnen Sammlungsdirektoren gelegen seien, sei eine gemeinsame Erörterung von Leihansuchen im großen Rahmen nicht zielführend gewesen.

Das BMBWK gab bekannt, dass es dem KHM die Abhaltung der in der Museumsordnung vorgesehenen Besprechungen dringend empfehle; derartige Sitzungen fänden allerdings schon jetzt, jedoch nicht protokolliert, statt.

**Ausgliederung des
KHM**

8.1 In den Erläuterungen zum Bundesmuseen-Gesetz wurden unter anderem folgende Gründe für die Ausgliederung der Bundesmuseen angeführt: Beschränkung der staatlichen Einflussnahme auf die gesetzlichen Pflichten der Bundesmuseen, Effizienzsteigerung bei zumindest gleich bleibenden Kosten für den Bund, zeitgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung sowie Steigerung der Wirksamkeit ohne gleichlaufende Mehrbelastung des Bundes durch Schaffung einer bedarfsgerechten Organisationsform.

Das KHM wurde mit 1. Jänner 1999 von einer nachgeordneten Dienststelle des damaligen BMUK in eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes ausgegliedert.

8.2 Der RH stellte fest, dass die in den Erläuterungen zum Bundesmuseen-Gesetz für die Ausgliederung angeführten Ziele im Wesentlichen unbestimmt formuliert waren, wodurch eine Aussage über ihre Erfüllung bzw. ihren Erfüllungsgrad nicht oder nur bedingt möglich war. Der RH empfahl, Ziele bezüglich Inhalt, Ausmaß und Zeitbezug klar zu formulieren.

8.3 *Das KHM bezeichnete den Ausdruck Ausgliederung als unzutreffend und teilte mit, dass ihm ein Urteil über die Erläuterungen, somit über einen Akt der Gesetzgebung, nicht zukommen würde. Andererseits bliebe – so das KHM – die Frage nach der Qualität der Erläuterungen allein deswegen dahingestellt, weil es angesichts der rapiden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Bundesmuseen gegen Ende der 90er-Jahre keine realistische Alternative zu der mit dem Bundesmuseen-Gesetz getroffenen legislativen Lösung gegeben habe.*

8.4 Der Begriff Ausgliederung wurde vom RH deshalb verwendet, weil dieser Begriff im Vorblatt zur Regierungsvorlage zum Bundesmuseen-Gesetz, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in ihrem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des KHM zum 31. Dezember 2003 sowie vom KHM selbst in der Stellungnahme verwendet wurde.

Eingliederung zweier Museen in das KHM

9.1 Mit Art. 76 des Budgetbegleitgesetzes 2001 wurde das Bundesmuseen-Gesetz geändert und das Museum für Völkerkunde sowie das Österreichische Theatermuseum mit 1. Jänner 2001 in das KHM eingegliedert. In der Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2001 wurde diesbezüglich unter anderem ausgeführt, dass sich für die drei Einrichtungen die Notwendigkeit ergäbe, unter größtmöglicher Beibehaltung der wissenschaftlichen Autonomie die Synergieeffekte größerer Museen zu nutzen. Überdies könnte ein großer Einsparungseffekt bei den Geschäftsführern und den jeweils neunköpfigen Kuratorien erzielt werden.

Der Kulturausschuss des Nationalrates ersuchte im März 2001 die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Elisabeth Gehler, ein Evaluierungsgutachten über die Zusammenlegung der drei Museen vorzulegen. In einem diesbezüglichen Bericht des KHM zum 31. März 2001 wurde ausgeführt, dass für jedes der beiden eingegliederten Museen ein Kosteneinsparungspotenzial von 202.000 EUR bereits realisiert werden konnte und weitere Synergieeffekte bzw. Kosteneinsparungspotenziale realisiert werden sollten.

In einer für den RH erstellten Unterlage des KHM zum 31. Dezember 2002 wurden andere Ziele angegeben und weiters ausgeführt, dass einmalige Kosten von je 104.000 EUR sowie jährliche Kosten von je 274.000 EUR eingespart worden seien.

9.2 Der RH stellte zum Evaluierungsbericht (März 2001) kritisch fest, dass zwar – teilweise ziemlich unbestimmte – Zielinhalte, jedoch keine Zielausmaße und keine Zeitbezüge vom KHM festgelegt wurden. Eine Aussage über die Erfüllung der Ziele war daher sowohl dem BMBWK als auch dem RH nur bedingt möglich.

Zur Unterlage des KHM (Dezember 2002) stellte der RH fest, dass gegenüber dem ersten Evaluierungsbericht zum 31. März 2001 nunmehr teilweise andere Ziele angeführt wurden. Dabei wurden jedoch vielfach wieder keine konkreten Zielinhalte, Zielausmaße und Zeitbezüge vom KHM dargelegt. Die Umsetzung und Verwirklichung dieser Ziele wurden zwar verbal ausführlich behandelt, konkrete Zahlen wurden jedoch nur in geringem Ausmaß angegeben.

Zusammenfassend stellte der RH fest, dass die Eingliederung des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums trotz des Erreichens von Synergieeffekten und Einsparungen in einzelnen Bereichen insgesamt keine wesentlichen wirtschaftlichen Vorteile für das KHM erkennen ließ. Der Personalstand blieb zwar von 2000 auf 2001 mit 380 unverändert, stieg jedoch 2002 auf 400 Beschäftigte bei den drei Museen an. Die Personalaufwendungen stiegen 2001 um 2,3 % und 2002 um 7,3 %.

- 9.3 *Das KHM führte dazu aus, dass die Eingliederung der beiden Museen in das KHM auf Basis des Bundesmuseen-Gesetzes erfolgt sei. Die Beurteilung der Ziele für die Schaffung des Gesetzes liege weder im Verantwortungsbereich des KHM noch seien die Ziele für das KHM relevant.*

Der Anstieg der Personalaufwendungen sei mit der Eingliederung des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums in keinem Zusammenhang gestanden. Dieser sei vielmehr auf die natürliche Entwicklung der Museen und ihrer Aufgabenbereiche zurückzuführen gewesen.

- 9.4 Die Angabe des KHM, dass die gestiegenen Personalaufwendungen in keinem Zusammenhang mit der Eingliederung der beiden Museen zu sehen seien, konnte vom RH aufgrund des Fehlens der für eine nähere Analyse erforderlichen Grunddaten nicht nachvollzogen werden.

Aufgaben und Ziele

- 10.1 Gemäß dem Bundesmuseen-Gesetz hatte der Geschäftsführer eines Bundesmuseums jährlich ein Arbeits- und Budgetprogramm zu erstellen, das unter anderem die von der Anstalt angestrebten Ziele und die von ihr verfolgten Strategien zu enthalten hatte. Gemäß dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 hatte der Geschäftsführer jährlich einen Jahresbericht (Vorhabensbericht), bestehend aus einem Strategiebericht und der Vorscheurechnung, zu erstellen; dieser war laut der Geschäftsordnung des Kuratoriums des KHM vom Kuratorium zu genehmigen.
- 10.2 Für 1999 wurde dem Kuratorium des KHM kein Arbeits- und Budgetprogramm zur Genehmigung vorgelegt.
- 10.3 *Hierzu merkte das KHM an, dass für 1999 zwar vorerst kein vierjähriges Arbeits- und Budgetprogramm, aber ein Planbudget auf Basis der kameralen Werte 1997 bis 1998 erstellt worden sei.*

Aufgaben und Ziele

11.1 In den Strategieberichten für die Jahre 1999 bis 2002 waren folgende langfristige Ziele enthalten:

- die Belebung des österreichischen Kulturlebens,
- die Führung eines modernen und für Besucher attraktiven Museums sowie
- die Erfüllung des kulturpolitischen und wissenschaftlichen Auftrages als gemeinnützige öffentliche Aufgabe.

In den Strategieberichten für die Jahre 2000 bis 2002 wurde angeführt, dass weiters der wissenschaftlichen Dokumentation und Forschung unter anderem in Form der nachstehenden Projekte besondere Bedeutung zukommen sollte:

- der regelmäßigen Durchführung von Forschungskonferenzen,
- der Herausgabe des Jahrbuches des KHM sowie
- der internationalen Kooperation und Zusammenarbeit mit Institutionen, Museen und Ministerien zum Austausch von Sonderausstellungen und Sammlungsgegenständen.

Zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages wurde vom KHM eine Ausweitung der Sonderausstellungen angestrebt.

Als weitere Ziele des KHM wurden für das Jahr 2001 noch die Zusammenführung von KHM mit dem Museum für Völkerkunde und dem Österreichischen Theatermuseum sowie für das Jahr 2002 die Digitalisierung der Objekte der Gemäldegalerie und die Erfassung in einer Bestandsdatenbank sowie die Erhöhung des Besucherservice durch Einführung von Audioguides angeführt.

Im Strategiebericht für 2003 waren die Ziele des KHM nur mehr allgemein umschrieben, wie z.B. „Sicherstellung einer ausgewogenen Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zur Sicherstellung der Erreichung der Ziele und der formulierten Aufgaben der wissenschaftlichen Anstalt, wobei besonderes Augenmerk auf die Sammlungserweiterung und Restaurierung gerichtet wird“.

11.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die in allen Strategieberichten angeführten Ziele größtenteils sehr allgemein formuliert waren, größtenteils keine konkreten Zielinhalte aufwiesen und nur in einer geringen Anzahl von Fällen Zielausmaß und Zeitbezug enthielten. Eine konkrete Aussage über die Zielerreichung des KHM war daher vielfach nicht möglich.

Zu den einzelnen Zielen stellte der RH Folgendes fest:

- Eine Datenbank zur Erfassung der wissenschaftlichen Sammlungen wurde implementiert.
- Nach Ansicht des KHM wären Forschungskonferenzen deshalb nicht durchgeführt worden, weil sich herausgestellt habe, dass eine Konferenz im größeren Rahmen keiner direkten Forschungsplanung dienen könne.
- Seit 2001 erstellte das KHM einen Jahresbericht.
- In der zwischen dem KHM, der Staatlichen Eremitage, St. Petersburg, und der Solomon R. Guggenheim Foundation, New York, abgeschlossenen Vereinbarung vom Jänner 2001 wurde die Organisation von gemeinsamen Ausstellungen mit Museen in Drittländern als Intention erwähnt.
- Von 1998 bis 2002 blieb die Anzahl der größeren Sonderausstellungen ungefähr gleich, die Gesamtanzahl der Sonderausstellungen wurde jedoch verringert.

Der RH empfahl, das im Strategiebericht angeführte Ziel einer internationalen Kooperation und Zusammenarbeit mit Institutionen, Museen und Ministerien nicht extensiv auszulegen. Insbesondere sollten die zentralen Aufgaben des KHM, wie Bewahrung der Objekte durch Schaffung optimaler konservatorischer und sicherheitstechnischer Bedingungen, Ausbau, wissenschaftliche Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes, vorrangig an den Standorten des KHM wahrgenommen werden.

11.3 *Laut Mitteilung des KHM habe der Strategiebericht 2003 nicht nur die vom RH zitierten Ziele umfasst, sondern auch eine große Anzahl weiterer Unternehmensziele, wie z.B.:*

- *Kontaktpflege und flexibler Umgang mit Sponsoren,*

Aufgaben und Ziele

- *Internationalisierung des Stellenwertes des KHM durch Kooperation mit bedeutenden Museumseinrichtungen,*
- *Kontaktpflege mit jungen Künstlern und Kunstinteressierten durch Unterstützung von Kunstausstellungen zeitgenössischer Kunst sowie*
- *Sicherstellung einer hohen Mitarbeiterzufriedenheit und Motivation durch leistungsgerechte Entlohnung.*

Operative Ziele seien im Vorhabensbericht des KHM unter Berücksichtigung der Zielinhalte und des Jahres der angestrebten Realisierung angeführt.

Bezüglich der Empfehlung des RH, das Ziel der internationalen Kooperation nicht extensiv auszulegen, führte das KHM aus, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen internationaler Orientierung und inländischer Präsenz bestehe. Die verantwortliche Durchführung von Sonderausstellungen in Graz anlässlich des Jahres der Kulturhauptstadt Europa 2003, in der Kunsthalle Leoben und in Niederösterreich 2004 hätten erwiesen, in welchem bedeutendem Umfang das KHM seine führende Rolle auch in der österreichischen Museumslandschaft wahrnehme.

Die Vorreiterrolle des KHM als Flaggschiff der Kultur bringe eine wichtige Rolle in der internationalen Museumslandschaft mit sich. Eine Absenz auf diesem Gebiet sei als rückständiger Provinzialismus zu werten.

Hinsichtlich der mangelnden konkreten Aussage über die Zielerreichung würden sowohl der Quartalsbericht als auch der Jahresabschluss des KHM Möglichkeiten zur Rekonstruktion der Ereignisse bieten. In den seit 2001 erscheinenden Jahresberichten des KHM werde in ausführlicher Weise über die Erreichung der Ziele informiert.

- 11.4** Der RH empfahl, in den Strategieberichten operationale Ziele zu definieren, um eine Aussage über die Zielerreichung zu ermöglichen.

Er wies weiters darauf hin, dass ein für die Öffentlichkeit bestimmter Jahresbericht nicht alle Daten enthält, die für die Beurteilung der Zielerreichung des KHM durch das Kuratorium notwendig sind.

Bezüglich der internationalen Kooperation und der Zusammenarbeit mit Institutionen, Museen und Ministerien verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

**Kunsthistorisches Museum mit Museum für
Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum**

12.1 Zur Operationalisierung der langfristigen Ziele definierte das KHM in den Strategieberichten folgende kurz- und mittelfristigen Ziele:

- Es sollte ein ausgeglichenes Jahresergebnis (Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen) erreicht werden.
- Die Besucheranzahl sollte in den Jahren 1999 bis 2002 jeweils 1,50 Mill. betragen.
- Der durchschnittliche Museumshoperlös pro Besucher sollte erhöht werden.
- Die durchschnittlichen Eintrittserlöse pro Besucher sollten 1999 auf 3,12 EUR, 2000 auf 3,42 EUR und 2001 auf 4,00 EUR verbessert werden.

12.2 Zu den einzelnen Zielen stellte der RH Folgendes fest:

- Von 1999 bis 2002 wurden geringfügige Überschüsse erzielt; 2003 wurde ein Jahresfehlbetrag von 2,68 Mill. EUR ausgewiesen.
- Das Ziel von 1,50 Mill. Besuchern jährlich wurde in den Jahren 1999 bis 2002 nicht erreicht. Nach Angaben des KHM sei dies auf nicht steuerbare Einflussfaktoren des Umfeldes zurückzuführen gewesen; das Ziel sei jedoch aufrecht und werde durch verschiedene Maßnahmen, wie Öffnung aller Sammlungen und verbesserte Sammlungspräsentation, angestrebt.
- Die Museumshoperlöse pro Besucher wurden von 1,44 EUR (1999) auf 2,21 EUR (2000) gesteigert, gingen jedoch 2001 und 2002 auf 2,16 EUR zurück.
- Der durchschnittliche Eintrittserlös pro Besucher wurde von 2,82 EUR (1998) auf 4,50 EUR (2001) deutlich gesteigert, ging jedoch im Jahr 2002 auf 4,22 EUR zurück. Die in den Strategieberichten angeführten durchschnittlichen Eintrittsgelder wurden erreicht.

12.3 *Das KHM führte aus, dass Museen oder wissenschaftliche Anstalten keine Produktionsbetriebe im herkömmlichen wirtschaftlichen Sinn seien. Sie seien vielmehr Einrichtungen, deren hauptsächliche Aufgabe nicht in der Erzielung eines (markt-)wirtschaftlichen, in Ziffern ausdrückbaren Mehrwertes bestehe, sondern in der bildungs- und kulturpolitischen bzw. wissenschaftlichen Einbettung in das Bewusstsein einer im Wandel begriffenen Gesellschaft.*

Die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die aus dem anvertrauten Sammlungsgut für die Öffentlichkeit gewonnen werden könnten, bedinge nicht nur ein gesteigertes Interesse an dem Kulturerbe der Menschheit, sondern schaffe darüber hinaus einen Mehrwert an Wissen, Orientierung und Selbsterkenntnis für jeden einzelnen Museumsbesucher. Sogar entzögen sich letztlich diese Ziele, die auch allgemein in den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes angesprochen würden, einer kameraalistisch-bürokratisch-marktwirtschaftlichen Bewertung.

- 12.4** Zum Hinweis des KHM, dass die hauptsächliche Aufgabe einer wissenschaftlichen Anstalt nicht in der Erzielung eines (markt-)wirtschaftlichen Mehrwertes bestehe, wies der RH auf die Erläuterungen zum Bundesmuseen-Gesetz hin, in denen eine Effizienzsteigerung bei zumindest gleich bleibenden Kosten für den Bund sowie eine zeitgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung als Gründe für die Ausgliederung der Bundesmuseen angeführt werden.
- 13.1** Das KHM setzte im Rahmen seines Strategieberichtes zwar kurz-, mittel- und langfristige Ziele sowie Strategien und legte dem Kuratorium den Bericht zur Genehmigung vor, ein Bericht an das Kuratorium über die Realisierung dieser Ziele und Strategien war jedoch nicht vorgesehen.
- 13.2** Der RH empfahl dem Kuratorium des KHM, von der Geschäftsführung konkrete Ziele und nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Bericht über die Zielerreichung zu verlangen. Aufgrund dieses Berichtes könnte über eine Fortführung definierter Ziele bzw. Maßnahmen zur Zielerreichung oder über eine Änderung der Ziele entschieden werden.
- 13.3** *Der Vorsitzende des Kuratoriums des KHM führte dazu zunächst aus, dass in den jährlichen Vorhabensberichten die konkreten Unternehmensziele bezüglich ihres Inhaltes, Umfangs und Zeitrahmens definiert worden seien. Weiters werde in den seit 2001 erschienenen Jahresberichten des KHM über die Erreichung der in den Strategie- und Vorhabensberichten des KHM angeführten Ziele informiert.*

Im Dezember 2004 gab der Vorsitzende des Kuratoriums ergänzend bekannt, dass er die „Implementierung eines Berichtes in der vom RH vorgeschlagenen Form“ in Aussicht nehme.

- 13.4** Der RH empfahl dem BMBWK, in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des KHM einen jährlichen Bericht des Geschäftsführers über die Erreichung der Ziele des KHM vorzusehen.

Führungs- und Steuerungsinstrumente

- Aufbauorganisation
- 14.1** Laut der Museumsordnung für das KHM gliederte sich das KHM in drei Bereiche: den Forschungsbereich mit der Forschungskonferenz, den Sammlungsbereich und den Bereich Verwaltung und Öffentlichkeit mit den Teilbereichen Geschäftsführung, Verwaltung und Hauptabteilungen.
 - 14.2** Der RH stellte fest, dass im Organigramm des KHM der Forschungsbereich mit der Forschungskonferenz nicht enthalten war. Er empfahl, die Museumsordnung für das KHM, das Organigramm und die Struktur bzw. die Bereiche des KHM aufeinander abzustimmen.
 - 14.3** *In seiner Stellungnahme merkte das KHM an, dass der Forschungsbereich in den einzelnen Sammlungen integriert sei und im Aufgabenbereich der Sammlungen vollzogen werde. Eine Aufnahme in ein Organigramm sei nicht zielführend, weil dadurch ein Splitting der wissenschaftlichen Mitarbeiter erforderlich werden würde.*

Das BMBWK sagte eine Abstimmung zwischen der Museumsordnung, dem Organigramm und der Struktur des KHM zu.

- 15.1** Nach den Bestimmungen der Museumsordnung für das KHM wurde die wissenschaftliche Anstalt von einem Geschäftsführer geleitet, der gleichzeitig Generaldirektor des KHM war; dem Museum für Völkerkunde und dem Österreichischen Theatermuseum standen jeweils ein Direktor vor.
- 15.2** Nach der Eingliederung des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums in das KHM wäre es nach Ansicht des RH sparsam und zweckmäßig gewesen, die Direktoren der beiden eingegliederten Museen nicht nachzubersetzen. Darüber hinaus hätte dadurch die laut der Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2001 vorgesehene Einsparung der Geschäftsführer erreicht werden können. Durch die Bestellung neuer Direktoren nach der Eingliederung wurde eine weitere Führungsebene geschaffen.

Der RH empfahl dem BMBWK, die wissenschaftliche Leitung aller drei Museen vom Generaldirektor wahrnehmen zu lassen und die Direktoren für das Museum für Völkerkunde und das Österreichische Theatermuseum einzusparen. Weiters solle eine diesbezügliche Änderung der Museumsordnung für das KHM mit dem Museum für Völkerkunde und dem Österreichischen Theatermuseum vorgenommen werden.

- 15.3** *Das KHM teilte hiezu mit, dass die eigenständige Vertretung der Sammlungen des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums in der Museumsordnung verankert sei und das BMBWK bei der Eingliederung der beiden Museen ausdrücklich die selbständige wissenschaftliche Vertretung dieser nach außen gefordert habe.*

Das BMBWK führte dazu aus, dass die wissenschaftliche Leitung des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums von Fachwissenschaftlern besorgt werden solle.

- 15.4** Der RH empfahl, die Direktoren des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums nicht nachzubesetzen, weil die einzelnen Fachbereiche – so wie beim KHM – bereits von Kustoden geführt werden. Dadurch könnte eine Führungsebene eingespart werden.

- 16.1** Der Geschäftsführer des KHM mit dem Museum für Völkerkunde und dem Österreichischen Theatermuseum war für sämtliche Belange des KHM verantwortlich. Daneben hatte der Geschäftsführer des KHM noch die Funktionen als Geschäftsführer der „Museums Collection“, als stellvertretender Vorsitzender des Österreichischen Archäologierates, als Stiftungsrat des ORF, als stellvertretender Vorsitzender des Programmausschusses, als Publikumsrat des ORF und als Universitätsrat inne.

Außerdem übte er eine umfangreiche Konsulententätigkeit aus und war Kurator bei zahlreichen Ausstellungen. Er befand sich häufig auf Dienstreisen im In- und Ausland.

Die angeführten Tätigkeiten bzw. Funktionen des Geschäftsführers des KHM wären nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes bei der vorgesetzten Dienstbehörde zu melden bzw. von dieser zu genehmigen gewesen.

- 16.2** Dem RH konnten keine Unterlagen über die Genehmigung der Nebentätigkeiten bzw. Nebenbeschäftigungen vorgelegt werden.

Im Hinblick auf die im Bericht des RH angeführten notwendigen Verbesserungen, insbesondere im kaufmännischen Bereich, empfahl der RH dem BMBWK, für das KHM mit dem Museum für Völkerkunde und dem Österreichischen Theatermuseum zwei gleichberechtigte qualifizierte Geschäftsführer für die wissenschaftliche Leitung und für die kaufmännischen Angelegenheiten zu bestellen.

- 16.3** *Laut Stellungnahme des KHM seien Tätigkeiten, für die der Geschäftsführer seitens des BMBWK bestellt worden war, nicht meldepflichtig gewesen.*

Hinsichtlich der Konsulententätigkeiten des Geschäftsführers sowie der Tätigkeiten als Kurator von Sonderausstellungen sei das BMBWK in Anlehnung an die Bestimmungen des Aktiengesetzes informiert worden. Diese Information könne in Hinkunft auch schriftlich erfolgen.

Für die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers sei es nicht zuständig. Eine solche Bestellung würde jedoch jährlich Mehrkosten von 270.000 EUR verursachen. Es seien jedoch zwei Prokuristen zur Sicherstellung der qualifizierten Geschäftsführung sowohl im betriebswirtschaftlichen als auch im wissenschaftlichen Bereich bestellt worden, die – abgesehen von der Möglichkeit der Veräußerung und Belastung von Grundstücken – die gleichen Befugnisse wie ein Geschäftsführer hätten.

Laut Mitteilung des BMBWK würde die Größe des KHM die Einsetzung eines zweiten gleichberechtigten Geschäftsführers für kaufmännische Angelegenheiten nicht rechtfertigen. Die Erteilung einer Prokura entspräche im Verhältnis nach außen nahezu der Stellung eines gleichberechtigten Geschäftsführers. Außerdem würde die Einsetzung eines zweiten Geschäftsführers den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen und könnte zu Reibungsverlusten sowie zu einer Verzögerung bei der Entscheidungsfindung führen.

- 16.4** Der RH teilte die Ansicht des BMBWK, dass die Verwaltung des KHM möglichst sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erfolgen sollte. Durch die Einsetzung eines zweiten gleichberechtigten Geschäftsführers für kaufmännische Angelegenheiten sollten die verschiedenen den Verwaltungsbereich und kaufmännischen Bereich betreffenden Agenden in dieser Funktion gebündelt werden.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Gesellschaften der Bundestheater, bei denen sich die Einsetzung von jeweils zwei gleichberechtigten Geschäftsführern bewährt hat.

Führungs- und Steuerungsinstrumente

Ablauforganisation

- 17.1** Laut den vom KHM vorgelegten Organigrammen waren dem der Geschäftsführung unterstellten Bereich Verwaltung die Bereiche Finanzmanagement und Personal sowie ab Dezember 2000 der neu geschaffene Bereich zentraler Einkauf nachgeordnet.

Von Jänner 1999 bis März 2000 war die Leitung des Bereiches Verwaltung nicht besetzt.

Für den Bereich Finanzmanagement waren seit Jänner 1999 vier Leiter tätig. Die Leitung des Bereiches Personal wurde nach dem April 2000 nicht mehr nachbesetzt. Die Funktion Innenrevision wurde nur bis Juli 2000 wahrgenommen, danach war niemand mehr mit der Erfüllung dieser Funktion betraut.

- 17.2** Der RH bemängelte, dass im Bereich der Verwaltung Leitungsfunktionen über längere Zeit hinweg unbesetzt waren; bei einer zentralen Funktion war weiters eine hohe Fluktuation gegeben. Die Funktion Innenrevision wurde bereits seit mehreren Jahren nicht mehr wahrgenommen.

Der RH regte an, in der Verwaltung auf die Besetzung der jeweiligen Funktionen und auf Kontinuität bedacht zu sein sowie die Funktion Innenrevision wahrzunehmen.

- 17.3** *Laut Mitteilung des KHM habe der Geschäftsführer von 1999 bis Juli 2001 die Geschäftsführung allein wahrgenommen. Ab August 2001 seien zur Deckung der notwendigen fachlichen Kompetenzen zwei Prokuristen bestellt worden.*

Laut der Museumsordnung habe die Verwaltung die Bereiche Finanz-, Personal- und Gebäudemanagement umfasst. Für den Zeitraum 1999 bis März 2000 sei die jeweilige Leitungsfunktion der drei Bereiche von je einer Person, die – im Einklang mit der Museumsordnung – dem Geschäftsführer unterstellt war, verantwortlich geleitet worden.

Ab April 2000 sei eine kaufmännische Leitung als übergeordnete Leitung implementiert worden, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch die Leitung des Personalmanagements wahrgenommen habe. Demgemäß sei die Leitungsfunktion erfüllt worden, jedoch unter Reduzierung der Aufwendungen.

Aufgrund der Empfehlungen des RH sei diese Stelle nunmehr doch wieder besetzt worden, wodurch jährliche Mehrkosten in der Höhe von 75.000 EUR entstünden.

Die Stelle der Innenrevision sei gemäß Museumsordnung nicht vorgesehen; eine derartige Planstelle sei auch vor der Überführung in die Vollrechtsfähigkeit des KHM nicht vorhanden gewesen.

Betreffend die Fluktuation im Finanzmanagement gab das KHM bekannt, dass die Auflösung der Dienstverhältnisse – wie in der Privatwirtschaft üblich – durch Kündigung der Dienstnehmer erfolgt sei.

- 17.4** Der RH wies darauf hin, dass der Geschäftsführer selbst während der Gebarungsüberprüfung bekannt gab, dass ihn die Probleme im Personalbereich veranlasst hätten, die Leitung des Personalmanagements wieder zu besetzen.

Nach Ansicht des RH sollte auch im KHM eine Innenrevision als Führungs- und Steuerungsinstrument eingesetzt werden. Diese Aufgabe könnte von einem Mitarbeiter des KHM neben anderen Tätigkeiten für das KHM wahrgenommen werden.

Internes Kontrollsystem

- 18.1** Laut einer undatierten „Dokumentation“ der Verwaltungsabteilung des KHM über das Interne Kontrollsystem sollte ein Rechnungswesen geführt werden, das den Anforderungen des Unternehmens entsprach und eine ordnungsgemäße und verlässliche Rechnungslegung sicherstellte. Auch wurde ausgeführt, dass die Administration sämtlicher Zugriffe und Zugriffsberechtigungen als Sicherungsmaßnahme durch die Abteilung Informationstechnologie und Kommunikation des KHM zu erfolgen habe.
- 18.2** Der RH stellte fest, dass von dieser Sicherungsmaßnahme sämtliche im Rechnungswesen eingesetzte IT-Programme ausgenommen waren. Der Abteilung Informationstechnologie und Kommunikation waren weder die Zugriffsberechtigungen zu den einzelnen IT-Programmen noch deren Vernetzungen bekannt.
- 18.3** Laut Mitteilung des KHM sei die Zugriffsberechtigung auf IT-Programme jedes einzelnen Mitarbeiters aufgrund der internen Ablauforganisation schriftlich an die Abteilung Informationstechnologie und Kommunikation weiterzuleiten.

Die Vergabe von Berechtigungen und die Administration der Programmzugriffe im Buchhaltungs- und Lohnverrechnungsprogramm würden in der Verwaltung erfolgen, weil neben den umfangreichen fachlichen Kenntnissen zur Verwaltung der Berechtigungen auch die Bestimmungen hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht zu beachten wären.

18.4 Der RH wiederholte seine Feststellung, dass der Abteilung Informationstechnologie und Kommunikation die Zugriffsberechtigungen zu IT-Programmen des Rechnungswesens nicht bekannt waren.

19.1 Da beim KHM keine Auswertungsmöglichkeiten hinsichtlich der Zugriffe auf IT-Programme bekannt waren, konnte dem RH lediglich für einzelne ausgewählte Programmteile nachgewiesen werden, von wem Buchungen durchgeführt wurden.

19.2 Nach Ansicht des RH sollten Zugriffe zu den IT-Programmen lückenlos nachvollzogen werden können.

19.3 *Laut Stellungnahme des KHM sei aufgrund der eingesetzten Standardsoftware genau nachvollziehbar, welche Buchung von welchem Mitarbeiter durchgeführt worden sei.*

19.4 Zur Auswertung der Zugriffe auf IT-Programme gab das KHM dem RH während der Gebarungüberprüfung schriftlich bekannt, dass für sämtliche Programme des Rechnungswesens keine Standardauswertungen oder sonst bekannte Auswertungsmöglichkeiten bestünden. Von wem Buchungen durchgeführt worden seien, sei nur für einzelne ausgewählte Programmteile nachvollziehbar.

20.1 In der Dokumentation der Verwaltungsabteilung über das Interne Kontrollsystem wurde der Grundsatz der Funktionstrennung, insbesondere der Trennung von Anweisung, Buchung und Zahlungsfreigabe, als organisatorische Sicherungsmaßnahme angeführt.

Da die Leiterin der Verwaltung, die gleichzeitig auch Leiterin des Personalwesens und des Rechnungswesens war, Zugriffsberechtigung zu allen diesbezüglichen IT-Programmen hatte und die Zahlung über E-Banking freigeben konnte, war der Grundsatz der Funktionstrennung nicht lückenlos verwirklicht.

20.2 Der RH empfahl, für alle Bediensteten des KHM die Funktionstrennung vorzusehen und einer Person nur die Berechtigung entweder zur Anweisung, zur Buchung oder zur Zahlungsfreigabe einzuräumen.

20.3 *Das KHM gab dazu bekannt, dass die Implementierung von zusätzlichen Kontrollinstanzen, wie z.B. Trennung in Buchungsanweisung und Buchungsdurchführung, ineffizient sei und zu zusätzlichen Personalkosten führen würde. Für die Abläufe sei sichergestellt, dass Buchung, Zahlung und Zahlungsfreigabe von unterschiedlichen Personen vorgenommen werden.*

20.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die Berechtigung zur Anweisung, Buchung und Zahlungsfreigabe funktionell zu trennen.

Mediation

21.1 Der Geschäftsführer beauftragte im April 2002 einen Unternehmensberater mit der Durchführung einer Mediation. Als Ziele wurden im diesbezüglichen Auftragsschreiben

- die Abstimmung der Organisations- und Mitarbeiterziele,
- die kooperative und nachhaltige Lösung der Probleme,
- die Verbesserung des Betriebsklimas durch Investition in die Sozialstruktur der Organisation und
- die Optimierung der Identifikation mit der Organisation

angegeben.

Die Mediation wurde nach einigen wenigen Besprechungen ergebnislos abgebrochen. Die Kosten betragen 8.384 EUR (ohne USt).

21.2 Der RH merkte an, dass es für das KHM wichtig gewesen wäre, die divergierenden Interessen des Geschäftsführers und der Mitarbeiter des KHM aufeinander abzustimmen und dadurch die Unternehmenskultur sowie das Betriebsklima des KHM zu verbessern. Er empfahl, geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles zu setzen.

21.3 *Das KHM teilte mit, dass eine Fortsetzung der Mediation aufgrund fehlender Erfüllbarkeit der Rahmenbedingungen (Freiwilligkeit, Akzeptanz, Offenheit, Vertrauen) nicht möglich gewesen sei. Der Abbruch des Mediationsverfahrens habe jedoch keine Auswirkung auf die Unternehmenskultur und das Betriebsklima. Der Geschäftsführer sei außerdem bemüht, die Unternehmenskultur und das Betriebsklima des KHM durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. Betriebsausflüge, zu verbessern.*

Besucher

Besucherentwicklung **22** Die Gesamtanzahl der Besucher des KHM einschließlich des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums entwickelte sich wie folgt (in Mill. Besucher):

1998	1999	2000	2001	2002
1,75	1,38	1,25	1,43	1,41

Die Anzahl der Besucher nahm von 1998 bis 2000 um 0,50 Mill. bzw. 28,6 % ab, erhöhte sich 2001 gegenüber dem Vorjahr um 0,18 Mill. bzw. 14,4 % und sank 2002 um 0,02 Mill. bzw. 1,4 %.

Von 1998 bis 2002 sank der Anteil an Vollpreiskarten um 30,0 %, der Anteil an ermäßigten Karten stieg um 51,6 % und der Anteil an Freikarten sank um 12,2 %.

Gestaltung von Eintrittspreisen

23.1 Im Jahr 1999 wurden die Eintrittspreise für die unten angeführten Standorte wie folgt angehoben:

	1998	1999	Steigerung
	in EUR		in %
Haupthaus	3,27*	7,27	122,3
Schatzkammer	5,81	7,27	25,1
Neue Burg	2,18	4,36	100,0
Wagenburg	2,18	4,36	100,0

* Eintrittspreise für Sonderausstellungen 7,27 EUR

Nach Mitteilung des Geschäftsführers sei der starke Besucherrückgang beim KHM in den Jahren 1999 und 2000 größtenteils auf den allgemeinen Rückgang der Anzahl der Museumsbesucher zurückzuführen gewesen. Weiters hätten im Jahr 1999 publikumswirksame größere Sonderausstellungen des KHM gefehlt. Die vorgenommene Erhöhung der Eintrittspreise sei seiner Ansicht nach nur zu rd. 10 % als Ursache für den Besucherrückgang anzusehen.

In einer vom BMBWK im März 2002 in Auftrag gegebenen Studie wurde unter Bezugnahme auf den deutlichen Rückgang der Besucherzahlen im Jahr 1999 jedoch dargelegt, dass nach Auskunft des Geschäftsführers ein signifikanter Zusammenhang zwischen Eintrittspreisgestaltung und Besucheranzahl bestanden habe.

23.2 Der RH stellte fest, dass mangels entsprechender Untersuchungen eine fundierte Aussage über den Einfluss der Erhöhung der Eintrittspreise auf das Besucherverhalten nicht möglich war.

Er gab jedoch zu bedenken, dass starke Erhöhungen der Eintrittspreise die Umsetzung der Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes, wonach die den Anstalten anvertrauten Zeugnisse der Geschichte und der Gegenwart der Künste einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, erschweren können.

23.3 *Laut Stellungnahme des KHM habe die Gestaltung der Eintrittspreise aus wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen müssen. Zur Erreichung ihrer gesetzlich vorgegebenen Ziele sei die wissenschaftliche Anstalt auf einen entsprechenden Anteil aus Einnahmen aus Eintrittsgeldern zur Gesamtfinanzierung angewiesen.*

Eintrittserlöse

24 Die Eintrittserlöse des KHM (einschließlich Führungs- und Garderobeeerlöse) entwickelten sich wie folgt:

1998	1999	2000	2001	2002
in Mill. EUR				
4,94	4,96	5,09	6,44	5,97

Der durchschnittliche Eintrittserlös pro Besucher betrug:

1998	1999	2000	2001	2002
in EUR				
2,82	3,58	4,07	4,50	4,22

Sonderausstellungen

25.1 Die Gesamtanzahl der Sonderausstellungen ging von 1998 bis 2002 von 37 auf 24 zurück.

Die Eintrittskarten für das KHM galten auch für die Sonderausstellungen. Eine gesonderte Erfassung der Anzahl der Besucher der Sonderausstellungen erfolgte jedoch nicht. Das KHM ging davon aus, dass jeder Besucher auch die jeweilige Sonderausstellung besichtigte. Die auf die Sonderausstellungen entfallenden Erträge konnten daher auch nicht festgestellt werden.

Sonderausstellungen

Die Aufwendungen für Sonderausstellungen betragen:

1999	2000	2001	2002
	in Mill. EUR		
2,53	2,53	5,08	4,24

- 25.2** Der RH bemängelte das Fehlen aussagefähiger Zahlen über die Anzahl der Besucher von Sonderausstellungen.

Er empfahl dem KHM die Installation von geeigneten Einrichtungen, wie z.B. Lichtschranken am Eingang der Sonderausstellungen, um die Anzahl der Besucher von Sonderausstellungen zu erfassen. Solche Einrichtungen ließen sich mit vergleichsweise geringem finanziellen Aufwand realisieren. Er empfahl dem KHM weiters, künftig auch die Erträge der Sonderausstellungen festzustellen, um aussagefähige betriebswirtschaftliche Daten zu erhalten.

- 25.3** *Laut Stellungnahme des KHM sei aufgrund der besonderen räumlichen Gegebenheiten eine getrennte Zählung von Museums- und Sonderausstellungsbesuchern nicht realisierbar. Die Aussagekraft von Kennzahlen von Sonderausstellungen sei fraglich, weil Sonderausstellungen aufgrund des gesetzlichen und kulturpolitischen Auftrages durchgeführt würden.*

- 25.4** Laut einer dem RH nachträglich vorgelegten Fortbestandsprognose des KHM zum 31. Dezember 2003 sollen die Aufwendungen für Sonderausstellungen stärker in das automationsunterstützte Bestellwesen und Controllingsystem einbezogen werden. Weiters stellte das KHM fest, dass die wesentliche Verlustursache für 2003 in dem einmaligen Vorgriff auf das Sonderausstellungsbudget zukünftiger Jahre aufgrund der einmaligen Chance der Präsentation des KHM in Graz anlässlich des Jahres der Kulturhauptstadt Europa 2003 begründet sei.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, aussagefähige betriebswirtschaftliche Daten über Sonderausstellungen zu ermitteln, weil Sonderausstellungen eine wesentliche Bedeutung für die finanzielle Situation des KHM zukommt.

Palais Harrach

- 26.1** Zwischen der Eigentümerin des Palais Harrach und dem KHM im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit wurde 1994 ein Vertrag über die Anmietung von Räumlichkeiten im Palais Harrach auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Ab dem Jahr 1995 führte das KHM Sonderausstellungen im Palais Harrach durch.

Eine vom KHM vorgelegte Kostenstellenauswertung für das Palais Harrach zeigte einen Überhang der Kosten gegenüber den Erlösen von 140.022 EUR (2000), von 70.132 EUR (2001) und von 271.197 EUR (2002).

- 26.2** Der RH wies auf die ungünstigen betriebswirtschaftlichen Ergebnisse sowie auch auf die tendenziell sinkenden Besucherzahlen beim Palais Harrach hin (1998 und 1999 jeweils rd. 100.000 Besucher, von 2000 bis 2002 jährlich rd. 50.000 Besucher).

Der Geschäftsführer gab dem RH im Juli 2003 bekannt, dass er beabsichtige, den Standort Palais Harrach wegen der ungünstigen betriebswirtschaftlichen Situation aufzulassen.

- 26.3** *Laut Stellungnahme des KHM seien im Palais Harrach rd. 50 Sonderausstellungen durchgeführt worden, die es dem KHM ermöglicht hätten, Bestände zu zeigen, die der Öffentlichkeit aus Platzgründen bisher nicht zugänglich gemacht werden konnten.*

Das Kuratorium des KHM gab dem RH im Dezember 2004 die Auflösung des Standortes Palais Harrach bekannt.

Personal

Geschäftsführer

- 27.1** Der Generaldirektor des KHM wurde von der damaligen Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Elisabeth Gehrler, im März 1999 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1999 für fünf Jahre zum Geschäftsführer des KHM bestellt. Im März 2001 wurde er ohne vorhergehende Ausschreibung für weitere fünf Jahre bis 31. Dezember 2008 bestellt.
- 27.2** Der RH bemängelte, dass die erstmalige Bestellung des Geschäftsführers erst nahezu drei Monate nach der Errichtung des KHM als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes vorgenommen wurde. Außerdem wäre vor einer Wiederbestellung öffentlich auszusprechen und das Kuratorium zu befragen gewesen.

- 27.3** *Das BMBWK erwiderte, dass die erstmalige Bestellung zum Geschäftsführer erst nach der im März 1999 durchgeführten konstituierenden Sitzung des Kuratoriums habe erfolgen können. Weiters wäre eine Ausschreibung für eine Wiederbestellung nur erforderlich gewesen, wenn der Erstbestellungszeitraum schon abgelaufen gewesen wäre. Schließlich erscheine wegen der Vorlaufzeit für die Ausstellungsplanung eine Kontinuität in der Geschäftsführung unbedingt erforderlich.*
- 27.4** Der RH wies auf die Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes hin, wonach ein Geschäftsführer nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur nur nach einer von diesem durchgeführten öffentlichen Ausschreibung auf fünf Jahre bestellt werden kann. Die vom BMBWK angeführte Vorlaufzeit für die Ausstellungsplanung kann die Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes nicht außer Kraft setzen.
- 28.1** Im März 1999 wurde rückwirkend zum 1. Jänner 1999 zwischen dem Kuratorium des KHM und dem Geschäftsführer des KHM eine Vereinbarung über die Gewährung leistungsorientierter Zuschläge für die Tätigkeit als Geschäftsführer des KHM abgeschlossen. In dieser Vereinbarung war vorgesehen, dass der Geschäftsführer zusätzlich zu seinen Monatsbezügen als Beamter zwölfmal jährlich einen nicht ruhegenussfähigen Zuschlag von 4.891,50 EUR erhalten solle.

In der Vereinbarung war ferner ein nicht ruhegenussfähiger, leistungsbezogener Zuschlag von 20 % des jeweiligen Jahresbezuges – das waren die Jahresbezüge als Bundesbeamter und der oben erwähnte vereinbarte Zuschlag – vorgesehen. Dieser Betrag sollte jedoch dann nicht zur Auszahlung kommen, wenn durch die wirtschaftliche Entwicklung des KHM zusätzlich zur Basisabgeltung eine Mittelzuführung erforderlich wurde (so genannte „Escape-Klausel“). In der Vereinbarung wurde dieser Zuschlag mit 30.522,59 EUR festgelegt.

Aufgrund der Eingliederung des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums in das KHM zum 1. Jänner 2001 wurde im Dezember 2000 eine neue Vereinbarung über die Gewährung leistungsorientierter Zuschläge für die Tätigkeit als Geschäftsführer des KHM abgeschlossen. Der nicht ruhegenussfähige Zuschlag wurde auf 7.267,28 EUR erhöht; überdies sollte er 14-mal jährlich ausgezahlt werden.

**Kunsthistorisches Museum mit Museum für
Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum**

Weiters wurde wieder ein nicht ruhegenussfähiger leistungsbezogener Zuschlag von 20 % des gesamten Jahresbezuges vereinbart.

Der Geschäftsführer erhielt außerdem anlässlich des Weihnachtsfestes jährlich eine Geldaushilfe zwischen 73 EUR und 80 EUR.

Insgesamt wurden dem Geschäftsführer somit folgende Beträge ausbezahlt:

1998	1999	2000	2001	2002
auf 1.000 EUR gerundet				
94	153	185	228	238

Zusätzlich zu den genannten Beträgen erhielt der Geschäftsführer aufgrund von Konsulentenverträgen mit dem BMBWK 1999 31.395 EUR (einschließlich USt) für die Initiierung der konzeptuellen, kaufmännischen und organisatorischen Maßnahmen zur Umwandlung des KHM in eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes, weiters 28.778 EUR (einschließlich USt.) für Beratungsleistungen zur Umwandlung des Technischen Museums Wien in eine wissenschaftliche Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundes und 1998 15.697 EUR als Geschäftsführer der „Museums Collection“.

28.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Bezüge des Geschäftsführers von 1998 bis 2002 um 153,2 % bzw. auf mehr als das 2,5-fache anwuchsen.

Weiters wies er darauf hin, dass Geldaushilfen gemäß den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes nur auf Antrag an Personen, die unverschuldet in Notlage geraten waren, oder wenn sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorlagen, hätten gewährt werden dürfen. Derartige Gründe lagen im Hinblick auf die Höhe der Bezüge des Geschäftsführers nicht vor.

Der RH beanstandete weiters, dass die aufgrund der beiden Vereinbarungen ausgezahlten Beträge nicht über ein Lohnkonto, sondern über ein Aufwandskonto verrechnet wurden; somit wurden für diese Beträge keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsabgaben entrichtet.

Aus steuerrechtlicher Sicht wären die Zahlungen aufgrund der Vereinbarungen vom März 1999 und vom Dezember 2000 als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß den Bestimmungen des EStG 1988 anzusehen.

Noch während der Überprüfung an Ort und Stelle teilte die Leiterin der Verwaltung mit, dass sämtliche Zahlungen, die aufgrund der Vereinbarungen geleistet wurden, ab 1. Jänner 2002 als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit gemäß den Bestimmungen des EStG 1988 behandelt und daher der Lohnsteuer unterzogen würden. Für den Zeitraum 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2001 erfolgte bisher keine Richtigstellung.

Der RH bemängelte weiters die Vereinbarung, den nicht ruhegenussfähigen, leistungsbezogenen Zuschlag nur im Falle des Wirksamwerdens der Escape-Klausel nicht auszubezahlen. Nach Ansicht des RH hätten für die Zuerkennung eines nicht ruhegenussfähigen leistungsbezogenen Zuschlages der Unternehmenserfolg bzw. betriebswirtschaftliche Kennzahlen (z.B. Umsatz, Gewinn, Anzahl der Besucher) maßgebend sein müssen.

Der RH empfahl dem Kuratorium, in Geschäftsführerverträgen künftig alle wichtigen Angelegenheiten, wie z.B. Tätigkeits- und Aufgabenbereich, Nebentätigkeiten, Dienstwagen und Reisekosten, zu regeln.

Schließlich wies der RH darauf hin, dass das BMBWK dem KHM 2001 und 2002 zusätzlich zur Basisabteilung gemäß Bundesmuseen-Gesetz weitere Mittel insbesondere für Sonderausstellungen zur Verfügung gestellt hatte. Damit hätte jedoch nach Ansicht des RH die Escape-Klausel gemäß dem Bundesmuseen-Gesetz ausgelöst werden müssen; der Zuschlag wäre daher nicht auszuzahlen gewesen.

- 28.3** *Laut Stellungnahme des KHM entspreche das Tätigkeitsfeld des Geschäftsführers des KHM nicht dem eines Direktors einer nachgelagerten, fest in die Bundesverwaltung eingebundenen Dienststelle, sondern dem eines Managers eines bedeutenden, nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführten Unternehmens.*

Das Entgelt setze sich somit aus drei Komponenten zusammen: den Bezügen als Beamter für die wissenschaftliche Leitung des Unternehmens – vergleichbar mit der Tätigkeit vor der Überführung in die Vollrechtsfähigkeit –, einem nicht ruhegenussfähigen Zuschlag für die Verantwortlichkeit als Geschäftsführer und einer Prämie für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens.

Die Auszahlung der Geldaushilfe sei nicht auf Antrag des Dienstnehmers erfolgt, sondern aufgrund des Rundschreibens des BMBWK für jeden Beamten festgelegt worden. Der Geschäftsführer des KHM habe auf die Auszahlung keinen Einfluss gehabt.

**Kunsthistorisches Museum mit Museum für
Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum**

Weiters sei der Geschäftsführerbezug für den Zeitraum von 1999 bis 2001 deswegen auf einem Aufwandskonto verbucht worden, weil das damals beauftragte externe Unternehmen die Verbuchung auf dem Gehaltskonto aus technischen Gründen nicht habe durchführen können. Für das Jahr 2002 sei der Bezug über ein Lohnkonto des KHM abgerechnet worden; im Laufe des Jahres 2003 sei es dann auch dem beauftragten externen Unternehmen möglich gewesen, die Abrechnung gemeinsam mit der Verrechnung der Beamtenbezüge durchzuführen.

Die Feststellungen des RH zu den Konsulentenverträgen des Geschäftsführers betreffen dessen Privatsphäre, nicht aber die Gebarung des KHM.

Die 14-mal jährliche Auszahlung des dem Geschäftsführer des KHM gewährten leistungsorientierten Zuschlages finde durch die gesetzlichen Regelungen des Angestelltengesetzes ihre Deckung. Die Grundlage für die Auszahlung sei der Vertrag zwischen dem Geschäftsführer des KHM und dem Kuratorium gewesen; es könnten jedoch künftig Kriterien für die Auszahlung angedacht werden.

Die Escape-Klausel sei 2001 und 2002 nicht wirksam geworden, weil die zusätzlichen Mittel keine Ausweitung der Basisabgeltung, sondern eine Abgeltung für erbrachte Leistungen, die über die im Bundesmuseen-Gesetz geregelten Aufgaben hinausgehen, dargestellt hätten.

Der Vorsitzende des Kuratoriums des KHM gab bekannt, dass die für das Dienstverhältnis leitender Angestellter typischen Elemente künftig in die Geschäftsführerverträge aufgenommen werden würden.

- 28.4** Nach Ansicht des RH sollte der Geschäftsführer eine Vergütung erhalten, die sowohl die persönlichen Interessen des Geschäftsführers als auch die Interessen des Bundes als Eigentümer der Gesellschaft berücksichtigt.

Er hielt die Steigerung der Bezüge des Geschäftsführers von 1998 bis 2002 auf mehr als das 2,5-fache für sehr großzügig und keinesfalls privatwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend.

Ebenso verblieb der RH bei seiner Ansicht hinsichtlich der Escape-Klausel und der jährlichen Geldaushilfen.

Der RH wies auch darauf hin, dass die Honorare für die Konsulentenverträge aus öffentlichen Mitteln bezahlt wurden und diese Verträge nur aufgrund der Tätigkeit als Geschäftsführer des KHM abgeschlossen wurden.

Schließlich wies der RH darauf hin, dass in Österreich kein allgemein gesetzlicher Anspruch auf Sonderzahlungen besteht. Diese werden aufgrund von Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen und Kollektivverträgen gewährt. Der Begründung des KHM, die Erhöhung der leistungsorientierten Zuschläge bestehe im Hinblick auf die Bestimmungen des Angestelltengesetzes zu Recht, konnte sich der RH nicht anschließen, weil diese Rechtsgrundlage in keiner Vereinbarung angeführt wurde.

Personenkraftwagen

29.1 Nach der am 1. Jänner 1999 erfolgten Ausgliederung des KHM wurden zwei PKW angeschafft und in das Betriebsvermögen des KHM aufgenommen.

Mit Vertrag vom April 1999 verkaufte der Geschäftsführer seinen PKW dem KHM und unterzeichnete den Vertrag sowohl als Verkäufer als auch als Käufer.

Von einem Leasingunternehmen wurde dieser PKW dem KHM im Mai 1999 ebenfalls in Rechnung gestellt. Vom Gesamtkaufpreis wurden die vom Geschäftsführer des KHM seinerzeit an das Leasingunternehmen gezahlte Kautions- und der hinterlegte Depotbetrag abgezogen. Die Differenz wurde an das Leasingunternehmen gezahlt, die Kautions- und den Depotbetrag erhielt der Geschäftsführer. Dieser PKW stand dem Geschäftsführer zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung.

Den zweiten PKW erwarb das KHM im Oktober 2000 von einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft, bei der die nunmehrige Leiterin der Verwaltung beschäftigt war. Dieser PKW stand der Leiterin der Verwaltung zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung.

Für diese beiden im Betriebsvermögen des KHM befindlichen PKW konnten weder Fahrtenbücher vorgelegt noch konnte die Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen werden. Ein Sachbezugswert gemäß EStG 1988 für den geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis für die Zurverfügungstellung der dienstgebereigenen PKW, die auch für Privatfahrten verwendet wurden, wurde bei der Lohnverrechnung weder für den Geschäftsführer noch für die Leiterin der Verwaltung berücksichtigt.

Im Jahr 1999 betragen die Aufwendungen für den Betrieb dieser beiden PKW 9.162 EUR, im Jahr 2000 21.063 EUR und im Jahr 2001 16.896 EUR.

- 29.2** Durch die Unterfertigung des Vertrages über den Verkauf des PKW durch den Geschäftsführer sowohl als Käufer als auch als Verkäufer verstieß das KHM gegen die Bestimmungen über das Verbot von In-Sich-Geschäften bzw. des Selbstkontrahierens.

Der PKW wurde vor der Ausgliederung des KHM vom Geschäftsführer privat genutzt. Eine stichhaltige Begründung, wieso dieser PKW nach der Ausgliederung für das KHM angekauft und in das Betriebsvermögen des KHM übernommen wurde, konnte dem RH nicht gegeben werden.

Für den RH war auch nicht nachvollziehbar, warum das KHM für die Leiterin der Verwaltung einen PKW ankaufte und in das Betriebsvermögen übernahm. Aus dem Aufgabenbereich der Leiterin der Verwaltung konnte die Notwendigkeit einer ausschließlich betrieblichen Nutzung nicht abgeleitet werden.

Nach Ansicht des RH wären diese beiden im Betriebsvermögen des KHM befindlichen PKW daher auszuscheiden.

- 29.3** *Laut Mitteilung des KHM sei der dem RH vorliegende Kaufvertrag rechtlich nicht wirksam, weil sich der PKW ausschließlich im Eigentum des Leasingunternehmens befunden hätte. Das Ausfüllen des Formblattes sei durch einen Irrtum entstanden.*

Für den PKW der Leiterin der Verwaltung liege ein Fahrtenbuch vor.

Die Berücksichtigung des Sachbezugwertes sei bei der Leiterin der Verwaltung im Rahmen der Lohnverrechnung und beim Geschäftsführer im Rahmen der Verrechnung der Beamtenbezüge erfolgt.

Bezüglich der Betriebsnotwendigkeit eines PKW für den Geschäftsführer des KHM könne im Hinblick auf die organisatorischen und internationalen Verpflichtungen kein Zweifel aufkommen. Nicht nur im Museumsbereich, sondern auch in Ministerien, Bundestheatern und Prüfungsinstitutionen stelle ein Dienstkraftwagen für eine Person in einer derartigen Position eine Notwendigkeit dar.

Weiters sei auch der Dienstkraftwagen der Leiterin der Verwaltung betriebsnotwendig, weil ihre Aufgaben neben finanztechnischen Angelegenheiten auch die Überwachung, Organisation und Umsetzung betriebswirtschaftlicher Ziele umfassten; diese erforderten einen permanenten Kontakt mit den Mitarbeitern an den zwei Standorten Wien und Ambras sowie mit anderen Geschäftspartnern.

29.4 Für den RH war nicht nachvollziehbar, in welcher Form der PKW des Geschäftsführers zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen herangezogen wurde. Im Übrigen verblieb der RH bei seinen Empfehlungen.

Anzahl der Beschäftigten

30.1 Die Entwicklung der Beschäftigtenanzahl jeweils zum 31. Dezember stellte sich aufgrund der vom KHM übergebenen Aufstellungen (einschließlich des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums) wie folgt dar:

	1998	1999		2000		2001		2002	
	Anzahl	Anzahl	Änderung in %	Anzahl	Änderung in %	Anzahl	Änderung in %	Anzahl	Änderung in %
KHM	231	256	+ 10,8	299	+ 16,8	310	+ 3,7	337	+ 8,7
Museum für Völkerkunde*	60	55	- 8,3	51	- 7,3	45	- 11,8	40	- 11,1
Österreichisches Theatermuseum*	31	35	+ 12,9	30	- 14,3	25	- 16,7	23	- 8,0
Gesamt	322	346	+ 7,5	380	+ 9,8	380	-	400	+ 5,3

* Eingliederung in das KHM mit 1. Jänner 2001

Der Beschäftigtenstand des KHM einschließlich des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums stieg von 1998 bis 2002 um insgesamt 78 Beschäftigte oder 24,2 % an. Die Anzahl der Beschäftigten stieg beim KHM von 1998 bis 2002 um 106 bzw. 45,9 % stark an, während sie in diesem Zeitraum beim Museum für Völkerkunde um 20 und beim Österreichischen Theatermuseum um acht zurückging.

Laut den vom KHM vorgelegten Organigrammen war die gestiegene Anzahl der Bediensteten vor allem auf die Einrichtung der Abteilung Gebäudemanagement, den Aufbau des Profitcenters, die Ausweitung des Bereiches IT und neue Medien sowie der Bereiche Finanz- und Personalmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungsorganisation und Publikation zurückzuführen.

30.2 Der RH stellte fest, dass beim KHM die Anzahl der Beschäftigten stärker anstieg, als sie beim Museum für Völkerkunde und beim Österreichischen Theatermuseum abnahm. Die Anzahl der Beschäftigten stieg beim KHM bereits vor der Eingliederung des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums an; beim Museum

Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum

für Völkerkunde und beim Österreichischen Theatermuseum wurde die Anzahl der Beschäftigten bereits vor der Eingliederung in das KHM herabgesetzt.

Der RH bemängelte, dass eine nähere Analyse der personalmäßigen Entwicklung der einzelnen Organisationseinheiten im Zeitablauf vielfach nicht durchführbar war, weil eine vollständige, nach der Zugehörigkeit zu den einzelnen Organisationseinheiten bzw. Tätigkeitsbereichen aufgegliederte Aufstellung über den Beschäftigtenstand, das jeweilige Beschäftigungsausmaß (Voll- oder Teilzeitbeschäftigte) und die Entwicklung vom KHM nicht vorgelegt werden konnte.

Der RH empfahl eine genauere Erfassung des Beschäftigtenstands.

30.3 *Laut Stellungnahme des KHM habe sich die Analyse der personalmäßigen Entwicklung im Prüfungszeitraum sehr schwierig gestaltet, weil die Lohnverrechnung von 1998 bis 2000 von einem externen Unternehmen und erst ab 1. Jänner 2001 vom KHM selbst durchgeführt worden sei. Im Jahr 2003 habe das KHM eine detaillierte Auswertung der Personaldaten für den Zeitraum 1998 bis 2003 erstellt.*

30.4 Der RH hielt fest, dass diese Auswertung nicht vorgelegt wurde.

Personal-
aufwendungen

31.1 Die Personalaufwendungen des KHM (einschließlich des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums) stellten sich wie folgt dar:

	1998	1999		2000		2001		2002	
	in Mill. EUR	in Mill. EUR	Änderung zu 1998 in %	in Mill. EUR	Änderung zu 1999 in %	in Mill. EUR	Änderung zu 2000 in %	in Mill. EUR	Änderung zu 2001 in %
KHM	7,85	9,64	+ 22,8	10,56	+ 9,5	2)	-	2)	-
Museum für Völkerkunde ¹⁾	1,57	1,65	+ 5,1	1,63	- 1,2	2)	-	2)	-
Österreichisches Theatermuseum ¹⁾	1,03	1,14	+ 10,7	1,16	+ 1,8	2)	-	2)	-
Gesamt	10,45	12,43	+ 19,0	13,35	+ 7,4	13,64	+ 2,2	14,63	+ 7,3

¹⁾ Eingliederung in das KHM mit 1. Jänner 2001

²⁾ getrennte Aufwendungen der einzelnen Museen aufgrund der erfolgten Eingliederung nicht mehr feststellbar

Die Personalaufwendungen stiegen von 1998 bis 2002 um 4,18 Mill. EUR bzw. 40,0 % an.

- 31.2** Der RH bemängelte, dass die Ursachen für die erheblichen Steigerungen der Personalaufwendungen 1999 und 2000 wegen fehlender entsprechender Unterlagen nicht nachvollzogen werden konnten.

Der RH empfahl, einen Personalentwicklungsplan zu erstellen, aus dem die Personalerfordernisse sowie die sich daraus ergebenden Personalaufwendungen kurzfristig und nachvollziehbar abgeleitet werden können.

Weiters sollten die Personalaufwendungen in Hinkunft datenmäßig so aufgebaut sein, dass eine Analyse der einzelnen Komponenten jeweils kurzfristig und ohne zusätzliche Aufwendungen möglich ist.

- 31.3** *Das KHM wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es die Lohnverrechnung erst seit dem Jahr 2001 selbst durchführe. Ab 2001 sei laut KHM eine lückenlose Aufbereitung der Personalkennzahlen möglich; seither werde auch ein Personalentwicklungsplan ausgearbeitet.*

Weiters sei die Auswertungsmethodik standardisiert worden und liefere alle relevanten Informationen innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit.

- 31.4** Die vom KHM erwähnten Personalkennzahlen sowie der Personalentwicklungsplan wurden dem RH nicht vorgelegt.

Verbuchung von Personalaufwendungen

- 32.1** Die Konten, auf denen die Personalaufwendungen verbucht wurden, wiesen in den einzelnen Jahren teilweise extrem unterschiedliche Beträge aus:

Kontobezeichnung	1999	2000	2001
		in 1.000 EUR	
Gehälter Vertragsbedienstete	4.666	5.939	1.573
Gehälter Angestellte	609	23	4.387
Überstunden, Zuschläge, Prämien Angestellte	25	-	180
Zulagen Angestellte	36	-	739
Zulagen Vertragsbedienstete	85	141	1.040

Die Zuordnung und Verbuchung von Beträgen auf die verschiedenen Konten für die Personalaufwendungen erfolgten in vielen Fällen unrichtig.

32.2 Der RH bemängelte die vielfach unrichtigen Zuordnungen der Personalaufwendungen zu den einzelnen Konten. Dadurch war ein Einblick in die Struktur der Personalaufwendungen und deren Entwicklung nicht möglich.

Der RH empfahl, künftig die Personalaufwendungen den richtigen Konten zuzuordnen. Weiters sollten die Salden der Konten für den Jahresabschluss so zugeordnet werden, dass die Aussagefähigkeit und Vergleichbarkeit der jeweiligen Positionen im Zeitablauf gewährleistet sind.

32.3 *Laut Mitteilung des KHM sei die Personalverrechnung für alle Angestellten und Vertragsbediensteten erst seit 2001 vom KHM selbst durchgeführt worden.*

Aufgrund der Empfehlung des RH werde nochmals eine Überprüfung hinsichtlich der Zuordnung der Konten durchgeführt werden.

Freie Dienstverträge

33.1 Das KHM schloss in den Jahren 1999 bis 2002 eine Reihe von freien Dienstverträgen ab. Die Entwicklung dazu stellte sich wie folgt dar:

	1999	2000	2001	2002
Anzahl der Verträge	181	305	620	599
Aufwendungen in EUR*	187.356	283.506	894.942	925.978

* jeweils ohne Sozialversicherungsanteil des Dienstgebers

Die Anzahl der freien Dienstverträge stieg von 1999 bis 2001 erheblich an und ging im Jahr 2002 leicht zurück. Die damit verbundenen Aufwendungen stiegen ebenfalls – insbesondere von 2000 auf 2001 – erheblich an.

Vielfach bestand bei den betreffenden Personen bereits ein Dienstverhältnis mit dem KHM. So erhielten z.B. im Jahr 2001 30 Angestellte, 31 Vertragsbedienstete und fünf Beamte des KHM Zahlungen auf der Grundlage von freien Dienstverträgen.

Unter anderem wurde auch mit dem als Beamten beschäftigten damaligen Direktor des Museums für Völkerkunde ab 1. Jänner 2001 ein unbestimmter freier Dienstvertrag abgeschlossen, der bis Ende Juli 2002 in Kraft blieb. Diesem Beamten wurden für 2001 brutto 26.162 EUR und für 2002 brutto 15.261 EUR zusätzlich zu seinen Bezügen ausgezahlt.

Der für das Personal zuständige Bedienstete des KHM wurde ab 1. Mai 2000 im Depot des KHM beschäftigt und trat mit 1. Jänner 2002 als Beamter in den Vorruhestand. Mit diesem Beamten wurde ab 2. Jänner 1999 ein unbefristeter freier Dienstvertrag abgeschlossen, mit 31. Dezember 2001 jedoch aufgelöst.

Mit diesem Dienstvertrag wurden die Leistungen für die nach der Ausgliederung des KHM angefallene Personalverwaltung der Privatangestellten, freien Dienstnehmer und Honorarempfänger sowie weiters die Vorbereitungsarbeiten zu den Gehaltsabrechnungen dieses Personenkreises und die Diensteteilungen abgegolten. Aufgrund des freien Dienstvertrages erhielt dieser Beamte zusätzlich zu seinen Bezügen von 1999 bis 2001 jährlich jeweils brutto 15.185 EUR.

Das KHM teilte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung dazu mit, dass die freien Dienstverträge teilweise jenes Personal betrafen, das bei Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen eingesetzt worden sei und für das die Aufwendungen weiterverrechnet worden seien. Die Höhe dieser Beträge konnte vom KHM nicht bekannt gegeben werden. Eine getrennte Abrechnung der Entgelte aus dem Dienstverhältnis und dem freien Dienstvertrag sei für das KHM kostengünstiger gewesen, weil weniger Abgaben anfielen.

33.2 Der RH bemängelte, dass in einer Reihe von Fällen mit Personen, die mit dem KHM bereits ein Dienstverhältnis als Angestellte, Vertragsbedienstete oder Beamte hatten, zusätzlich noch freie Dienstverträge abgeschlossen wurden. Er wies darauf hin, dass die getrennte Verrechnung mehrerer Dienstverhältnisse zum KHM nicht den Bestimmungen des EStG 1988 entsprach.

33.3 *Laut Stellungnahme des KHM seien einzelnen Beamten die zusätzlichen Leistungen während der Überführung in die Vollrechtsfähigkeit durch freie Dienstverträge abgegolten worden. Da diese Beamten Dienstnehmer des Bundes waren, sei nur der Abschluss eines freien Dienstvertrages mit dem KHM möglich gewesen.*

Die Weiterverrechnung der Personalaufwendungen sei nachvollziehbar. Außerdem seien die freien Dienstverträge nicht aus Gründen der Abgabensparnis, sondern deshalb abgeschlossen worden, weil „die Abrechnung über einen Dienstvertrag für das KHM günstiger“ gewesen sei.

- 33.4** Entgegen der Stellungnahme des KHM handelte es sich nicht nur um einzelne Beamte. Die Höhe der weiterverrechneten Aufwendungen wurde dem RH nicht bekannt gegeben und war auch in der Stellungnahme des KHM nicht enthalten.

Bezüglich der Lohnverrechnung der Angestellten, Vertragsbediensteten und freien Dienstnehmer wies der RH darauf hin, dass eine beim KHM stattfindende Lohnsteuerprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Mitteilungen in
Kuratoriumssitzungen

- 34.1** Der Geschäftsführer des KHM teilte dem Kuratorium in der Sitzung im Juni 2002 mit, dass der Anteil der Personalkosten des KHM an der Basisabteilung ab 2004 85 % betragen würde; 1999 hätte er noch 55 % betragen. Im September 2002 gab der Geschäftsführer des KHM dem Kuratorium bekannt, dass der Anteil der Personalkosten des KHM an der Basisabteilung bis 2004 75 % betragen würde.

Im Dezember 2002 verwies der Geschäftsführer auf Berechnungen, wonach das KHM im Jahr 2003 für das Personal bereits 75 % der Basisabteilung ausgeben müsse; begonnen habe man bei 53 %. Im März 2003 gab der Geschäftsführer des KHM dem Kuratorium schließlich bekannt, dass 1999 47 %, inzwischen jedoch bereits 65 % der Basisabteilung für das Personal aufgewendet würden.

- 34.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die in den Sitzungen des Kuratoriums angegebenen Prozentsätze für das Jahr 1999 (zwischen 47 % und 55 %) vom tatsächlichen Prozentsatz (67,2 %) erheblich abwichen. Dem RH konnten für die in den Kuratoriumssitzungen angegebenen bzw. prognostizierten unterschiedlichen Prozentsätze keine Berechnungsgrundlagen vorgelegt werden.

Auch die Mitteilung des Geschäftsführers in der Sitzung des Kuratoriums im September 2002, dass eine interne Personalbedarfserhebung für das Museum für Völkerkunde zusätzlich 35 bis 40 Personen ergeben habe, war nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl, dem Kuratorium in Hinkunft jeweils zutreffende Angaben über die Personalaufwendungen und ihre Entwicklung zu geben und etwaigen Vorausschau konkrete Berechnungen bzw. Schätzungen zugrunde zu legen.

34.3 *Laut Mitteilung des KHM bestehe bei den oben angeführten Zahlen kein Bezug zur jeweiligen Bemessungsgrundlage; in Hinkunft werde die Erwähnung von Zahlen in Protokollen unterlassen werden. Es handle sich zum Teil um Schätzungen bzw. Hochrechnungen; somit könne der RH keine Aussage über die Stichhaltigkeit der angegebenen Werte treffen.*

34.4 Der RH wies darauf hin, dass die Höhe der Personalaufwendungen und der Basisabgeltung für das Jahr 1999 im Jahr 2002 jedenfalls bereits bekannt war. Diese Zahlen und der sich daraus ergebende Prozentsatz für das Jahr 1999 hätten vom Geschäftsführer in den Kuratoriumssitzungen bekannt gegeben werden können.

Vorausschauen für künftige Jahre sollten jeweils konkrete und nachvollziehbare Berechnungen bzw. Schätzungen zugrunde gelegt werden, um das Kuratorium bestmöglich informieren zu können.

Der Zweck von Protokollen ist die Dokumentation der Inhalte von Besprechungen. Die vom KHM beabsichtigte zukünftige Unterlassung der Erwähnung von Zahlen in den Protokollen würde bedeuten, dass sehr wesentliche Inhalte der Kuratoriumssitzungen künftig nicht mehr dokumentiert werden würden. Auch wäre nicht mehr nachvollziehbar, welche konkreten Aussagen der Geschäftsführung gegenüber dem Kuratorium getroffen wurden.

Personalaufwendungen im Jahresbericht (Vorhabensbericht)

35.1 Zum Jahresbericht (Vorhabensbericht) für die Jahre 2002 bis 2004, der dem BMBWK vom KHM im März 2002 vorgelegt wurde, ersuchte das BMBWK das KHM im März 2002, die angeführten Steigerungen der Personalaufwendungen (für 2003 7,3 % und für 2004 9,8 %) nachvollziehbar darzustellen. Weiters sollte der Finanzplan künftig wieder so gegliedert sein, dass die einzelnen Personalaufwendungen besser nachvollziehbar sind.

Das BMBWK genehmigte dennoch im Einvernehmen mit dem BMF den Jahresbericht, weil kein Anlass bestand, an einem längerfristig positiven Unternehmensbestand des KHM zu zweifeln. Das BMF stellte jedoch fest, dass die Darstellung der Personalaufwendungen und ihre Entwicklung vollkommen unzureichend und die Erhöhungen nicht nachvollziehbar waren. Trotz einer weiteren Aufforderung des BMBWK im Oktober 2002 wurden vom KHM keine Auskünfte bzw. Erläuterungen bezüglich der Erhöhung der Personalaufwendungen gegeben.

Zu dem im Dezember 2002 vorgelegten Jahresbericht (Vorhabensbericht) für die Jahre 2003 bis 2005 teilte das BMBWK dem KHM im Jänner 2003 mit, dass nachvollziehbare und schlüssige Informationen zum Personalbereich abermals fehlten; die Prüfung könne daher noch nicht abgeschlossen werden.

Das BMBWK ersuchte in diesem Zusammenhang unter anderem um Vorlage einer im Jahresbericht (Vorhabensbericht) angeführten Personalkostenplanung, um Erläuterung des angenommenen Anstieges der Personalaufwendungen von 2002 auf 2003 sowie um Mitteilung, über welche betriebswirtschaftlichen Instrumente (Kostenrechnung, Innenrevision, Leistungskennzahlensysteme u.s.w.) das KHM verfüge und auf welchem Stand sich diese befänden.

Eine Stellungnahme des KHM zum Jahresbericht (Vorhabensbericht) für die Jahre 2003 bis 2005 erfolgte erst nach Urgenz durch das BMBWK im Mai 2003; eine konkrete Zusammensetzung der vorgesehenen Erhöhungen der Personalaufwendungen war aus dem Schreiben nicht ersichtlich.

Im Rahmen des Jahresberichtes (Vorhabensberichtes) für 2003 bis 2005 führte das KHM aus, dass insbesondere im Bereich der Sammlungen und der Restaurierwerkstätten, aber auch bei den Hauptabteilungen, keine ausreichende Personalkapazität mehr zur Erfüllung moderner museologischer Anforderungen gegeben sei. Aufgrund der übertragenen Aufgaben sei eine Aufstockung um 64 Personen erforderlich, die aus den bestehenden finanziellen Mitteln nicht abgedeckt werden könne.

- 35.2** Der RH kritisierte, dass das KHM zum Jahresbericht (Vorhabensbericht) für die Jahre 2002 bis 2004 nach mehr als einem Jahr noch keine Erläuterung bzw. Stellungnahme an das BMBWK abgegeben hatte und die Stellungnahme des KHM zum Jahresbericht (Vorhabensbericht) für die Jahre 2003 bis 2005 bezüglich der Erhöhung der Personalaufwendungen nur unzureichende Begründungen enthielt.

Er wies auf die Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 hin, wonach der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur berechtigt war, in Erfüllung seiner Aufsichtspflicht Überprüfungen vorzunehmen und die von ihm angeforderten Unterlagen einzusehen. Jedes Bundesmuseum war verpflichtet, dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen.

Der RH empfahl, künftig die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und den Ersuchen des BMBWK nachzukommen.

Der RH bemängelte weiters die im Jahresbericht (Vorhabensbericht) für 2003 bis 2005 angeführte Aufstockung um 64 Personen. Der Gesamtunterschied zwischen Ist- und Sollstand wurde in der als Personalplan 2001 bezeichneten Unterlage jedoch mit 109 Personen angegeben; dieser Unterschied konnte vom KHM nicht erläutert werden.

Weiters konnte das KHM nicht erklären, bis wann der im Personalplan 2001 angeführte Sollstand erreicht werden soll und welcher Zusammenhang zwischen dem Jahresbericht (Vorhabensbericht) für 2003 bis 2005 und dem Personalplan 2001 besteht.

In einer Zusammenfassung zum Personalplan 2001 fehlten konkrete Begründungen für den Personalbedarf der einzelnen Bereiche bzw. Kostenstellen.

Der RH empfahl, geplante Personalaufstockungen und die daraus zu erwartenden Erhöhungen der Personalaufwendungen für das Kuratorium und das BMBWK nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.

35.3 *Laut Mitteilung des KHM seien der Planungsvorgang und die daraus abgeleitete Personalkostenentwicklung schon im Strategiebericht ausführlich erläutert und der Planungsprozess gegenüber dem BMBWK mehrfach dargestellt worden. Deshalb habe das BMBWK auch dem Vorhabensbericht für den Zeitraum 2002 bis 2004 zugestimmt.*

Das Einschau- und Informationsrecht des BMBWK habe es nie beeinträchtigt, sondern vielmehr versucht, Informationen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

Die im Vorhabensbericht für 2003 bis 2005 dargestellte Aufstockung von 64 Personen betreffe jene notwendigen zusätzlichen Personalressourcen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mindestens notwendig seien. Die im Plan 2001 angeführten 109 Personen waren auf die wegen des Sammlungsumfanges und der Bedeutung des KHM im internationalen Bereich erforderliche Personalaufstockung zurückzuführen.

Ein Zusammenhang zwischen dem Jahresbericht (Vorhabensbericht) 2003 bis 2005 und dem Personalplan 2001 sei insofern nicht gegeben, als der Personalplan die notwendigen Ressourcen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben aufzeige. Dagegen seien im Jahresbericht die unbedingt notwendigen Nachbesetzungen und Personalaufstockungen zur Aufrechterhaltung eines Mindestbetriebes – monetär bewertet – enthalten.

**Kunsthistorisches Museum mit Museum für
Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum**

Abschließend sei angemerkt, dass die notwendigen Personalressourcen aufgrund einer durchgeführten Analyse der Personalkosten für den Zeitraum von 1998 bis 2003 sowie des Personalbedarfsplanes sowohl für das Kuratorium als auch das BMBWK nachvollziehbar und begründet seien.

35.4 Der RH wies auf die bisher nicht erfolgte oder verzögerte Vorlage von Unterlagen des KHM an das BMBWK hin und verblieb bei seinen Feststellungen bzw. Empfehlungen.

**Wirtschaftliche
Aufsicht**

36.1 Nach den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes unterlagen die Bundesmuseen der Aufsicht des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Sie erstreckte sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen. Weiters war der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur berechtigt, in Erfüllung seiner Aufsichtspflicht Überprüfungen vorzunehmen und in die von ihm angeforderten Unterlagen einzusehen.

36.2 Da der RH im wirtschaftlichen Bereich sowie im Rechnungswesen des KHM eine Reihe von Problemen feststellte und auch das Kuratorium des KHM in verschiedenen Fällen nicht ausreichend bzw. nicht zutreffend informiert wurde, empfahl der RH dem BMBWK als Eigentümervertreter, dem wirtschaftlichen Bereich sowie dem Rechnungswesen der Bundesmuseen im Rahmen seiner Aufsicht verstärktes Augenmerk zu widmen.

36.3 *Das BMBWK vermeinte, mit der Ausübung seiner Funktion bei der Genehmigung der Jahresberichte (Vorhabensberichte) seine Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben.*

36.4 Der RH wies erneut darauf hin, dass das BMBWK aufgrund der Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes berechtigt ist, in Erfüllung seiner Aufsichtspflicht Überprüfungen durch Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Bundesmuseen u.s.w. vorzunehmen.

37.1 In der Geschäftsordnung des Kuratoriums des KHM wurde als allgemeine Aufgabe ausgeführt, dass das Kuratorium wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung des KHM sei, insbesondere in Bezug auf Voranschlag, Budgetvollzug und Rechnungsabschluss. Demgegenüber war in der Geschäftsordnung des Kuratoriums des KHM bei den Rechten und Pflichten jedoch nur mehr die Zustimmung des Kuratoriums zu verschiedenen Geschäften und Maßnahmen (z.B. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen) vorgesehen. Die wirtschaftliche Aufsicht des Kuratoriums erschien dadurch in ihrem Umfang auf die Zustimmung zu einzelnen spezifizierten Maßnahmen reduziert.

37.2 Nach Ansicht des RH sollten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kuratoriums des KHM eine gesamtheitliche und wirkungsvolle wirtschaftliche Aufsicht ermöglichen.

Die Aufsicht und die Überprüfung durch das BMBWK sowie die Pflichten des Kuratoriums sollten insgesamt so beschaffen sein, dass eine wirkungsvolle Aufsicht gewährleistet ist.

37.3 *Laut Stellungnahme des BMBWK würden die Anregungen des RH bei der vorgesehenen Neufassung der Museumsordnung bzw. der Geschäftsordnung des Kuratoriums berücksichtigt werden. Damit würde eine gesamtheitliche und wirkungsvolle Wirtschaftsaufsicht durch das Kuratorium ermöglicht werden.*

37.4 Der RH ersuchte um Übermittlung der Geschäftsordnung für das Kuratorium des KHM, die eine gesamtheitliche und wirkungsvolle Wirtschaftsaufsicht im Sinne der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes durch das Kuratorium ermöglichen soll.

Studie über die Basisabgeltung

38.1 Im März 2002 erteilte das BMBWK einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Auftrag, im Rahmen einer Studie zu erheben, wie die Bundesmuseen mit der Basisabgeltung des Bundes die Aufwendungen abdeckten, die bei Erfüllung des gesetzlichen Auftrages entstanden.

Die Studie kam in Bezug auf das KHM zum Ergebnis, dass ein zusätzlicher Mittelbedarf im Rahmen der Basisabgeltung gegeben sei. Weiters wurde ausgeführt, dass die Personalaufwendungen den einzigen Posten darstellten, der im Verhältnis zur Basisabgeltung deutlich ansteige. Die angenommenen Personalaufwendungen wurden dabei für 2002 mit 14,65 Mill. EUR, für 2003 mit 15,72 Mill. EUR und für 2004 mit 17,26 Mill. EUR angegeben.

Die Studie hielt in ihrer Zusammenfassung fest, dass die vom KHM vorgelegten Unterlagen insbesondere hinsichtlich einer tiefer gehenden Analyse der Personalaufwendungen nicht ausreichend gewesen seien.

38.2 Der RH stellte kritisch fest, dass sich die Studie auf die vom KHM im Jahresbericht (Vorhabensbericht) für 2002 bis 2004 angeführten Personalaufwendungen bezog. Deren hohe Steigerung konnte das KHM trotz zweimaliger Aufforderung des BMBWK auch ein Jahr nach Erstellung des Jahresberichtes (Vorhabensberichtes) nicht erläutern.

Auch die dem RH vom KHM vorgelegten Unterlagen waren für eine tiefer gehende Analyse der Personalaufwendungen nicht ausreichend.

38.3 *Laut Stellungnahme des KHM seien die Gründe für den Personalkostenanstieg in den Strategieberichten erläutert worden; die Planungsparameter seien somit nachvollziehbar gewesen.*

38.4 Der RH wies auf die Feststellungen in der Studie hin, wonach die vom KHM vorgelegten Unterlagen für eine tiefer gehende Analyse der Personalaufwendungen nicht ausreichend gewesen seien.

Bundesmitten

39.1 Das KHM erhielt ab 1. Jänner 1999 zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages folgende Bundesmittel:

1999	2000	2001	2002
	in Mill. EUR		
13,72	14,34	20,33	20,19

Das BMBWK leistete zusätzlich noch folgende Mittel an das KHM:

(1) Im Jahr 1999 zahlte das BMBWK an das KHM 0,80 Mill. EUR zur Abdeckung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren für die Sonderausstellungen „Jemen“ und „Fatimiden“. Der Betrag wurde nicht auf das Geschäftskonto des KHM, sondern auf ein eigens dafür eingerichtetes Bankkonto überwiesen.

Diese Zahlung war nach Ansicht des BMBWK insofern gerechtfertigt, als das Bundesmuseen-Gesetz eine Basisabgeltung für alle Bundesmuseen erst ab 1. Jänner 2000 vorsah.

Für diese Bundesmittel legte das KHM keine Abrechnung, sondern lediglich eine Kostenaufstellung vor. Das BMBWK nahm dies mit dem Hinweis zur Kenntnis, dass die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen seien. Diese Gebarung war jedoch im Jahresabschluss des KHM für 1999 nicht enthalten.

(2) Das KHM erhielt vom BMBWK in den Jahren 2001 0,22 Mill. EUR und 2002 0,11 Mill. EUR für die Sonderausstellungen „Die Entdeckung der Welt“ und „Flämisches Stilleben“, jeweils aufgrund einer mündlichen Zusage des damaligen Leiters der zuständigen Sektion im BMBWK; dieser ist nunmehr Vorsitzender des Kuratoriums des KHM.

Als Mitveranstalter beider Sonderausstellungen beteiligte sich das BMBWK mit den genannten Beträgen an den Ausstellungskosten.

(3) Im Jahr 2001 wurde das KHM vom BMBWK beauftragt, eine Bild-datenbank der Objekte der Gemäldegalerie als Pilotprojekt aufzubauen und gleichzeitig eine zentrale Bestandsdatenbank zu implementieren. Dafür sah das BMBWK einen Betrag von 0,85 Mill. EUR vor und überwies 2001 und 2002 insgesamt 0,56 Mill. EUR.

39.2 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass das KHM vom BMBWK nicht nur die Basisabteilung, sondern darüber hinaus noch Mittel in erheblicher Höhe überwiegend zur Abdeckung von Verbindlichkeiten für Sonderausstellungen bzw. als Kostenbeteiligung an Sonderausstellungen des KHM erhielt. Das KHM sollte künftig auch für Sonderausstellungen mit der Basisabteilung das Auslangen finden.

39.3 *Das KHM merkte dazu an, dass die Ausstellungen im Auftrag des BMBWK an externen Orten durchgeführt worden seien. Das KHM würde bei eigenen Ausstellungen wie bisher mit der Basisabteilung das Auslangen finden.*

39.4 Nach Ansicht des RH wären auch die zusätzlichen Mittel des BMBWK in das Rechnungswesen des KHM aufzunehmen gewesen.

Rechnungswesen

Entwicklung der
Aufwendungen und
Erträge

- 40.1** Von 1999 bis 2002 stiegen die Gesamterträge und die Gesamtaufwendungen an, davon die Personalaufwendungen teilweise deutlich.
- 40.2** Da nach Einschätzung des KHM eine Steigerung der Umsatzerlöse nicht realistisch erschien, sollten nach Ansicht des RH insbesondere Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen getroffen werden. Andernfalls würde eines der Ziele des Bundesmuseen-Gesetzes, durch die Schaffung einer bedarfsgerechten Organisationsform eine Effizienzsteigerung bei zumindest gleich bleibenden Kosten für den Bund zu erreichen, verfehlt werden.
- 40.3** *Das KHM führte dazu aus, dass die gestiegenen Gesamterträge die wirtschaftlich umsichtige Führung des KHM beweisen würden.*
- 40.4** Die vom RH getroffene Feststellung bezüglich der Ertragssituation des KHM bezog sich auf die Jahre 1999 bis 2002.

Im Jahr 2003 stiegen die Erträge – vor allem aufgrund der Steigerung der sonstigen betrieblichen Erträge – zwar von 2,83 Mill. EUR auf 5,33 Mill. EUR an; das KHM führte jedoch in seiner Stellungnahme nicht an, dass auch die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 2002 auf 2003 von 15,04 Mill. EUR auf 18,65 Mill. EUR anstiegen.

Zum 31. Dezember 2003 wurde ein Jahresfehlbetrag von 2,68 Mill. EUR ausgewiesen; das Widmungskapital sank von 3,00 Mill. EUR auf 0,32 Mill. EUR. Grund für diese Entwicklung war vor allem der Anstieg bei den Aufwendungen für Sonderausstellungen von 4,24 Mill. EUR (2002) auf 8,99 Mill. EUR (2003).

Diese negative Gebarungsentwicklung des KHM im Jahr 2003 führte dazu, dass die Eigenmittelquote von 2002 auf 2003 von 23 % auf 7,5 % zurückging und die fiktive Schuldentilgungsdauer im selben Zeitraum von 3,3 Jahren auf „unendlich“ anstieg.

Aufgrund dieser Entwicklung informierte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Geschäftsführung und das Kuratorium des KHM gemäß den Bestimmungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes beim KHM.

Das KHM erstellte daher zum 31. Dezember 2003 eine Fortbestandsprognose, die eine Analyse der Verlustquellen und Maßnahmen zur Verbesserung der Gebarung (z.B. Anhebung der Basisabgeltung und der Eintrittspreise, Absage großer Sonderausstellungen, Reduzierung der Werbeaufwendungen) vorsah. Durch diese Maßnahmen sollte die außerplanmäßige Verwendung des Widmungskapitals im Jahr 2003 durch Zuführungen aus dem Jahresergebnis der Planperioden 2004 bis 2006 wieder ausgeglichen werden.

Der RH empfahl, die Maßnahmen auf deren Realisierbarkeit zu hinterfragen. Er konnte sich aufgrund der wirtschaftlichen Lage des KHM der sehr positiven Einschätzung hinsichtlich einer wirtschaftlichen Führung des KHM nicht anschließen.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung

- 41.1 Das KHM wies in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1999 im Umlaufvermögen eine Forderung gegenüber dem Bund in Höhe von 1,040.996,71 EUR über Sozialkapital aus.
- 41.2 Dem Ausweis lag keine diesbezügliche schriftliche Verpflichtungserklärung durch den Bund zugrunde; dies entsprach nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung. Ohne Ausweis dieser Forderung hätte sich eine aktivseitig adaptierte Bilanzsumme von 341.000 EUR ergeben, wodurch bei gleich bleibendem Fremdkapital ein negatives Eigenkapital von 174.400 EUR auszuweisen gewesen wäre. In der Bilanz zum 31. Dezember 1999 wurde eine Einzelwertberichtigung dieser Forderung vorgenommen.
- 41.3 *Laut KHM sei die Forderung im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMBWK in der Bilanz ausgewiesen worden.*
- 41.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik, weil selbst die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welche die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1999 testierte, eine schriftliche Erklärung des Bundes für erforderlich hielt.
- 42.1 Zur Abdeckung offener Verbindlichkeiten aus dem Jahr 1998 wurden dem KHM 1999 – wie bereits erwähnt – vom BMBWK zusätzliche Mittel in Höhe von 0,80 Mill. EUR für die Sonderausstellungen „Jemen“ und „Fatimiden“ auf ein eigens dafür eingerichtetes Bankkonto überwiesen.

- 42.2** Der RH stellte fest, dass in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1999 keine Forderung an den Bund zur Abdeckung offener Verbindlichkeiten des KHM in Höhe von 0,80 Mill. EUR ausgewiesen worden war. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999 fanden diese Geschäftsvorfälle ebenfalls keinen Niederschlag.
- 42.3** *Laut Stellungnahme des KHM habe das zur Finanzierung der Sonderausstellungen eingerichtete und vom KHM verwaltete Bankkonto kein für die ausgegliederte Anstalt gewidmetes Vermögen dargestellt; vielmehr habe es sich um Privatvermögen gehandelt. Dieser Vermögensgegenstand wäre daher gemäß dem Vollständigkeitsgebot nicht in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen gewesen. Der Ausweis einer Forderung und einer Verbindlichkeit gegenüber dem Bund, und somit eine Bilanzverlängerung, hätte den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung widersprochen.*
- 42.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass die diesbezügliche Gebarung im Jahresabschluss des KHM darzustellen gewesen wäre, weil die beiden Sonderausstellungen vom KHM durchgeführt wurden. Außerdem bestand eine Zusage des BMBWK aus 1998, dem KHM für diese beiden Ausstellungen einen Betrag von 0,94 Mill. EUR zu gewähren. Dieser Betrag wurde vom BMBWK im März 1999 auf 0,8 Mill. EUR herabgesetzt.
- 43** Der fehlende Ausweis einer Sphinx-Skulptur als Anlagevermögen bzw. des noch offenen Kaufpreises als Verbindlichkeit in der Bilanz der Teilrechtsfähigkeit des KHM zum 31. Dezember 1998, in der Eröffnungsbilanz des KHM zum 1. Jänner 1999 und in den Bilanzen des KHM für 1999 und 2002 wird im Berichtspunkt über den Ankauf der Sphinx-Skulptur erörtert.
- 44** Die Differenzen bei den Warenvorräten der Museumsshops werden im Berichtspunkt zu den Museumsshops dargestellt.
- 45.1** Das KHM verlieh Gemälde für Ausstellungen und schloss für diese Objekte für die Dauer der Ausstellungen Versicherungsverträge ab. Bei Schadensfreiheit erhielt das KHM von der Versicherungsgesellschaft eine Schadenfreiheitsvergütung. Diese machte von 1990 bis 1998 insgesamt 50.584 EUR aus. Die Versicherungsgesellschaft gab dem KHM bekannt, dass diese Beträge auf ein Subkonto des Vereins der Museumsfreunde in Wien überwiesen worden seien.

Das KHM verlieh auch an ein Unternehmen Gemälde und erhielt dafür Spenden von 38.153 EUR. Auf Ersuchen des KHM wurden diese auf ein Subkonto des Vereins der Museumsfreunde in Wien überwiesen.

Die Einnahmen wurden vom KHM für den Ankauf eines Bilderrahmens, zur Zahlung von Überstunden für Aufseher und überwiegend für Restaurierarbeiten an Gemälden verwendet. Der nach Abzug der Ausgaben auf dem Subkonto des Vereins der Museumsfreunde in Wien verbliebene Endsaldo von 803 EUR wurde auf das Konto des Vereins der Museumsfreunde in Wien überwiesen.

- 45.2** Nach Ansicht des RH wären sowohl die von der Versicherung gezahlten Schadenfreiheitsvergütungen als auch die Spenden eines Unternehmens für entliehene Gemälde des KHM als Gebarung des Bundes in die Aufzeichnungen der Bundesverrechnung aufzunehmen und auf das Bankkonto des Bundes einzuzahlen gewesen.
- 45.3** *Laut Stellungnahme des KHM sei es im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit aufgrund der Bestimmungen des FOG dazu berechtigt gewesen, Verträge mit Dritten abzuschließen. Dadurch stünden dem KHM im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Repro- und Entlehnungsentgelte zu. Wäre der Ertrag über die Bundesverrechnung gelaufen, hätten auch die zugehörigen Aufwendungen in die Bundesverrechnung aufgenommen werden müssen, so dass eine ergebnisverbessernde Auswirkung für den Bund nicht gegeben gewesen sei.*
- 45.4** Entgegen der Stellungnahme des KHM war im FOG nicht vorgesehen, dass dem KHM im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit Entlehnungsentgelte zustehen.

Der RH wies nochmals darauf hin, dass Rückflüsse aus Versicherungsverträgen, die vom KHM als nachgeordnete Dienststelle des BMBWK abgeschlossen wurden, in die Bundesgebarung hätten aufgenommen werden müssen. Rückflüsse aus Versicherungsverträgen, die das KHM im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit abschloss, wären im Rechnungswesen der Teilrechtsfähigkeit des KHM aufzunehmen, keinesfalls jedoch auf ein Konto eines Vereins zu überweisen gewesen.

- 46.1** In dem am 1. September 1995 zwischen der Teilrechtsfähigkeit des KHM und einer japanischen Organisation abgeschlossenen Vertrag über eine 1995 und 1996 durchgeführte Ausstellung in Japan wurde vereinbart, dass 24.800 EUR auf das Bankkonto der Teilrechtsfähigkeit des KHM und 55.408 EUR auf das Subkonto des Vereins der Museumsfreunde in Wien einzuzahlen seien.

Diese Ausstellung wurde vom KHM weder in den Vorhabens- noch in den Tätigkeitsberichten über die Teilrechtsfähigkeit an das BMBWK erwähnt. Ob das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister hergestellt wurde, wie dies gemäß den Bestimmungen des FOG notwendig gewesen wäre, konnte nicht nachvollzogen werden.

Im Kulturbericht der Bundesregierung über das Jahr 1996, der dem Nationalrat und dem Bundesrat vorgelegt wurde, war diese Ausstellung als Sonderausstellung des KHM angeführt.

- 46.2** Nach Ansicht des RH wären die Einnahmen aus dieser Ausstellung aufgrund des mit der japanischen Organisation abgeschlossenen Vertrages zur Gänze in der Buchhaltung der Teilrechtsfähigkeit des KHM zu erfassen gewesen.
- 46.3** *Das KHM gab an, dass die an den Standorten des KHM durchgeführten Sonderausstellungen im Vorhabens- bzw. Tätigkeitsbericht des KHM angeführt worden seien.*
- 46.4** Der RH wies erneut darauf hin, dass das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister dem RH bisher nicht nachgewiesen werden konnte.

- 47.1** Zwischen dem KHM und einem japanischen Unternehmen wurde im Februar bzw. März 1998 ein Vertrag über die Ausstellung „Frauen des Hauses Habsburg“, die 1998 in drei japanischen Städten durchgeführt wurde, abgeschlossen. Eine Genehmigung des BMBWK zur Durchführung dieser Ausstellung wäre nach Mitteilung des Geschäftsführers nicht vorgelegen. Als Entgelt wurden vertraglich 110.000 USD für die Restaurierung der Leihgaben des KHM vereinbart.

Das Unternehmen überwies 72.000 USD zur Begleichung von Restaurierungskosten auf ein Konto der Teilrechtsfähigkeit des KHM. Über den Verbleib der noch ausstehenden 38.000 USD konnte das KHM keine Angaben machen.

- 47.2** Nach Ansicht des RH wäre der gesamte Betrag in die Bundesverrechnung aufzunehmen und auf ein Bundeskonto einzuzahlen gewesen.
- 47.3** *Laut Stellungnahme des KHM sei das in Zusammenhang mit der Sonderausstellung „Frauen des Hauses Habsburg“ vereinbarte Entgelt in der Höhe von 110.000 USD in Schillingbeträgen überwiesen worden. Dabei sei aufgrund der Kursdifferenzen ein negativer Saldo von 112,39 USD entstanden.*

Bezüglich der Erfassung der Umsätze im Rahmen der Bundesverrechnung vermeinte das KHM, dass dann auch die Aufwendungen in der Bundesverrechnung zu verrechnen gewesen wären.

- 47.4** Dem RH wurden vom KHM während der Gebarungsüberprüfung nur zwei Zahlungen im Jahr 1998 auf ein Konto der Teilrechtsfähigkeit des KHM genannt.

In der Stellungnahme des KHM wurde nunmehr auch eine dritte Zahlung über 40.423,64 USD auf ein Konto der Teilrechtsfähigkeit des KHM angeführt, die im November 1997 erfolgte. In dem im Februar 1998 zwischen dem KHM und dem japanischen Veranstalter abgeschlossenen Vertrag wurde keine Vorauszahlung angeführt bzw. vereinbart, sondern festgelegt, dass die Zahlung bei oder vor Vollendung der Verschiffung der Objekte erfolgen solle, und zwar nach dem Erhalt einer Rechnung des KHM. Ob die vom KHM in der Stellungnahme angeführte Zahlung die in Rede stehende Ausstellung betraf, war für den RH nicht nachvollziehbar.

- 48.1** Zwischen dem KHM und einem anderen japanischen Unternehmen wurde im August 1998 ein Vertrag über eine vom KHM 1999 durchgeführte Ägypten-Ausstellung in sechs Städten Japans abgeschlossen. Als Pauschalpreis dafür wurden 325.000 USD vereinbart, die das KHM bis Ende November 1998 (110.000 USD), Mitte März 1999 (110.000 USD) und Ende November 1999 (105.000 USD) erhalten sollte.

Das KHM stellte dem Unternehmen im November 1998 53.000 USD und am 31. Dezember 1999 250.000 USD zum Ausgleich für einen vom KHM vorgenommenen Ankauf für die Ägyptisch-Orientalische-Sammlung und als Teilzahlung für die oben erwähnte Sphinx-Skulptur in Rechnung. Die Beträge wurden vom japanischen Unternehmen dem jeweiligen Verkäufer direkt überwiesen. Über den Verbleib der restlichen 22.000 USD konnten vom KHM keine Angaben gemacht werden.

48.2 Der RH stellte fest, dass für diese Ausstellung eine Genehmigung des BMBWK erforderlich und die Beträge in der Bundesgebarung zu verrechnen gewesen wären. Der noch offene Betrag von 22.000 USD war in der Bilanz des KHM nicht enthalten.

48.3 *Das KHM teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der aus dem Vertrag aushaftende Betrag von 22.000 USD in der Buchhaltung des KHM zum Zeitpunkt der Vereinnahmung – die Zahlung erfolgte im Oktober 2003 – nach dem imparitätischen Realisationsprinzip* berücksichtigt worden sei.*

* Bewertungsgrundsatz, nach dem nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne auszuweisen sind sowie erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen sind

48.4 Der RH stellte fest, dass das KHM – entgegen den vertraglich vereinbarten Zahlungsterminen von November 1998 bis November 1999 – erst im September 2003 eine Rechnung über 22.000 USD an das japanische Unternehmen legte.

49.1 Aufgrund der Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes gingen entgeltliche Neuerwerbungen zunächst in das Eigentum des Bundesmuseums und erst mit Eintritt der Lastenfreiheit kostenfrei in das Bundeseigentum über; als solche waren sie zu inventarisieren. Gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes durfte der Eintritt der Lastenfreiheit nicht unsachlich verzögert werden. Ebenso ging das gemäß den Bestimmungen des FOG erworbene Sammlungsgut lastenfrei in das Eigentum des Bundes über.

Gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes konnte der Bund von ihm überlassenes Sammlungsgut bzw. Teile davon einem Bundesmuseum zur Abwendung materieller Schäden oder aus zwingenden staatspolitischen Interessen nach vorheriger Rücksprache entziehen. Für Schäden, die durch die Entziehung entstanden, konnte der Bund nicht haftbar gemacht werden.

In der jeweiligen Bilanz des KHM für 1999 bis 2002 wurden das Nutzungsrecht an den im Bundesvermögen stehenden Kunstgegenständen als Verwaltungsvermögen auf der Aktivseite und gleichzeitig eine Vorsorge für die Übertragung von erworbenen Kunstgegenständen auf der Passivseite ausgewiesen.

- 49.2 Die jährliche Bildung dieser Bilanzpositionen war nicht gerechtfertigt, weil die Sammlungsobjekte Eigentum des Bundes waren.
- 49.3 *Laut Stellungnahme des KHM seien die angeführten Bilanzpositionen nicht für die Sammlungsobjekte selbst, sondern für den drohenden Entzug des Nutzungsrechts gebildet worden.*
- 49.4 Der RH wies erneut auf die Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes hin.

Außerdem wies der RH darauf hin, dass diese Frage von derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei den Bundesmuseen unterschiedlich behandelt wurde. Er empfahl deshalb dem BMBWK, eine einheitliche Vorgangsweise anzustreben.

- 50.1 Im jeweiligen Jahresabschluss und auf den Konten des KHM bzw. der „Museums Collection“ für 1999 bis 2002 stellten sich die Verbindlichkeiten der „Museums Collection“ gegenüber dem KHM (Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen) sowie die Forderungen des KHM gegenüber der „Museums Collection“ (Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen) wie folgt dar:

	„Museums Collection“ (Verbindlichkeiten an das KHM)		in EUR	KHM (Forderungen an die „Museums Collection“)	
	<u>Kontensaldo</u>	<u>Jahresabschluss</u>		<u>Kontensaldo</u>	<u>Jahresabschluss</u>
1999	<u>655.259</u>	<u>332.180</u>		<u>655.259</u>	<u>522.863</u>
2000	<u>530.673</u>	<u>537.755</u>		<u>530.673</u>	<u>479.659</u>
2001	<u>764.979</u>	<u>557.715</u>		<u>764.979</u>	<u>278.858</u>
2002	<u>585.888</u>	<u>585.888</u>		<u>585.888</u>	<u>307.030</u>

Der Aufstellung war zu entnehmen, dass in den angeführten Jahren der Saldo des Kontos Verbindlichkeiten an verbundene Unternehmen der „Museums Collection“ mit dem Saldo des Kontos Forderungen an verbundene Unternehmen des KHM zum 31. Dezember übereinstimmte. Im jeweiligen Jahresabschluss des KHM und der „Museums Collection“ waren diese Positionen jedoch in unterschiedlicher Höhe ausgewiesen.

**Kunsthistorisches Museum mit Museum für
Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum**

Beim KHM ergaben sich Abweichungen zwischen dem Saldo des Kontos und den in der jeweiligen Bilanz ausgewiesenen Forderungen dadurch, dass von den Forderungen des KHM an die „Museums Collection“ Beträge für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie für pauschale Einzelwertberichtigungen abgezogen wurden. Bei der „Museums Collection“ war die Herleitung der jeweiligen Beträge der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im jeweiligen Jahresabschluss nicht erläutert.

Während im jeweiligen Jahresabschluss der „Museums Collection“ für die Jahre 2000 bis 2002 die Verbindlichkeiten jährlich höher ausgewiesen waren als die Forderungen des KHM in dessen jeweiligem Jahresabschluss, überstiegen im Jahr 1999 die Forderungen des KHM die im Jahresabschluss der „Museums Collection“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten deutlich.

Als Begründung für die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung widersprechende Darstellung im Jahr 1999 führte das KHM an, dass Teile der im Jahr 1999 bestandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KHM im Jahresabschluss der „Museums Collection“ irrtümlich unter der Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aufgenommen worden wären.

50.2 Die im jeweiligen Jahresabschluss der „Museums Collection“ angeführten Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen konnten mangels entsprechender Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Weiters waren für den RH bei den in der jeweiligen Bilanz des KHM ausgewiesenen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen die sachlichen Begründungen für den vorgenommenen Abzug von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie für die pauschale Einzelwertberichtigung nicht nachvollziehbar.

50.3 *Laut Stellungnahme des KHM seien die in der jeweiligen Bilanz des KHM ausgewiesenen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation der „Museums Collection“ auf deren Einbringlichkeit überprüft und daraufhin wertberichtigt worden. Die in der Bilanz der „Museums Collection“ für 1999 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KHM seien teilweise bei einer anderen Bilanzposition ausgewiesen worden.*

51 Auf drei im Jahr 1999 von einer Beratungsgesellschaft dem KHM vorgelegten Honorarnoten waren keine Angaben über die Leistung oder die gelieferten Gegenstände ersichtlich.

52.1 Zusammenfassend war festzustellen, dass beim KHM die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung mehrfach nicht eingehalten wurden. Ein Überblick über die Geschäftsvorfälle und die wirtschaftliche Lage der überprüften Stelle war innerhalb angemessener Zeit vielfach nicht möglich.

52.2 Der RH empfahl, künftig die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung zu beachten.

52.3 *Laut Stellungnahme des KHM habe der RH einen Verstoß des KHM gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung pauschal festgestellt, im Einzelnen jedoch nicht.*

52.4 Der RH wies auf die Bemängelungen bei den einzelnen Punkten des Rechnungswesens hin.

Abtretungs- und Kaufvertrag

53 Zwischen dem KHM, der „Museums Collection“, einer Beratungsgesellschaft und einem Geschäftsführer dieser Beratungsgesellschaft wurde im Dezember 1999 ein Abtretungs- und Kaufvertrag abgeschlossen. Mit diesem Vertrag übertrug ein Gesellschafter der Beratungsgesellschaft seinen Geschäftsanteil an der „Museums Collection“ an das KHM. Die „Museums Collection“ übertrug gleichzeitig ihren Anteil an der „Museums Collection“ in Bayern und in Prag an die Beratungsgesellschaft.

Weiters wurden Warenvorräte einer Geschäftsstelle der „Museums Collection“ in Salzburg erworben und in weiterer Folge an die Beratungsgesellschaft veräußert. Schließlich kamen das KHM und die Beratungsgesellschaft überein, wegen der Beendigung des zwischen dem KHM und der Beratungsgesellschaft geschlossenen Managementvertrages einem Gesellschafter der Beratungsgesellschaft eine Abfindung zu zahlen.

Im Zusammenhang mit dem Abtretungs- und Kaufvertrag wurden im Jahresabschluss des KHM zum 31. Dezember 1999 außerordentliche Aufwendungen von 530.511,69 EUR und außerordentliche Erträge von 254.354,92 EUR ausgewiesen.

54.1 Die außerordentlichen Aufwendungen aufgrund des Abtretungs- und Kaufvertrages betrafen unter anderem den Abfindungsanspruch eines Gesellschafters der Beratungsgesellschaft in Höhe von 276.156,77 EUR (ohne USt). Dieser wurde aufgrund der im beidseitigen Einvernehmen mit sofortiger Wirkung vorgenommenen Auflösung des Managementvertrages vom April 1991 über die Geschäftsführung der Teilrechtsfähigkeit des KHM geleistet.

Weder aus dem Kauf- und Abtretungsvertrag noch aus der Rechnung der Beratungsgesellschaft vom Jänner 2000 über den Abfindungsbetrag ging hervor, wie der Abfindungsanspruch ermittelt wurde. Der Geschäftsführer des KHM konnte dies zunächst nicht erklären. Erst im März 2003 teilte das KHM dem RH mit, dass die Bewertung des Abfindungsbetrages aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt war. Das diesbezügliche Gutachten konnte dem RH jedoch nicht vorgelegt werden.

54.2 Der RH bemängelte die Zahlung einer Abfindung durch das KHM, obwohl im Managementvertrag vom April 1991 ausdrücklich vereinbart worden war, dass die Beratungsgesellschaft aus diesem Vertrag keine Ansprüche gegen die Republik Österreich stellen könne.

54.3 *Laut Stellungnahme des KHM habe der auf eine Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossene Vertrag mit der Beratungsgesellschaft vorzeitig aufgelöst werden müssen. Dies sei nur – wie international üblich – durch die Bezahlung eines Abfindungsbetrages möglich gewesen.*

54.4 Der RH erwiderte, dass die gutachtliche Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Bewertung des Abfindungsbetrages bisher nicht vorgelegt wurde. Weiters wiederholte der RH, dass der Beratungsgesellschaft vertraglich keine Ansprüche gegen die Republik Österreich zugestanden waren.

55.1 Weitere außerordentliche Aufwendungen aufgrund des Abtretungs- und Kaufvertrages betrafen den Kauf von Vermögensgegenständen von der „Museums Collection“ durch das KHM. Trotz mehrfacher Urgenzen des RH konnten vom KHM weder die diesbezügliche Rechnung noch andere Unterlagen vorgelegt werden, aus denen ersichtlich gewesen wäre, um welche Gegenstände bzw. Wirtschaftsgüter es sich dabei handelte.

- 55.2** Nach Ansicht des RH hatte der Kauf der Vermögensgegenstände durch das KHM von der „Museums Collection“ die Wirkung eines Sanierungszuschusses des KHM. Ohne diese außerordentlichen Erträge bei der „Museums Collection“ wäre deren negatives Geschäftsergebnis für 1999 noch höher ausgefallen.

Der RH wies darauf hin, dass im Hinblick auf das negative Ergebnis der „Museums Collection“ für 1998 bereits in der Eröffnungsbilanz des KHM zum 1. Jänner 1999 eine Sanierungsvorsorge in Form einer Rückstellung für künftige Zuschüsse zu bilden gewesen wäre.

- 55.3** *Laut Ansicht des KHM entspräche die Theorie des RH hinsichtlich des Sanierungszuschusses nicht den tatsächlichen Verhältnissen, entbehre jeder gesetzlichen Grundlage und sei somit unrichtig.*

- 55.4** Der RH erwiderte, dass unter Sanierung sämtliche Maßnahmen zu verstehen sind, die darauf ausgerichtet sind, die Gesundung eines in wirtschaftlicher Krise befindlichen Unternehmens herbeizuführen und dessen Fortbestand zu sichern. Bei der Sanierung geht es um die Wiederherstellung der Zahlungs- und Ertragsfähigkeit durch finanzielle und leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen.

Nach Ansicht des RH handelte es sich beim Kauf der Vermögensgegenstände von der „Museums Collection“ um einen Geldzufluss seitens des KHM. Ohne diesen Kauf wäre der Verlust der „Museums Collection“ für 1999 von 173.600 EUR noch schlechter ausgefallen. Die Entwicklung der „Museums Collection“ besserte sich erst im Jahr 2000, nicht zuletzt aufgrund einer im Jahr 2000 erfolgten Kapitalerhöhung in Höhe von 319.970,47 EUR. Die Entwicklung im Jahr 1998 hätte bereits in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1999 eine Sanierungsvorsorge in Form einer Rückstellung für künftige Zuschüsse erfordert. Da hierfür nicht ausreichend vorgesorgt wurde und erst gegen Ende 2000 eine Kapitalerhöhung erfolgte, war 1999 eine Sanierung über den Ankauf von Vermögensgegenständen herbeigeführt worden.

- 56.1** Die außerordentlichen Erträge aufgrund des Abtretungs- und Kaufvertrages betrafen den Verkauf von Vermögensgegenständen durch das KHM an die Beratungsgesellschaft. Die im Dezember 1999 vom KHM an die Beratungsgesellschaft ausgestellte Rechnung enthielt keine näheren Angaben darüber. Erst im März 2003 wurden dem RH Unterlagen über Vermögensgegenstände in Höhe von 249.089,32 EUR (ohne USt) vorgelegt. Zwischen der vorgelegten Rechnung und den nachträglich vorgelegten Unterlagen ergab sich eine Differenz von 5.265,60 EUR.

56.2 Der RH vermerkte, dass in den Unterlagen enthaltene Positionen, wie z.B. Warenvorräte im Ausmaß von 107.500 EUR, nicht nachvollziehbar waren.

56.3 *Laut Mitteilung des KHM habe die Aufstellung der übertragenen Vermögensgegenstände die Buchwerte enthalten. Diese seien aufgerundet worden, weil eine Nutzung einzelner Vermögensgegenstände über die angenommene Nutzungsdauer hinaus absehbar gewesen sei.*

Aufwandspositionen

Reiseaufwendungen

57.1 Folgende Reiseaufwendungen wurden ausgewiesen:

1998	1999	2000 in EUR	2001	2002
189.424	156.289	241.068	202.119	208.268

57.2 Der RH stellte fest, dass

- das KHM trotz mehrfacher Urgezen des RH über die in der Teilrechtsfähigkeit des KHM 1998 enthaltenen Reiseaufwendungen von 92.145,07 EUR keine Belege vorlegen konnte,
- für 1998 bis 2002 die Flugscheine für jährlich zwischen 47.400 EUR und 66.300 EUR nicht vorgewiesen werden konnten und
- dem KHM für die Abwicklung einer Ausstellung in Japan im Jahr 1999 von einem Flugunternehmen zehn Flugscheine gesponsert wurden; das KHM konnte jedoch keine Angaben über den Zweck dieser Reisen machen.

57.3 *Laut Stellungnahme des KHM seien dem RH alle diesbezüglichen Konten und Belege zugänglich gemacht worden. Die Aufbewahrung der Originalrechnungen sei ausreichend, Flugscheine würden hingegen keine taugliche Grundlage darstellen. Die betriebliche Veranlassung sei aufgrund der Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes über die Präsentation der Sammlungsobjekte gegeben.*

57.4 Der RH verwies auf das Schreiben des Kuratoriums des KHM vom Dezember 2004, wonach künftig der Empfehlung des RH, die Aufbewahrung der Originalflugscheine des KHM zu veranlassen, nachgekommen werde.

- 58.1** Der Generaldirektor legte über seine Dienstreisen im überprüften Zeitraum keine Reiserechnungen vor. Er begründete dies damit, dass er sich bei Dienstreisen lediglich die Fahrtspesen sowie Hotel- und Restaurantrechnungen refundieren lasse.
- 58.2** Nach Ansicht des RH wäre der Generaldirektor bis 31. Dezember 1998 wie die anderen Beamten verpflichtet gewesen, die ihm zustehenden Reisegebühren beim BMBWK bzw. im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des KHM schriftlich geltend zu machen. Nach Auskunft des BMBWK hatte der Generaldirektor die letzte Reiserechnung im Oktober 1996 gelegt.
- 58.3** *Das KHM führte dazu aus, dass sämtliche Reisen des Generaldirektors – mit Ausnahme einer Dienstreise nach Ambras – aus den Mitteln der Teilrechtsfähigkeit finanziert worden seien; somit seien keine Steuermittel zu ihrer Finanzierung verwendet worden. Weiters sei zwischen dem KHM und der Sektion IV des BMBWK vereinbart worden, dass Reisen, die aus der Teilrechtsfähigkeit finanziert würden, die Einholung einer Genehmigung nicht erforderten.*

Der Generaldirektor habe nur die mit den Reisen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen (Flug, Nächtigung, Verpflegung), jedoch keine über die tatsächlichen Kosten hinausgehenden Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift verrechnet; damit habe er auf die ihm zustehende Verrechnung von Diäten verzichtet.

- 58.4** Der RH erwiderte, dass der Generaldirektor als Beamter verpflichtet gewesen wäre, so wie alle anderen Beamten die in der Reisegebührenvorschrift vorgesehenen Tages- bzw. Nächtigungssätze abzurechnen.
- 59.1** Der RH ersuchte den Geschäftsführer des KHM um eine Aufstellung über die von 1998 bis 2002 durchgeführten Dienstreisen. Eine nach mehreren Monaten vorgelegte Aufstellung war jedoch unvollständig. Aufgrund von Rechnungen über Flugscheine stellte der RH fest, dass mehrere Dienstreisen im Jahr 2002 in der Aufstellung nicht ausgewiesen wurden (z.B. nach Kairo, Frankfurt, Köln, Salzburg).

In einer anderen dem RH übergebenen Aufstellung waren für 1998 keine Reiseaufwendungen angeführt. Für 1999 betragen die Reiseaufwendungen des Geschäftsführers 21.881 EUR, für 2000 27.063 EUR, für 2001 38.733 EUR und für 2002 28.222 EUR.

Im Einzelnen stellte der RH Folgendes fest:

- In der Buchhaltung der Teilrechtsfähigkeit des KHM für 1998 wurden Reiseaufwendungen des Generaldirektors für den Zeitraum von 1995 bis 1998 in Höhe von 12.480,66 EUR gebucht. Originalbelege zu diesem Betrag konnten vom KHM nicht vorgelegt werden; ebenso wenig konnte das KHM die betriebliche Veranlassung der Dienstreisen begründen. Es wurden lediglich nicht nachvollziehbare Bankauszüge in Kopie für den Zeitraum 1997 und 1998 vorgelegt, auf denen teilweise die Vermerke „Beleg fehlt“ oder „ohne Rg.“ angebracht waren.
- In der Buchhaltung des KHM wurde eine Eingangsrechnung vom Mai 2001 über Flugscheine (Wien – Osaka – Wien) für den Geschäftsführer und dessen Ehefrau über insgesamt 4.066,92 EUR erfasst. Nach Mitteilung des Geschäftsführers sei seine Ehefrau vom japanischen Gastgeber eingeladen worden. Im Dezember 2003 legte der Geschäftsführer dem RH ein Schreiben des japanischen Gastgebers vom April 2001 vor, wonach dieser die Reisespesen des Geschäftsführers und dessen Ehefrau übernehme. Ein Nachweis, dass die Reiseaufwendungen für die Ehefrau refundiert worden wären, wurde dem RH bisher nicht vorgelegt.
- Die für den Generaldirektor im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des KHM verrechneten Flugscheine konnten weder in Kopie noch im Original vorgelegt werden.

59.2 Der RH kritisierte, dass für den Generaldirektor keine Reiserechnungen vorgelegt werden konnten, aus denen das Reiseziel, die Dauer und der Zweck der Reise sowie die Aufwendungen (Fahrtspesen, Diäten, Nächtigungen und sonstige Spesen) ersichtlich waren. Außerdem waren die im Nachhinein erstellten Aufstellungen über die jährlichen Dienstreisen unvollständig.

Der RH bemängelte außerdem, dass Flugscheine nicht aufbewahrt, Reiseaufwendungen mehrere Jahre in einem Betrag nachgebucht wurden, Unterlagen über Reiseaufwendungen teilweise nicht nachvollziehbar waren und Refundierungen nicht nachgewiesen wurden.

Nach Ansicht des RH sollte die für alle Bediensteten des KHM verbindliche Reisekosten-Betriebsvereinbarung auch vom Geschäftsführer eingehalten werden.

59.3 *Laut Stellungnahme des KHM hätten die Reisespesen in der Höhe von 12.480,66 EUR sämtliche Reiseaufwendungen für den Zeitraum 1995 bis 1998 betroffen; sie seien ausschließlich aus Mitteln der Teilrechtsfähigkeit finanziert worden. Originalbelege konnten nicht vorgelegt werden, weil für die bezahlten Gegenstände und Leistungen keine physischen Belege ausgestellt worden seien. Die betriebliche Veranlassung der Dienstreisen des Geschäftsführers habe aus den in der Museumsordnung angeführten Aufgaben resultiert.*

Die Reisespesen der Ehefrau des Geschäftsführers des KHM seien im Zuge einer Pauschalzahlung für Reisespesen, Restaurierungskosten und Leihgebühr in der Höhe von 45.892,89 EUR refundiert worden.

Weiters seien aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung von Aufwendungen als Betriebsausgaben Originalrechnungen erforderlich; diese lägen zur Gänze vor. Flugscheine würden in diesem Zusammenhang keine taugliche Grundlage darstellen.

59.4 Der RH erwiderte, dass ein allgemeiner Hinweis auf die Museumsordnung als Begründung für die betriebliche Veranlassung einer Dienstreise nicht ausreichend ist. Weiters wies der RH auf den Grundsatz „Keine Buchung ohne Beleg“ und den Grundsatz der Periodengerechtigkeit hin.

Ein Nachweis über die Refundierung der Reiseaufwendungen der Ehefrau des Geschäftsführers wurde dem RH bisher nicht erbracht.

Repräsentationsaufwendungen

60.1 Für Bewirtungen und Repräsentationen wurden von 1998 bis 2002 folgende Beträge aufgewendet:

1998	1999	2000	2001	2002
		in EUR		
48.119	59.747	42.616	64.711	64.717

60.2 Im Zuge einer stichprobenartigen Überprüfung der einzelnen Aufwandspositionen stellte der RH kritisch fest, dass

- auf den Rechnungen vielfach Angaben über die betriebliche Veranlassung bzw. den betroffenen Personenkreis fehlten,

- von zahlreichen Rechnungen lediglich Kopien vorgelegt werden konnten und
- die Aufwendungen häufig für den Geschäftsführer und für Mitarbeiter des KHM sowie für Beamte und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens getätigt wurden. Weiters bezahlte das KHM aus Anlass einer Geburtstagsfeier einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens im Jahr 2001 dessen Aufwendungen in Höhe von 5.736,88 EUR (einschließlich USt).

Der RH empfahl, angesichts der vom Geschäftsführer immer wieder dargelegten angespannten finanziellen Situation des KHM künftig auch der Höhe der Repräsentationsaufwendungen Beachtung zu schenken; dies insbesondere im Zusammenhang mit den Bewirtungen von Beamten, zumal solche Aufwendungen in aller Regel der privaten Lebensführung zuzurechnen sind.

Auf den Belegen über Repräsentationsaufwendungen sollten künftig in jedem Fall die betriebliche Veranlassung und der eingeladene Personenkreis angeführt werden.

- 60.3** *In seiner Stellungnahme verwies das KHM auf seine bedeutende Stellung in der internationalen Museumswelt; diese mache Repräsentationen und Bewirtungen erforderlich. Die Repräsentationsaufwendungen seien vollständig und ordnungsgemäß erfasst und dokumentiert worden.*

Das Kuratorium des KHM gab bekannt, dass die „Darstellung von Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen“ bereits umgesetzt worden sei.

- 60.4** Der RH empfahl, den Grundsatz der Sparsamkeit, insbesondere bei Aufwendungen für Repräsentationen und Bewirtungen, zu beachten. Die Umsetzung einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Repräsentationsaufwendungen konnte er nicht nachvollziehen.

Museumsshops

Erlöse

61.1 Seit der Ausgliederung des KHM mit 1. Jänner 1999 wurden die Museumsshops vom KHM, davor wurden sie im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des KHM betrieben. Das KHM verfügte über Museumsshops in Wien und Ambras. Die Museumsshoperlöse stellten nach den Eintrittserlösen den mit Abstand zweitgrößten Anteil an den Erlösen des KHM dar.

Die Erlöse der Museumsshops betragen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des KHM im Jahr 1997 3,49 Mill. EUR und im Jahr 1998 3,30 Mill. EUR; nach der Ausgliederung des KHM betragen die Erlöse der Museumsshops 1999 2,00 Mill. EUR, 2000 2,76 Mill. EUR, 2001 3,07 Mill. EUR und 2002 3,06 Mill. EUR.

61.2 Der RH merkte an, dass vor der Ausgliederung höhere Erlöse erzielt worden waren. Der starke Rückgang an Erlösen im Jahr 1999 gegenüber 1998 war nach Ansicht des RH auch auf den starken Besucherrückgang und die nicht so publikumswirksamen Sonderausstellungen zurückzuführen. Außerdem stand das Künstlerhaus dem KHM als Ausstellungsort nur bis Februar 1999 zur Verfügung. Ab dem Jahr 2000 stiegen die Erlöse wieder an; ab 2001 kamen die Erlöse der Museumsshops der beiden eingegliederten Museen hinzu.

61.3 *Laut Stellungnahme des KHM hätten die vom RH dargestellten Shopperlöse sämtliche Umsatzerlöse, also auch nicht shopbezogene Erlöse enthalten. Im Jahr 1998 seien nur 2,84 Mill. EUR und im Jahr 1997 nur 2,22 Mill. EUR an Shopperlösen erzielt worden.*

61.4 Der RH erwiderte, dass die Shopumsätze auch unter Berücksichtigung der vom KHM nunmehr bekannt gegebenen Daten im ersten Jahr nach der Ausgliederung um 30 % zurückgingen.

Warenvorräte

62.1 Die Warenvorräte wurden in einer dem RH ursprünglich vorgelegten Bilanz der Teilrechtsfähigkeit des KHM zum 31. Dezember 1998 mit 1.241.732,90 EUR ausgewiesen. In einer dem RH später vorgelegten geänderten Bilanz der Teilrechtsfähigkeit des KHM zum 31. Dezember 1998, die mit 31. März 2003 datiert war, wurden Warenvorräte von 1,224.220,96 EUR ausgewiesen.

In der Eröffnungsbilanz des KHM zum 1. Jänner 1999 wurden Warenvorräte von 878.443,95 EUR ausgewiesen. Nach einer vorgenommenen Abwertung von 342.139,67 EUR hätte dieser Wert in der Eröffnungsbilanz 1999 eigentlich 1.220.583,62 EUR betragen müssen. Dieser Wert war jedoch in keiner dem RH vorgelegten Bilanz der Teilrechtsfähigkeit des KHM zum 31. Dezember 1998 enthalten.

- 62.2** Ein Vergleich mit einem ebenfalls später vorgelegten geänderten Konto Warenvorräte ergab, dass durch drei Umbuchungen ein Schwund von 50.109,27 EUR verbucht wurde. Ferner wurde ein Betrag von 8.317,27 EUR für beschädigte Waren umgebucht. Für keine dieser Umbuchungen konnten vom KHM Urbelege oder sonstige Unterlagen vorgelegt werden.

Weiters konnten dem RH weder die unterschiedlichen Werte für Warenvorräte zum 31. Dezember 1998 bzw. 1. Jänner 1999 erklärt werden, noch konnten Unterlagen über die vorgenommene Abwertung im Betrag von 0,34 Mill. EUR vorgelegt werden. Auch lagen die bei der Inventur für die Warenvorräte unterfertigten Zähllisten sowie sonstige Hilfsaufzeichnungen nicht vor.

Aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1999 des KHM war außerdem ersichtlich, dass der beauftragte Wirtschaftstreuhänder und Gründungsprüfer bei der Inventur 1998 nicht anwesend war. Ungeachtet dessen erteilte dieser einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, anstatt seine Abwesenheit durch einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine Einschränkung zum Ausdruck zu bringen. Ob die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Jahresabschluss 1998 für die Teilrechtsfähigkeit des KHM erstellte, bei der Inventur anwesend war, konnte nicht festgestellt werden, weil ein diesbezüglicher Hinweis im Jahresabschluss fehlte.

- 62.3** *Laut Mitteilung des KHM sei dem RH aufgrund eines Irrtums der Entwurf des Jahresabschlusses der Teilrechtsfähigkeit zum 31. Dezember 1998 vorgelegt worden. Nach Rücksprache mit der verantwortlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei der endgültige Jahresabschluss angefordert und dem RH vorgelegt worden. Die Bereitstellung von Unterlagen und Informationen über die Teilrechtsfähigkeit des KHM sei unter anderem deswegen sehr schwierig gewesen, weil sämtliche für die Buchhaltung der Teilrechtsfähigkeit zuständigen Mitarbeiter nicht mehr für das KHM tätig waren.*

Museumsshops

Der Schwund resultiere aus Warenentnahmen sowie Beschädigungen und sei für ein Handelsunternehmen typisch. Aufgrund der hohen Besucherfrequenz sei eine lückenlose Überwachung des Bestandes während der Öffnungszeiten wirtschaftlich nicht möglich.

- 62.4** Der RH wies darauf hin, dass die Ausbuchung von Warenvorräten ohne entsprechenden Nachweis nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung entsprach. Der Hinweis des KHM, dass der Schwund im Durchschnitt vergleichbarer Unternehmen liege, vermochte die Vorgangsweise des KHM nicht zu rechtfertigen. Der RH empfahl daher, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schwund möglichst gering zu halten.

Rohaufschlag

- 63.1** Basierend auf den dem RH vom KHM übermittelten Daten betrug der Rohaufschlag auf die Artikel der Shops:

1998	1999	2000	2001	2002
		in %		
104,1	45,6	109,7	148,3	70,6

- 63.2** Der RH stellte für den Zeitraum 1998 bis 2002 einen durchschnittlichen jährlichen Rohaufschlag zwischen 45,6 % und 148,3 % fest. Als Ursachen sah er vor allem die nicht nachvollziehbaren Inventurergebnisse und pauschalen Abwertungen sowie die kostenlos abgegebenen Museumsshopartikel.
- 63.3** *Laut Stellungnahme des KHM sei die Inventur sämtlicher Jahre in Anwesenheit externer Prüfer ordnungsgemäß durchgeführt worden. Im Rahmen des Jahresabschlusses sei die Teilnahme von Wirtschaftsprüfern an der Inventur und deren Ordnungsmäßigkeit bestätigt worden. Ebenso seien sämtliche Abwertungen nach einheitlichen Kriterien vorgenommen worden und die Bewertung der Inventur nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches erfolgt.*
- 63.4** Der RH hielt die Schwankungen der Rohaufschläge zwischen 45,6 % und 148,3 % für unüblich und branchenfremd. Er wiederholte seine Feststellung über die bei der Inventur zum 1. Dezember 1998 fehlenden unterfertigten Zähllisten sowie sonstigen Hilfsaufzeichnungen. Weiters war – wie bereits erwähnt – weder aus dem Entwurf des Jahresabschlusses für 1998 noch aus dem dem RH nachgereichten Jahresabschluss

ersichtlich, ob der Wirtschaftsprüfer bei der Inventurkontrolle 1998 anwesend war. Aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1999 ging hervor, dass der beauftragte Wirtschaftstreuhand bei der Inventurkontrolle 1998 nicht anwesend gewesen war.

Kostenlos abgegebene
Museumsshopartikel
bzw. Eigenverbrauch

- 64.1** Die Differenzen zwischen den von der Leiterin der Museumsshops übergebenen Zahlen und den von der Leiterin der Verwaltung zur Verfügung gestellten Konten betragen bei den kostenlos abgegebenen Museumsshopartikeln bzw. dem Eigenverbrauch 1999 7.059,34 EUR, 2000 52.503,48 EUR, 2001 116.206,02 EUR und 2002 11.149,22 EUR.

Eine Klärung dieser Abweichungen war trotz mehrmaliger Uргenzen seitens des RH nicht möglich, weil die Leiterin der Verwaltung dazu nicht Stellung nahm. Für 1998 konnte das KHM dem RH keine Unterlagen über die unentgeltlich abgegebenen Museumsshopartikel vorlegen.

- 64.2** Aus den vorgelegten Unterlagen gingen Angaben über die Empfänger, den Anlass bzw. die betriebliche Veranlassung der kostenlos abgegebenen Museumsshopartikel nicht hervor.

Der RH empfahl, eine Richtlinie über die unentgeltliche Abgabe von Museumsshopartikeln zu erlassen.

- 64.3** *Das KHM erklärte den Unterschied zwischen den differierenden Beträgen in einer Auswertung einerseits aus der Kostenrechnung und andererseits aus der Buchhaltung. Unterschiede seien schon dadurch erklärbar, dass die der Kostenstelle Shop zugeordneten Artikel (z.B. Kataloge) auch als Leseexemplare im Shopbereich Verwendung fänden; sohin habe keine Umbuchung auf ein eigenes Konto Eigenverbrauch zu erfolgen.*

Weiters sei es international üblich, an internationale oder nationale Fachkollegen, Sponsoren und wichtige Mitglieder der Gesellschaft der Museumsfreunde Kataloge als Werbemittel frei abzugeben. Außerdem seien die Entnahmen und ihre Zweckbestimmung in einer Liste dokumentiert.

Der Eigenbedarf betreffe überwiegend Kataloge, die für die Bibliothek und die wissenschaftliche Sammlung zu Dokumentationszwecken bzw. im Austausch für Publikationen anderer Museen Verwendung fänden.

- 64.4** Der RH wiederholte seine Empfehlung, eine Richtlinie über die unentgeltliche Abgabe von Museumsshopartikeln zu erlassen.

Museumshops

Infoshop
Krugerstraße

- 65.1** Der in der Wiener Innenstadt Mitte des Jahres 2000 eingerichtete Infoshop diente neben Repräsentations- und Marketingzwecken vor allem auch dem Verkauf von Museumsshopartikeln.

Aus der vom KHM vorgelegten Unterlage über die Erlöse und die Kosten für den Infoshop ging hervor, dass – vor allem infolge der hohen Personal- und Mietkosten – auch in naher Zukunft mit keinem positiven Ergebnis zu rechnen sein werde.

- 65.2** Nach Ansicht des RH sollte der Infoshop in der Krugerstraße im Hinblick auf die ungünstige betriebswirtschaftliche Situation aufgelassen werden.

- 65.3** *Das KHM teilte mit, dass der in der Krugerstraße angesiedelte Infoshop auch als Infostelle und somit ausschließlich für museale Zwecke eingesetzt werde. Da die Infostelle jedenfalls durch eine Person zu besetzen sei, würden auch Shopartikel angeboten, um einen Beitrag zur Deckung der Fixkosten erreichen zu können.*

Das Kuratorium des KHM gab dem RH im Dezember 2004 bekannt, die Auflassung des Standortes Krugerstraße zu evaluieren.

- 65.4** Der RH erwiderte, dass in der – aufgrund der negativen Gebarungsentwicklung im Jahr 2003 – vom KHM erstellten Fortbestandsprognose angeführt wurde, dass eine der geplanten und zu realisierenden Maßnahmen zur Reduzierung der künftigen Aufwendungen die Auflassung des Standortes Krugerstraße sei. Er verblieb bei seiner Empfehlung, im Hinblick auf die ungünstige betriebswirtschaftliche Situation den Infoshop in der Krugerstraße aufzulassen.

Sammlungen

Inventar

Zentrale Inventarisierung und Digitalisierung

- 66.1** In den einzelnen Sammlungen des KHM wurden die Objekte in handgeschriebenen Inventarbüchern sowie in fast allen Sammlungen auch in Datenbanken unter Verwendung unterschiedlicher Software erfasst.

Im Jahr 2001 wurde das KHM vom BMBWK beauftragt, im Rahmen der IT-Initiative „eFit Austria“, Teilbereich „eCulture“, eine Bilddatenbank der Objekte der Gemäldegalerie als Pilotprojekt aufzubauen. Gleichzeitig sollte die Implementierung einer zentralen Bestandsdatenbank

**Kunsthistorisches Museum mit Museum für
Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum**

vorgenommen werden. Für die notwendige technische Ausstattung, Implementierung, Bestandserfassung sowie Digitalisierung wurden vom BMBWK 0,85 Mill. EUR vorgesehen.

Das KHM wählte aufgrund einer Analyse der am Markt für ein derartiges Projekt angebotenen Software „The Museum System“ aus. Eine öffentliche Bekanntmachung über die vom KHM beabsichtigte Ausschreibung erfolgte nicht.

In dem zwischen dem KHM und dem BMBWK abgeschlossenen Vertrag über den Aufbau der Bilddatenbank wurde unter anderem festgehalten, dass bis 31. Dezember 2001 eine Regelung über die Verwendung der aus der Bilddatenbank zu erzielenden Einnahmen getroffen werden sollte. Eine derartige Vereinbarung wurde bisher aber noch nicht abgeschlossen.

- 66.2** Der RH bewertete eine zentrale Inventarisierung und Digitalisierung der Objekte des KHM positiv. Künftig sollten jedoch Daten nur mehr in dieses zentrale Inventar eingegeben werden. Die bestehenden Inventare sollten nicht mehr weitergeführt, aber als historische Inventare aufbewahrt werden.

Da bisher Daten in Datenbanken gelöscht werden konnten und auch wurden, sollte künftig sichergestellt werden, dass Eingaben bzw. Veränderungen nachvollziehbar sind.

Schließlich empfahl der RH, künftig die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu beachten und über die Verwendung der aus der Bilddatenbank zu erzielenden Einnahmen zu entscheiden.

- 66.3** *Das KHM wies auf die Gefahr eines Datenverlustes bei ausschließlicher Verwendung elektronischer Datenträger hin. Der verhältnismäßig geringe zeitliche und kostenmäßige Aufwand lasse die Weiterführung der historischen Inventare als sinnvoll und notwendig erscheinen.*

Mit dem gewählten Speichermedium würden die Veränderungen von Einträgen mitprotokolliert werden.

Aufgrund der durchgeführten Evaluierung habe nur ein Programm die Anforderungen des KHM erfüllt. Auf eine Ausschreibung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sei aus Kostengründen und wegen der Monopolstellung des Anbieters verzichtet worden.

Eine entgeltliche Nutzung der Bilddatenbank sei derzeit nicht vorgesehen. Sie werde vorerst ausschließlich für Zwecke der Forschung, Wissenschaft und Bildung verwendet und somit nur einem internen Benutzerkreis zur Verfügung stehen.

- 66.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Inventardaten künftig nur mehr in das zentrale Inventar einzutragen. Einem möglichen Datenverlust könne durch ausreichende Schutzmaßnahmen vorgebeugt werden.

Nach Ansicht des RH wurde die Veränderung bzw. Löschung von Inventardaten nicht ausreichend protokolliert. Es sollten einerseits alle bisher erfassten Daten für die Inventarführung lesbar bleiben, andererseits sollte jedoch der aktuelle Stand ersichtlich sein.

Zur Begründung des KHM, dass eine Ausschreibung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes aus Kostengründen und aufgrund der Monopolstellung des Anbieters nicht sinnvoll gewesen sei, verwies der RH auf die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine unentgeltliche Nutzung der Bilddatendank bedeutet eine Änderung des mit dem BMBWK abgeschlossenen Vertrages. In diesem Falle wären daher Verhandlungen mit dem BMBWK aufzunehmen.

Vollständigkeit und Standort

- 67.1** Bei einigen Sammlungen des KHM war ein größerer Teil der Objekte nicht inventarisiert:
- Im Münzkabinett wurden die in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts ausgeschiedenen, aber noch vorhandenen 20.000 Dubletten und 50.000 bis 80.000 Objekte der Wertpapiersammlung aus Personalmangel noch nicht erfasst.
 - In der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung waren 874 Objekte zwar listenmäßig erfasst, aber noch nicht inventarisiert.
 - In der Fotosammlung des Österreichischen Theatermuseums wurden 140.000 Objekte – ebenfalls aus Personalmangel – bisher nicht erfasst.

Der Standort der Objekte war in vielen Sammlungen des KHM seit mehreren Jahren nicht mehr überprüft worden. Der Standort zahlreicher von einzelnen Sammlungen des KHM an andere Sammlungen des KHM verliehener Objekte wurde in den Inventaraufzeichnungen der einzelnen Sammlungen nicht festgehalten.

67.2 Der RH empfahl, anlässlich der Erfassung in der zentralen Bestandsdatenbank die noch nicht erfassten Objekte zu inventarisieren und den Standort aller Objekte zu überprüfen und zu dokumentieren.

67.3 *Das KHM wies auf die notwendige eingehende wissenschaftliche Bearbeitung bzw. Inventarisierung aller bisher nicht erfasster Sammlungsobjekte hin; eine Aufarbeitung könne ohne personelle Aufstockung nicht erfolgen.*

Es würden aber im Zusammenhang mit Ausleihungen immer wieder Standortkontrollen vorgenommen werden, so dass ein aktueller Wissensstand über die Objekte gegeben sei.

67.4 Der RH empfahl dem KHM, einen Zeitplan für die Erfassung der noch nicht inventarisierten Bestände festzulegen und alle Sammlungsobjekte sowie deren Standort in der zentralen Bestandsdatenbank zu erfassen.

Doppelinventarisierung

68.1 Umfangreiche Bestände an Kunstwerken wurden in den Inventaraufzeichnungen sowohl der Bundesmobilienvverwaltung des BMWA als auch des KHM geführt.

68.2 Der RH empfahl, die Doppelinventarisierung einvernehmlich aufzulösen.

68.3 *Das KHM sagte dies zu.*

Entlehnungen

69.1 Das KHM verlieh zahlreiche Objekte als Ausstattung an Bundesdienststellen, eine Tapiserie sowie mehrere Objekte des Museums für Völkerkunde auch an andere Institutionen. Bei 19 als Ausstattungsstücke an Bundesdienststellen verliehenen Tapisseries wurde teilweise seit Jahrzehnten weder der Zustand noch der Standort überwacht.

Beim Museum für Völkerkunde wurden für 352 Dauerentlehnungen bis 1999 keine Entlehnscheine ausgestellt.

- 69.2** Nach Ansicht des RH sollten Objekte des KHM nur an Bundesdienststellen verliehen werden. Der Standort und der Zustand der verliehenen Objekte sollten regelmäßig in mehrjährigem Abstand überprüft werden.

Der RH empfahl weiters, für alle verliehenen Objekte Entlehnscheine auszustellen, aus denen auch der Wert der entlehnten Objekte und die Versicherungspflicht für den Leihnehmer hervorgehen. Von den Leihnehmern sollte jährlich die Bestätigung des Standortes entlehnter Objekte eingefordert werden. Er regte außerdem an, den Zustand der Tapisserien regelmäßig in mehrjährigem Abstand zu überprüfen.

- 69.3** *Das KHM teilte mit, der Empfehlung des RH, Objekte nur an Bundesdienststellen zu verleihen, nicht folgen zu können, weil damit sämtliche Ausstellungstätigkeit zum Erliegen käme.*

Das Museum für Völkerkunde sei bemüht, Entlehnscheine für Dauerentlehnungen auszustellen.

Die Tapisserien seien einer regelmäßigen Zustandskontrolle unterzogen und ihre Oberflächen gereinigt worden. Soweit möglich würden sie außerdem in regelmäßigen Abständen ausgetauscht.

- 69.4** Der RH empfahl dem KHM erneut, Objekte des KHM nur an Bundesdienststellen für deren Ausstattung zur Verfügung zu stellen, nicht jedoch an andere Institutionen. Die Ausstellungstätigkeit ist davon nicht betroffen.

- 70.1** Unter den zahlreichen vom KHM in das Ausland verliehenen Gemälden befanden sich auch einige („Die Malkunst“ von Johannes Vermeer „van Delft“, „Arzt“ von Gerard Dou, „Großes Selbstbildnis“ von Rembrandt, Harmensz van Rijn und „Ganymed“ von Correggio), die in den von den Restaurierwerkstätten der Gemäldegalerie des KHM jeweils erstellten Zustandsprotokollen als nicht leihfähig bezeichnet wurden.

Außerdem waren in das Ausland verliehene Gemälde in jener Liste mit Objekten der Museen des Bundes enthalten, die laut Erlass des damaligen BMWF vom Jänner 1971 wegen ihrer Fragilität, ihres hohen Wertes oder ihrer hervorragenden Bedeutung von jeder Entlehnung – sei es im Inland oder im Ausland – ausgeschlossen sind.

Nach Mitteilung des Geschäftsführers sei der Erlass außer Kraft gesetzt worden. Eine diesbezügliche Unterlage konnte vom BMBWK jedoch nicht vorgelegt werden.

- 70.2** Der RH verkannte keineswegs, dass seitens ausländischer Museen, aber auch vom KHM der Wunsch nach hervorragenden Gemälden für Ausstellungszwecke bestand, empfahl jedoch, die Liste der nicht entlehbaren Objekte der Museen des Bundes zu beachten. Außerdem sollten künftig Bedenken der Restaurierwerkstätten des KHM verstärkt berücksichtigt werden.

Dem BMBWK als Eigentümerversorger empfahl der RH, auch bei Verleihungen des KHM zu entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen Kunstwerke in das Ausland verliehen werden dürfen. Als Entscheidungsgrundlagen für eine derartige Zustimmung sollten die Ausleihbedingungen, Haftungs- und Versicherungsfragen sowie insbesondere der konservatorische Zustand der zu verleihenden Kunstwerke herangezogen werden. Schließlich wäre auch die Rechtssicherheit des Staates, an den oder an dessen Museen Kunstwerke verliehen werden, zu berücksichtigen.

- 70.3** *Das KHM teilte mit, dass die Entlehnung derart hochwertiger Gemälde insgesamt einen wesentlichen Beitrag zum internationalen Ausstellungsgeschehen darstelle und zu einer beträchtlichen Hebung des Ansehens der Qualität und des Reichtums der Sammlung des KHM und der Bedeutung Österreichs führe.*

Bei allen Entlehnungen sei es um eine vom Geschäftsführer zu verantwortende Risikoabwägung, die mit den zu erwartenden Vorteilen in Einklang stand, gegangen. Darüber hinaus seien selbstverständlich sämtliche restauratorischen und konservatorischen Schutzmaßnahmen für die Ausleihe der Bilder getroffen worden.

Die so genannte Sperrliste stelle keine anzuwendende Rechtsgrundlage des KHM dar, weil im Übergabe-/Übernahmevertrag kein Hinweis auf den betreffenden Erlass enthalten sei.

Das BMBWK wies auf die Treuhandsfunktion der Geschäftsführer der Bundesmuseen in Bezug auf das durch die Übergabe-/Übernahmeverträge überlassene Sammlungsgut hin. In diesen Verträgen sei keine Erwähnung oder Einschränkung durch den Katalog der nicht entlehbaren Kunstwerke enthalten. Somit hätten die Geschäftsführer der Bundesmuseen die Interessen des Eigentümers wahrzunehmen.

Es prüfe jedoch, ob eine Leihgebung ins Ausland noch einer speziellen Genehmigung bedürfe, und ob für Kunstwerke von besonderem Denkmalwert eine qualifizierte Einvernehmenspflicht vorgesehen werden solle.

70.4 Der RH vermochte sich der Argumentation des KHM nicht anzuschließen, dass es um eine von ihm zu verantwortende Risikoabwägung ginge. Er entgegnete, dass die Objekte nach wie vor Eigentum des Bundes sind.

Im Übergabe-/Übernahmevertrag ist ausdrücklich bestimmt, dass das KHM dem Bund auf dessen Verlangen einzelne Leihgaben auf bestimmte Zeit und nur, soweit dies nach konservatorischen, sicherheits- und ausstellungspolitischen Überlegungen vertretbar ist, überlassen kann. Wenn aber sogar für Ausleihungen durch den Bund konservatorische Überlegungen zu berücksichtigen sind, so gilt dies nach Auffassung des RH umso mehr für Ausleihungen an das Ausland. Der erwähnte Erlass des damaligen BMWF sollte daher auch weiterhin beachtet werden.

Verluste –
unbekannter Standort

71.1 Obwohl der Antikensammlung bereits 1946 und insbesondere 1952 zumindest summenmäßig ein Teil der Kriegsverluste bekannt war, wurde der Verlust von 1.074 Objekten (einschließlich des 1937 festgestellten Fehlbestandes von 20 Objekten) dem Generaldirektor des KHM erst 1994 gemeldet. An das BMBWK wurde diese Meldung erst 2002 weitergegeben.

Im Jahr 1967 wurde von der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung des KHM beim BMBWK die Streichung von 2.522 Objekten aus dem Inventar beantragt. Das BMBWK stimmte noch im selben Jahr der Streichung dieser Objekte zu. 2002 gab das KHM dem BMBWK bekannt, dass 236 der gestrichenen Objekte der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung gefunden worden wären.

Im Jahr 1992 wurden vom KHM dem BMBWK Listen von 203 durch Vorkriegsentlehnungen, Krieg und im Zusammenhang mit Bergungen verloren gegangenen Gemälden übergeben.

Nach den Aufzeichnungen der zentralen Bestandsdatenbank des KHM waren jedoch acht als Verlust gemeldete Gemälde im BMF, in der Bundesmobilienvverwaltung, im BMA, in der Hofburg in Wien und im Depot des KHM vorhanden. Weiters wurden zwei Gemälde an die Österreichische Galerie Belvedere abgegeben. Das KHM gab dem BMBWK bisher nicht bekannt, dass diese acht als fehlend gemeldeten Gemälde vorhanden waren.

Im Inventar der Gemäldegalerie des KHM wurden 152 Objekte geführt, deren Standort nicht bekannt war. Nach Mitteilung des Direktors der Sammlung wurden diese Objekte der Gemäldegalerie vermutlich physisch niemals übergeben bzw. handelte es sich um Kriegsverluste. Bisher erfolgte darüber keine Meldung an das BMBWK. Nach Auskunft des KHM würden bei der Erstellung der zentralen Bestandsdatenbank Nachforschungen über den Standort dieser Gemälde durchgeführt werden.

- 71.2** Der RH empfahl dem KHM, nur Kunstobjekte, die nachweislich verloren gegangen sind, nach Genehmigung des BMBWK aus dem Inventar zu streichen. Die Datensätze dieser Objekte sollten jedoch nicht gelöscht werden.

Auch das Wiederauffinden von Objekten sollte dem BMBWK als Eigentümerversorger gemeldet werden. Objekte, deren Standort unbekannt ist, sollten ebenfalls dem BMBWK gemeldet werden, jedoch im Inventar nicht gestrichen, sondern in einem eigenen Verzeichnis ausgewiesen werden.

- 71.3** *Bezüglich der Empfehlung des RH, wonach nur Objekte, die nachweislich verloren gegangen waren, zu streichen wären, teilte das KHM mit, dass gerade zum Teil irrtümliche Streichungen von Objekten der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung bzw. der Gemäldegalerie im Nachhinein als voreilig betrachtet werden müssten.*

Weiters sei durch die teilweise Neuordnung und Neuinventarisierung nach der Übertragung von Objekten der Gemäldegalerie an die Österreichische Galerie Belvedere bzw. nach einem Wiederauffinden von gestrichenen Objekten der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung eine Korrektur der Verluste erforderlich gewesen.

Ankäufe

Budget

- 72.1** Grundsätzlich war bei den einzelnen Sammlungen des KHM kein Budget für den Ankauf von Objekten vorgesehen. Falls ein Objekt angeschafft werden sollte, wurde dies von den jeweiligen Sammlungsleitern dem Geschäftsführer bekannt gegeben und von diesem über den Ankauf entschieden.

Für den Ausbau der Sammlungen waren im Budget des KHM folgende Beträge vorgesehen und vom Kuratorium des KHM genehmigt worden:

1999	2000	2001	2002
	in Mill. EUR		
0,86	0,69	1,14	1,44

Von 1999 bis 2002 wurden jährlich zwischen 0,81 Mill. EUR und 0,90 Mill. EUR, das waren zwischen 40,4 % und 86,2 % der gesamten Aufwendungen für den Ausbau der Sammlungen, zur Abzahlung der bereits 1998 im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des KHM angekauften Sphinx-Skulptur verwendet.

Von 1999 bis 2002 wurden laut den Jahresabschlüssen des KHM für Ankäufe zwischen 9,3 % und 95,6 % mehr aufgewendet als veranschlagt.

Für Ankäufe von Objekten im Jahr 2001 wurden laut dem Kulturbericht der Bundesregierung um 21,1 % mehr aufgewendet als laut dem Jahresabschluss des KHM.

72.2 Der RH bemängelte das – teilweise erhebliche – Überschreiten des Ankaufsbudgets von 1999 bis 2002. Er empfahl, das Budget künftig einzuhalten oder um eine realistischere Budgetierung bemüht zu sein. Er stellte weiters fest, dass ein großer Teil des Ankaufsbudgets für die Abzahlung eines bereits 1998 gekauften Objektes verwendet wurde.

72.3 *Das KHM wies darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes sowie der Vorhabensberichte das Sammeln von Objekten eine zentrale Aufgabe des KHM darstelle. Aufgrund der Zielsetzung einer ausgeglichenen Budgetierung seien im Prüfungszeitraum etwaige Mehreinnahmen in Sammlungsankäufe reinvestiert worden, was zu einer Vermehrung des Bundesvermögens geführt habe.*

Weiters sei die Höhe der Sammlungsankäufe für das KHM nur bedingt planbar, weil die Anschaffung von Sammlungsobjekten sehr stark einerseits vom Angebot am Markt, sowie andererseits von der Preissituation am Kunstmarkt abhängt.

- 72.4** Der RH wies darauf hin, dass ein Budget grundsätzlich eingehalten werden sollte. Für den RH war es nicht nachvollziehbar, warum vorhersehbare Zahlungen für die 1998 im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des KHM erworbene Sphinx-Skulptur nicht budgetiert werden konnten.

Ankäufe des Österreichischen Theatermuseums

- 73.1** Vom Österreichischen Theatermuseum wurden 2002 aufgrund des Angebotes eines österreichischen Bühnenbildners Bühnenbildentwürfe für drei Opernproduktionen eines österreichischen Festspielles angekauft.

Aufgrund der zwischen dem Bühnenbildner und dem Festspiel abgeschlossenen Verträge blieben die Bühnenbildentwürfe zwar Eigentum dieser Festspiele, befanden sich jedoch nicht mehr in deren Archiv. Die Besichtigung der angekauften Objekte im Österreichischen Theatermuseum ergab, dass es sich nicht um die originalen Bühnenbildentwürfe handelte.

- 73.2** Der RH stellte fest, dass der vom KHM entrichtete Kaufpreis höher war als die damals von den Festspielen gezahlten Honorare für die gesamte Bühnenbildnerische Tätigkeit.

Für den RH war – auch im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation des KHM – nicht nachvollziehbar, warum Objekte, die offensichtlich keine originalen Bühnenbildentwürfe waren, zu einem derart hohen Preis angekauft wurden.

Der RH regte an, bei Ankäufen von Kunstobjekten auf die Preisangemessenheit zu achten.

- 73.3** *Das KHM teilte mit, dass die Preisangemessenheit durch die Kuratoren, die als Sachverständige anzusehen seien, bestätigt und überprüft worden sei. Im erwähnten Fall sei der Kaufpreis aufgrund des Einspruches des Geschäftsführers um die Hälfte reduziert worden.*

- 73.4** Die in der Stellungnahme erwähnte Herabsetzung des Kaufpreises für die Bühnenbildentwürfe war für den RH nicht nachvollziehbar.

Sphinx-Skulptur

74.1 Am 31. Mai 1996 wurde dem KHM von einem Kunsthändler in Mallorca eine fragmentarische Sphinx-Skulptur des Pharaos Amenophis III aus einer spanischen Privatsammlung zum Kauf angeboten. Dies gab der Leiter der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung dem Generaldirektor des KHM am 26. Juni 1996 bekannt.

Mit Schreiben vom 12. September 1996 ersuchte das KHM das damalige BMUK um Genehmigung des Kaufes der Sphinx-Skulptur um 4 Mill. USD. Diese Skulptur habe sich – wie aus den Unterlagen des KHM hervorgeht – seit langer Zeit in Spanien befunden. Die damalige Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Elisabeth Gehrler, genehmigte den Kauf am 26. September 1996 vorbehaltlich der Zustimmung des BMF.

Das BMF gab in einer Einsichtsbemerkung vom 10. Oktober 1996 dem damaligen BMUK bekannt, dass eine Zustimmung zum Ankauf erst dann in Aussicht genommen werden könne, wenn sichergestellt sei, dass das damalige BMUK mit den im Bundesvoranschlag 1996 insgesamt zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln das Auslangen finden könne. Einem Aktenvermerk des damaligen BMUK vom 8. Jänner 1997 war zu entnehmen, dass die Ablehnung des Ankaufs durch das BMF dem Generaldirektor des KHM bekannt gegeben wurde.

Am 16. Oktober 1996 teilte der Leiter der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung dem Kunsthändler mit, dass das damalige BMUK dem Kauf der Sphinx-Skulptur zugestimmt habe, aber noch die Genehmigung des BMF erforderlich sei. Das KHM sei einverstanden, dass die Sphinx-Skulptur nach Wien gebracht werde; sie werde nach Einlangen im KHM versichert werden.

Am 14. Jänner 1998 bestätigte der Generaldirektor des KHM dem Kunsthändler, dass die von Letzterem nach Wien gebrachte Sphinx-Skulptur in einem Sicherheitsdepot gelagert und mit einem Wert von 5 Mill. USD versichert sei. Eine Kopie der diesbezüglichen Versicherungspolice konnte dem RH jedoch nur für 1. Jänner 1999 bis 1. Jänner 2001 vorgelegt werden. Über die Lieferung der Sphinx-Skulptur konnte das KHM keine Frachtpapiere vorlegen, weil das Objekt – nach Mitteilung des Geschäftsführers – im PKW nach Wien verbracht worden sei.

Am 20. April 1998 unterfertigte der Generaldirektor im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des KHM einen Kaufvertrag mit dem Kunsthändler über den Ankauf der Sphinx-Skulptur mit einem Kaufpreis von 3,80 Mill. USD.

**Kunsthistorisches Museum mit Museum für
Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum**

Mit Schreiben vom 2. Mai 2001 ersuchte der Geschäftsführer des KHM den Kunsthändler um eine Herabsetzung des Preises der Sphinx-Skulptur um 0,35 Mill. USD. Als Gründe dafür gab er die Kursschwankungen der letzten Jahre, den gegenüber dem US-Dollar stark gesunkenen Euro-Kurs sowie die prekäre finanzielle Situation des KHM an.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2001 bestätigte der Kunsthändler die Preisreduktion um 0,35 Mill. USD aus den vom Geschäftsführer genannten Gründen.

In das Inventar der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung wurde die Sphinx-Skulptur 2001 aufgenommen. Als Ankaufsdatum wurde „spätestens November 2001“, als Kaufpreis 4 Mill. USD angeführt.

Aufgrund der Bestimmungen des FOG hatten die Bundesmuseen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Laut dem Durchführungserlass des damaligen BMWF zum FOG aus dem Jahr 1994 zählten dazu auch die Führung ordnungsgemäßer Aufzeichnungen bzw. Bücher über die wirtschaftlich relevanten Aktivitäten, ein Überblick über den aktuellen Vermögensstand und die Schulden sowie ein verantwortungsvolles Handeln bei der Gestaltung von Geschäften des teilrechtsfähigen Bundesmuseums.

Weiters war dem für Bundesmuseen zuständigen Ministerium im Rahmen des Aufsichtsrechts von jedem Bundesmuseum bis 28. Februar des nachfolgenden Kalenderjahres ein jährlicher Bericht über Inhalt und Umfang seiner Aktivitäten vorzulegen (Tätigkeitsbericht). Dieser Bericht hatte mindestens einen zusammenfassenden Überblick über sämtliche im Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, eine Auflistung des Inventars und eine Darstellung der finanziellen Situation des Bundesmuseums zu enthalten.

Gemäß den Bestimmungen des FOG traf den Bund bis Ende 1998 keine Haftung für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften des KHM im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit entstanden. Gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes gingen zum 1. Jänner 1999 die gemäß den Bestimmungen des FOG erworbenen sonstigen Vermögenswerte einschließlich aller zugehörenden Rechte, Forderungen und Schulden auf die Anstalt über. Dies bedeutete, dass das KHM seither die gesamte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des KHM eingegangene Verbindlichkeit zu bezahlen hatte.

74.2 Ob dem damaligen BMUK der Inhalt und der Umfang der Aktivitäten und die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte des KHM im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit für 1998 bekannt waren, konnte nicht nachvollzogen werden, weil das KHM den diesbezüglichen Tätigkeitsbericht dem RH nicht vorlegen konnte und im BMBWK nur mehr ein Teil dieses Berichtes vorhanden war.

Weiters war nicht nachvollziehbar, wie die Bezahlung der Verbindlichkeit hätte erfolgen sollen. Kassenbestand und Bankguthaben der Teilrechtsfähigkeit des KHM betragen laut Bilanz zum 31. Dezember 1997 46.690,42 EUR und zum 31. Dezember 1998 9.605,72 EUR. Der Gewinn betrug für 1997 0,40 Mill. EUR und für 1998 0,17 Mill. EUR.

Der RH stellte überdies fest, dass die Bestimmungen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und Bilanzierung nicht eingehalten wurden. Die Sphinx-Skulptur war in der Bilanz der Teilrechtsfähigkeit des KHM zum 31. Dezember 1998 weder als Anlagevermögen noch der offene Kaufpreis als Verbindlichkeit ausgewiesen. Dieses Vermögen und diese Verbindlichkeit wurden auch in der Eröffnungsbilanz des KHM zum 1. Jänner 1999 nicht ausgewiesen.

Auch in den folgenden Jahren wurde die Sphinx-Skulptur in den Jahresabschlüssen des KHM nicht ausgewiesen. Es wurden vielmehr die vom Kunsthändler ausgestellten Rechnungen über Teilbeträge als Grundlage für die Zahlungen des KHM herangezogen und dieser Wert in den Jahresabschlüssen des KHM jeweils als Verwaltungsvermögen (Nutzungsrechte an den Kunstgegenständen) bzw. als Sonderposten für Rücklagenanteil (Vorsorge für bereits erworbene Kunstgegenstände) ausgewiesen.

Gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes gehen entgeltliche Neuerwerbungen zunächst in das Eigentum des Bundesmuseums und erst mit Eintritt der Lastenfreiheit kostenfrei in das Bundeseigentum über. Dadurch wurden seit 1999 in den Bilanzen des KHM weder das Anlagevermögen noch die Verbindlichkeiten in voller Höhe ausgewiesen.

Die Preisangemessenheit und der Transport der Sphinx-Skulptur in das KHM waren für den RH nicht nachvollziehbar.

74.3 *Laut Stellungnahme des KHM habe es sich bei der Sphinx-Skulptur um ein langlebiges Wirtschaftsgut gehandelt, das ins Anlagevermögen aufzunehmen gewesen sei. Da eine Nutzung der Sphinx-Skulptur erst mit der Wiedereröffnung der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung erfolgt sei, sei eine Zurechnung zum Anlagevermögen vergleichbar dem Posten „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ anzunehmen gewesen; der Erwerb sei somit in der Höhe der jeweiligen Anzahlung im Anlagevermögen auszuweisen gewesen.*

Die Anzahlung entspreche daher einer Vorleistung und bewirke ein Forderungsrecht auf den Leistungsgegenstand. Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, dem Übergang des Eigentumsrechts an der Sphinx-Skulptur, sei die Aktivierung im Anlagevermögen nur noch in der um die Anzahlungen verringerten Höhe vorzunehmen. Entsprechend den Bilanzierungsvorschriften über Anzahlungen sei im Jahresabschluss 1998 mangels erfolgter Zahlung kein Ausweis im Anlagevermögen vorgenommen worden.

In den Jahren 1999 bis 2003 seien die Anzahlungen für die Sphinx-Skulptur im Anlagevermögen unter der Position Nutzungsrechte ausgewiesen und die geleistete Anzahlung offen gelegt worden. Sihin sei eine ordnungsmäßige Bilanzierung für den Ankauf der Sphinx-Skulptur erfolgt.

Die Empfehlung des RH, den gesamten Anschaffungswert als Anlagevermögen auf der Aktivseite sowie die gesamte Verbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen, hätte lediglich zu einer Bilanzverlängerung geführt.

Zur Finanzierung führte das KHM aus, dass langfristige Schulden durch langfristiges Vermögen zu decken seien. Einen Zusammenhang zwischen Kassenbestand und Bankguthaben zur Deckung der langfristigen Verbindlichkeiten könne das KHM nicht herstellen.

Das KHM könne bei besonderen Angeboten den Ankauf gegebenenfalls auch sofort tätigen, um den Verlust eines angebotenen Objektes zu verhindern. Dies treffe auch auf die Sphinx-Skulptur zu.

Nachdem das BMF die Ratenzahlung für den Ankauf der dem KHM angebotenen Sphinx-Skulptur abgelehnt hatte, sei anlässlich der Neu-aufstellung der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung wieder an den Erwerb der Sphinx-Skulptur gedacht worden. Auf Veranlassung des Generaldirektors sei dann 1998 die Skulptur zur Ansicht nach Wien gebracht und in einem Sicherheitsdepot zwischengelagert worden.

Da sich das Objekt innerhalb der EU befand und vom Kunsthändler persönlich im Lieferwagen in das Depot zur Ansicht gebracht worden sei, hätten sich etwaige Frachtpapiere erübrigt. Der Generaldirektor habe im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des KHM einen Kaufvertrag über den Ankauf mit einem Kaufpreis von 3,80 Mill. USD unterfertigt.

- 74.4** Der RH entgegnete, dass nach herrschender Lehre Erwerb dann vorliegt, wenn die wirtschaftliche Verfügungsmacht erworben wurde. Diese wird zu dem Zeitpunkt erlangt, zu dem die Möglichkeit, einen Vermögensgegenstand wirtschaftlich zu beherrschen und den Nutzen aus ihm zu ziehen, übergeht. Es entscheidet die tatsächliche betriebliche Nutzungsmöglichkeit, nicht nur der rechtliche Übergang von Besitz, Gefahr (Preisgefahr), Nutzen und Lasten.

Der Hinweis des KHM, dass eine Zurechnung zum Anlagevermögen vergleichbar dem Posten „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ vorzunehmen war, war für den RH nicht nachvollziehbar. Geleistete Anzahlungen stellen Vorleistungen für die Anschaffung von Gegenständen dar. Bei Erhalt der Lieferung wäre diese jedoch zum Anschaffungswert zu aktivieren gewesen. Die Erbringung der Lieferung wurde am 14. Jänner 1998 vom KHM bestätigt; die erste Teilzahlung des KHM erfolgte erst danach (am 25. Juni 1999).

Weiters wäre die Verbindlichkeit mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen gewesen, und zwar sowohl zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Einbuchung (Anschaffung) als auch für ihren späteren Ansatz in den Jahresabschlüssen. Der Rückzahlungsbetrag ergab sich aus dem am 20. April 1998 abgeschlossenen Kaufvertrag.

Da die Sphinx-Skulptur im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des KHM am 20. April 1998 gekauft wurde und das KHM – bereits zuvor – am 14. Jänner 1998 bestätigte, dass die Sphinx-Skulptur in einem Sicherheitsdepot gelagert sei, wäre der Anschaffungswert als Anlagevermögen, der Kaufpreis als Verbindlichkeit im Jahresabschluss der Teilrechtsfähigkeit des KHM für 1998 und in weiterer Folge in der Eröffnungsbilanz des KHM zum 1. Jänner 1999 sowie in den Jahresabschlüssen des KHM auszuweisen gewesen.

Das Argument, dass der Ausweis von Anlagevermögen und Verbindlichkeiten in gleicher Höhe lediglich zu einer Bilanzverlängerung geführt hätte, vermag einen unvollständigen Ausweis von Vermögen und Schulden in den Jahresabschlüssen nicht zu begründen.

**Kunsthistorisches Museum mit Museum für
Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum**

Das KHM führte in seiner Stellungnahme nicht aus, ob dem damaligen BMUK die nach den Bestimmungen des erwähnten Durchführungserlasses zum FOG zu meldenden Inhalte sowie der Umfang der Aktivitäten und die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte des KHM im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit für 1998 bekannt gegeben wurden.

Was die Finanzierung langfristiger Verbindlichkeiten durch langfristiges Vermögen anlangt, so war für den RH nicht nachvollziehbar, welches langfristiges Vermögen der Teilrechtsfähigkeit des KHM zur Finanzierung dieser Verbindlichkeit hätte herangezogen werden können.

75.1 Der Preis von 3,80 Mill. USD laut Kaufvertrag wurde mit Schreiben des Kunsthändlers vom 3. Mai 2001 um 0,35 Mill. USD herabgesetzt, so dass letztlich 3,45 Mill. USD vom KHM zu zahlen gewesen wären. Dem KHM wurden vom Kunsthändler vom 6. Mai 1999 bis 1. Juni 2002 jedoch Teilrechnungen über den Kaufpreis der Sphinx-Skulptur in Höhe von 3,60 Mill. USD vorgelegt, vom KHM bis zu diesem Zeitpunkt 3,20 Mill. USD bezahlt.

75.2 Der RH empfahl, dem Kunsthändler – unabhängig von der Vorlage weiterer Rechnungen – nur den vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 3,45 Mill. USD zu entrichten.

75.3 *Das KHM gab bekannt, dass die letzte Zahlung, und somit insgesamt 3,45 Mill. USD, im September 2003 erfolgt sei.*

Verkäufe

76.1 Im September 1999 wurden vom KHM unter anderem sechs Uschebtis (kleine mumiengestaltige Figuren, die den Verstorbenen in das Grab mitgegeben wurden) im Dorotheum ersteigert. Auf der Rechnung bestätigte der zuständige Sammlungsdirektor des KHM, dass alle Uschebtis in das Inventar der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung eingetragen worden seien.

Im Inventar wurden die sechs Uschebtis mit dem Vermerk, dass zwei Uschebtis im November 1999 als Dubletten verkauft worden seien, eingetragen. Weiters wurden im Inventar bei den diesbezüglichen auf der Rechnung ausgewiesenen Inventarnummern zwei im Depot gefundene Stück Leinwand angeführt.

Die vom KHM über den Verkauf dieser beiden Uschebtis ausgestellte Rechnung vom Dezember 1999 war an den Geschäftsführer des KHM adressiert; der Betrag wurde von ihm im Jänner 2000 überwiesen.

76.2 Auch wenn eine Mitarbeiterin der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung im November 2002 in einem Gutachten bestätigte, dass kein besonderes wissenschaftliches oder museales Interesse an diesen Dubletten bestanden habe, wies der RH auf die Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes hin, wonach das Sammlungsgut dem KHM nur als Leihgabe des Bundes überlassen wurde.

Auch das BMBWK vertrat die Ansicht, dass dem KHM kein Eigentumsrecht an den Objekten zugestanden und eine Veräußerung von Sammlungsobjekten nicht zulässig sei.

76.3 *Laut Mitteilung des KHM habe der Generaldirektor angeboten, zwei der vom KHM erworbenen Uschebtis zu übernehmen, weil es sich dabei um sammlungsspezifisch nicht relevante Objekte gehandelt habe.*

Die sechs Uschebtis seien zwar in das Eingangsbuch eingetragen worden, die zwei nicht für die Sammlung bestimmten Uschebtis wären aber wieder gestrichen worden. Im Hauptinventar, das allein maßgeblich für den Sammlungsbestand der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung sei und den Eigentumsanspruch des KHM bzw. des Bundes dokumentiere, seien die beiden Uschebtis nie eingetragen gewesen.

Diese Objekte hätten im rechtlichen Sinn sohin betriebsfremdes Vermögen dargestellt. Aus diesem Grund habe der Geschäftsführer keinen Kauf oder Rückkauf aus bestehenden Sammlungsbeständen getätigt. Ein Verstoß gegen das Bundesmuseen-Gesetz sei nicht gegeben.

76.4 Der RH erwiderte, dass auf der Rechnung des Dorotheums, die zur Gänze vom KHM bezahlt wurde, die Inventarnummern für die sechs Uschebtis angeführt waren. Die Stellungnahme einer Mitarbeiterin der Ägyptisch-Orientalischen-Sammlung, dass für zwei Uschebtis kein besonderes wissenschaftliches oder museales Interesse bestehe, wurde im November 2002 erstellt und somit rd. 3 Jahre nach dem Kauf der Uschebtis durch den Geschäftsführer des KHM bzw. rd. ein halbes Jahr nach Beginn der Prüfungsvorbereitung des RH beim KHM.

Teilrechtsfähigkeit des Kunsthistorischen Museums

Managementvertrag 77.1 Bis 31. Dezember 1998 bildeten die Bestimmungen des FOG die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des KHM im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit.

Im April 1991 wurde zwischen dem KHM im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit und einer Beratungsgesellschaft ein Managementvertrag abgeschlossen. Diese Gesellschaft wurde mit dem Betrieb der im Bereich des KHM befindlichen Museumsshops, der Betreuung der Reproduktionsabteilung des KHM und der Betreuung der in der Schatzkammer angebotenen Tonbandführer betraut.

Im Managementvertrag waren unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:

- Die Buchhaltungsarbeiten für die von der Gesellschaft übernommenen Tätigkeiten sollten von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.
- Die Gesellschaft sollte zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres bilanzieren und – jeweils gesondert für die einzelnen Tätigkeitsbereiche – eine zur Bemessung ihres Honoraranspruches geeignete Abrechnungsunterlage bis spätestens 31. März des Folgejahres vorlegen. Die Bilanz wäre von einem Wirtschaftsprüfer zu erstellen und mit dem Bestätigungsvermerk für ihre Richtigkeit zu versehen.
- Weiters wäre eine monatliche Zwischenbilanz zu erstellen und dem KHM jeweils zum Ende des auf den Bilanzmonat folgenden Monats vorzulegen.
- Darüber hinaus erhielt das KHM das Recht, jederzeit in die im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft übernommenen Tätigkeiten geführten Bücher und Konten einzusehen.
- Als Entgelt für den Betrieb der Museumsshops sollte die Gesellschaft als Fixhonorar 22,5 % eines Bruttoertrages (Warenverkauf abzüglich Wareneinkauf, Personalkosten und sonstige Kosten) abzüglich eines Gewinnanteiles des KHM von 17 % erhalten. Der Reingewinn sollte – gestaffelt nach Wertgrenzen und Prozentsätzen – zwischen dem KHM und der Gesellschaft aufgeteilt werden. Für die Betreuung der Reproduktionsabteilung und die Betreuung der Tonbandführer wurde ein monatliches Honorar vereinbart.

- In den Schlussbestimmungen des Managementvertrages nahm die Gesellschaft ausdrücklich zur Kenntnis, dass aus diesem Vertrag keinerlei Ansprüche gegen die Republik Österreich entstehen können.

Der Vertrag trat im April 1991 in Kraft und wurde zunächst auf fünf Jahre abgeschlossen. Im Juni 1992 bot der damalige Generaldirektor der Gesellschaft eine Verlängerung der Laufzeit auf zehn Jahre an; dieses Angebot wurde von der Gesellschaft angenommen.

77.2 Der RH stellte hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Managementvertrages Folgendes fest:

- Dem RH wurde erst im März 2003 ein endgültiger Jahresabschluss über die Teilrechtsfähigkeit des KHM für 1998 übergeben. Der von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte Jahresabschluss 1998 war mit 31. März 2003 datiert und enthielt keinen Bestätigungsvermerk.
- Für 1998 konnten keine monatlichen Zwischenbilanzen vorgelegt werden.
- Das KHM konnte keine geeigneten Unterlagen vorlegen, aus denen ersichtlich gewesen wäre, wie das Kontrollrecht wahrgenommen wurde.
- Aus den vom KHM vorgelegten Unterlagen waren weder die Umsatzprovisionen noch die Gewinnverteilung für das Kalenderjahr 1998 im Detail nachvollziehbar. Aus dem Jahresabschluss 1998 war nur ersichtlich, dass die Gesellschaft 592.500 EUR an Honoraren für die Tätigkeiten, das KHM hingegen für diesen Zeitraum lediglich einen Gewinn von 167.600 EUR erhielt.

Zusammenfassend vertrat der RH die Ansicht, dass der Managementvertrag für das KHM wirtschaftlich nachteilig war, weil die Gewinne nicht dem KHM, sondern größtenteils der Gesellschaft zufließen. Außerdem wurden von der Gesellschaft die vertraglichen Bestimmungen über die Vorlage eines Bestätigungsvermerkes sowie monatlicher Zwischenbilanzen nicht eingehalten. Auch konnte das KHM keine geeigneten Unterlagen über die Ausübung des Kontrollrechts und die Verrechnung der Umsatzprovisionen und die Gewinnverteilung vorlegen.

77.3 *Laut Stellungnahme des KHM seien die Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 1998 von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt worden. Ebenso sei die Buchhaltung von dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geführt worden.*

**Kunsthistorisches Museum mit Museum für
Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum**

Aufgrund eines Irrtums sei dem RH zuerst der vorläufige Jahresabschluss, dann erst der endgültige Jahresabschluss ausgehändigt worden.

Die Zwischenbilanz als formfreies Berichterstattungssystem sei von der Beratungsgesellschaft im Rahmen des laufenden Controllings entwickelt worden. Diese Monatsreports hätten sowohl Informationen über die Erlöse im Detail als auch Angaben zur Ausgabenseite – jeweils getrennt nach Profit Centern – enthalten.

Die Zwischenabschlüsse im Rahmen des Monatsreports hätten einen höheren Informationsgehalt über die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder gezeigt als der Jahresabschluss. Der Geschäftsführer habe das Kontrollrecht in erforderlichem Ausmaß wahrgenommen.

Die Geschäftsführung sei nach dem Prinzip der Funktionstrennung erfolgt, wobei die inhaltlichen und wissenschaftlichen Aufgaben vom Geschäftsführer wahrgenommen und die kaufmännischen Agenden auf Basis des Managementvertrages der Beratungsgesellschaft übertragen worden seien.

Das KHM habe unabhängig von der Ergebnissituation einen Gewinnanteil von 17 % und bei entsprechender Ertragssituation eine weitere Ertragskomponente erhalten. Die Beratungsgesellschaft habe nur dann einen Gewinnanteil erhalten, wenn ein Bruttogewinn nach Abzug des Gewinnanteils des KHM erwirtschaftet wurde.

Der Managementvertrag sei für das KHM sohin als wirtschaftlich vorteilhaft zu beurteilen. Sämtliche unternehmerischen Risiken seien ausgelagert worden; die Kosten für die Managementführung hätten mit einem Maximalsatz von 22,5 % des Bruttoertrages beschränkt werden können.

Die Abrechnung der Umsatzprovision und der Gewinnverteilung in Form von monatlichen Akontierungen, die am Jahresende mit der Gesamtprovision gegenverrechnet wurden, sei erfolgt.

- 77.4** Der RH erwiderte, dass das KHM die monatlichen Reports zwar erwähnte, bisher aber nicht vorlegte. Der RH verblieb bei seiner Kritik, dass der Gewinn zum größten Teil der Beratungsgesellschaft zufloss.

Originalrechnungen

- 78** Originalrechnungen über 189.000 EUR eines Unternehmens für Auf- und Abbauten von Ausstellungen fehlten.

„Museums Collection“ Design- und Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Erwerb von Geschäftsanteilen

- 79.1** Laut dem zwischen dem KHM, der „Museums Collection“, einer Beratungsgesellschaft und einem Gesellschafter dieser Beratungsgesellschaft abgeschlossenen Abtretungs- und Kaufvertrag vom 29. Dezember 1999 wurde aufgrund eines zum 30. Juni 1999 erstellten Zwischenabschlusses eine angespannte finanzielle Situation der „Museums Collection“ festgestellt. Trotz der hohen Verbindlichkeiten der „Museums Collection“ wurde das KHM Alleingesellschafter.

Der Geschäftsführer des KHM gab dem Kuratorium zwar im März 2000 bekannt, dass die „Museums Collection“ zur Gänze vom KHM übernommen worden sei, nähere Informationen über den Erwerb und dessen Rahmenbedingungen sowie über die Gegebenheiten bei der „Museums Collection“ wurden dem Kuratorium des KHM jedoch nicht mitgeteilt. Das Kuratorium des KHM verlangte andererseits aber auch keine weitergehenden Informationen bzw. wies nicht auf die Notwendigkeit einer Zustimmung des Kuratoriums des KHM zum Erwerb der Beteiligung hin.

Erst im April 2002 berichtete der Geschäftsführer des KHM dem Kuratorium über Anfragen von Abgeordneten des Nationalrates an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Elisabeth Gehrler, zur wirtschaftlichen Lage der „Museums Collection“ und erläuterte diese.

Jahresabschlüsse der „Museums Collection“ für die einzelnen Jahre wurden dem Kuratorium des KHM – ebenso wie dem BMBWK – offensichtlich nicht vorgelegt.

- 79.2** Der RH stellte kritisch fest, dass eine Zustimmung bzw. ein Beschluss des Kuratoriums des KHM zum Erwerb des Geschäftsanteiles an der „Museums Collection“ im Jahr 1999 nicht vorlag, obwohl dieser nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kuratoriums des KHM erforderlich gewesen wäre.

Der RH empfahl, auch für verbundene Unternehmen, Tochtergesellschaften oder Beteiligungen die Vorlage von Jahresabschlüssen, Berichten usw. an das Kuratorium und das BMBWK vorzusehen. Das Kuratorium des jeweiligen Museums und das BMBWK sollten dadurch einen Gesamtüberblick über die Aktivitäten des jeweiligen Bundesmuseums erhalten.

79.3 *Nach Ansicht des KHM würden die Aussagen des RH, in der „Museums Collection“ sei eine angespannte finanzielle Situation festgestellt worden und wegen der hohen Verbindlichkeiten der „Museums Collection“ sei das KHM Alleingesellschafter geworden, auf Annahmen und Spekulationen beruhen und nicht den Tatsachen entsprechen.*

Dem Kuratorium sei der Erwerb des Geschäftsanteils zur Kenntnis gebracht worden. Das Kuratorium habe nur mündlich zugestimmt, jedoch aufgrund des Bagatellbetrages in Höhe von 1,00 ATS (= 0,07 EUR) eine schriftliche Ausfertigung der Zustimmung nicht vorgenommen.

Nach Ansicht des BMBWK seien die Empfehlungen des RH zweckmäßig und würden aufgegriffen werden.

79.4 In der Präambel des gegenständlichen Abtretungs- und Kaufvertrages vom Dezember 1999 wurde wörtlich angeführt, dass aufgrund eines zum 30. Juni 1999 erstellten Zwischenabschlusses eine angespannte finanzielle Situation der Gesellschaft festgestellt wurde. Wegen hoher Verbindlichkeiten der „Museums Collection“ sei beabsichtigt, die Gesellschafterstruktur derart zu verändern, dass das KHM künftig Alleingesellschafter wird.

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kuratoriums des KHM wäre die Zustimmung zum Erwerb von Beteiligungen dem Kuratorium vorbehalten gewesen. Ein derartiger Beschluss konnte dem RH nicht nachgewiesen werden.

Der Darstellung des KHM, dass es sich lediglich um einen Bagatellbetrag in Höhe von 1,00 ATS (= 0,07 EUR) gehandelt habe, vermochte sich der RH im Hinblick auf die in der Präambel des Abtretungs- und Kaufvertrages angeführte angespannte finanzielle Situation und die hohen Verbindlichkeiten der „Museums Collection“ sowie im Hinblick auf die damit für das KHM verbundenen Verpflichtungen nicht anzuschließen.

Wirtschaftliche Entwicklung

80.1 Die Gewinne bzw. Verluste stellten sich für die Jahre von 1998 bis 2002 wie folgt dar:

	1998	1999	2000	2001	2002
	in Mill. EUR				
Verlust/Gewinn	- 0,26	- 0,17	-	0,03	0,23
Verlustvortrag aus Vorjahr	0,36	0,48	0,65	0,65	0,62
Bilanzverlust	0,48	0,65	0,65	0,62	0,39

80.2 Der RH stellte fest, dass die wirtschaftliche Entwicklung der „Museums Collection“ durch Jahresverluste in den Jahren 1998 und 1999 sowie Jahresgewinne in den Jahren 2001 und 2002 gekennzeichnet war. Durch die erfolgte Akkumulierung von Verlusten aus Vorjahren und die dadurch bedingten Verlustvorträge war ein Abbau des in der Bilanz ausgewiesenen Verlustes trotz mittlerweile erzielter Gewinne bisher nur teilweise möglich.

80.3 *Das KHM teilte mit, dass die Verlustvorträge der „Museums Collection“ aus der Gründung des Lipizzanermuseums und der damit verbundenen Übernahme der ehemaligen „Alten Hofapotheke“ und Umwandlung in einen Shop sowie aus den Errichtungskosten für das Museum resultiert hätten.*

81.1 Nach den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes haben die Geschäftsführer der Bundesmuseen für die Errichtung eines Planungs- und Berichtserstattungssystems zu sorgen. Dieses sollte die Erfüllung der Berichtserstattungspflichten durch die Anstaltsleitungen nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des BMF hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gewährleisten.

81.2 Da eine Berichterstattung nur bezüglich des KHM selbst, nicht jedoch für verbundene Unternehmen erfolgte, empfahl der RH, ein Beteiligungs- und Finanzcontrolling auch für verbundene Unternehmen einzurichten.

81.3 *Das BMBWK und das BMF gaben dazu bekannt, dass ein Finanzcontrolling für die Tochtergesellschaft des KHM eingeführt werden würde.*

**Entlastung der
Geschäftsführer**

82.1 Nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes unterlagen die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführer für jedes Geschäftsjahr der Beschlussfassung der Gesellschafter.

Im diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss für 1998 wurde ausgeführt, dass das KHM als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts alleiniger Gesellschafter der „Museums Collection“ mit dem gesamten Stammkapital sei. Laut Firmenbuch gab es im Geschäftsjahr 1998 aber zwei Gesellschafter, und zwar die Beratungsgesellschaft und das KHM im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit. Obwohl somit im Geschäftsjahr 1998 zwei Gesellschafter ganzjährig beteiligt waren, wurde der Gesellschafterbeschluss vom Juni 1999 lediglich vom Geschäftsführer des Minderheitsgesellschafters (Teilrechtsfähigkeit des KHM) unterfertigt.

Der RH stellte weiters fest, dass der Jahresabschluss der „Museums Collection“ für 1998 samt Anhang von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erst mit 29. Mai 2000 datiert wurde. Dieser Jahresabschluss 1998 enthielt weder einen Bestätigungsvermerk noch einen Hinweis, dass die vorgelegten Unterlagen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung entsprachen und ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelten.

Da der Jahresabschluss für 1998 erst elf Monate nach dem Gesellschafterbeschluss datiert war, konnte der Entlastung der Geschäftsführer der „Museums Collection“ offensichtlich nicht der dem RH übergebene Jahresabschluss zugrunde gelegen sein.

Für das Jahr 1999 lagen dem RH zwei unterschiedliche Gesellschafterbeschlüsse über die Entlastung der Geschäftsführer vor. In dem beim Firmenbuch eingereichten Gesellschafterbeschluss schienen lediglich drei Beschlusspunkte auf. Der vom KHM dem RH vorgelegte Gesellschafterbeschluss umfasste hingegen vier Beschlusspunkte. Weiters wurde der Gesellschafterbeschluss wieder nur vom Geschäftsführer des KHM unterfertigt.

Auch die vom KHM vorgelegten Gesellschafterbeschlüsse hinsichtlich der Entlastung des Geschäftsführers der „Museums Collection“ für die Geschäftsjahre 2000 und 2001 stellten lediglich die Entlastung des Geschäftsführers der „Museums Collection“ durch dieselbe Person als Geschäftsführer des Alleingesellschafters KHM dar.

82.2 Nach Ansicht des RH entsprachen die Gesellschafterbeschlüsse über die Entlastung der Geschäftsführer für 1998 und 1999 nicht den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, weil nur der Geschäftsführer des Minderheitsgesellschafters Teilrechtsfähigkeit des KHM den Jahresabschluss und seine eigene Entlastung als Geschäftsführer der „Museums Collection“ sowie die des zweiten Geschäftsführers beschloss.

Der RH wies darauf hin, dass die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Geschäftsführer der „Museums Collection“ ausschließlich in die Kompetenz des Gesellschafters fallen.

Da sich die „Museums Collection“ nunmehr zu 100 % im Eigentum des KHM, dieses zu 100 % im Eigentum des Bundes befindet, sollten Eigentümervertreter mit der Durchführung dieser Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sollte die Geschäftsführung der „Museums Collection“ verstärkt durch das Kuratorium des KHM und das BMBWK überwacht werden.

82.3 *Das KHM merkte hierzu an, dass der dem RH übergebene Gesellschafterbeschluss für das Jahr 1998 im November 1999 unterfertigt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt wäre der Abtretungs- und Kaufvertrag bereits umgesetzt gewesen. Auch sei der zweite Geschäftsführer aus dem Unternehmen bereits ausgetreten, wodurch er für die Fassung des Gesellschafterbeschlusses und die Unterfertigung nicht mehr zur Verfügung gestanden sei.*

Das KHM stimmte dem RH zu, dass die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Geschäftsführers der „Museums Collection“ in die Kompetenz des Gesellschafters gefallen wären. Da der Gesellschafter das KHM sei, falle die Entlastung in den Verantwortungsbereich des KHM, vertreten durch dessen Geschäftsführer; sie sei daher in den letzten Jahren auch von diesem durchgeführt worden.

Der Gesellschafter des KHM werde durch den Geschäftsführer vertreten, der auch Geschäftsführer der „Museums Collection“ sei; deshalb sei ein Formalmangel hinsichtlich der zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse vorgelegen. Bezüglich des zu Entlastenden und des Entlastenden sei Personenidentität gegeben.

Die Umsetzung der Empfehlung des RH wäre an die Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Museums Collection“, die Änderung der Satzung des Kuratoriums bzw. des Bundesmuseen-Gesetzes gebunden.

82.4 Der RH wies erneut darauf hin, dass beide ihm übergebenen Gesellschafterbeschlüsse für das Geschäftsjahr 1998 vom Juni und November 1999 lediglich der Geschäftsführer des Minderheitsgesellschafters Teilrechtsfähigkeit des KHM unterfertigte, obwohl zu diesem Zeitpunkt im Firmenbuch ein zweiter Gesellschafter, der die Mehrheit an der „Museums Collection“ hielt, eingetragen war.

Der RH merkte weiters an, dass es sich nicht um einen Formalmangel handelte, wenn der Geschäftsführer des KHM sich selbst als Geschäftsführer der „Museums Collection“ entlastete, sondern um eine Unvereinbarkeit. Er empfahl daher, die strikte Trennung zwischen Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgan zu beachten.

Lipizzanermuseum

Gesellschaftsvertrag

83.1 Im November 1997 mietete die „Museums Collection“ von der Republik Österreich die in 1010 Wien, Stallburg, gelegenen Geschäftsräumlichkeiten der ehemaligen „Alten Hofapotheke“ und betrieb dort das so genannte Lipizzanermuseum.

83.2 Der RH vermerkte kritisch, dass der Betrieb eines Museums im Gesellschaftsvertrag der „Museums Collection“ nicht angeführt war.

83.3 *Laut Stellungnahme des KHM könne der Gesellschaftsvertrag der „Museums Collection“ auf den Betrieb eines Museums erweitert und somit der Empfehlung des RH gefolgt werden.*

Besucherentwicklung

84.1 Die Besucheranzahl im Lipizzanermuseum betrug:

1998	1999	2000	2001	2002
93.314	71.164	64.412	74.999	70.051

84.2 Der RH vermerkte kritisch, dass der Anteil der Freikarten von 1,7 % (1998) auf 14,2 % (2002) laufend anstieg und empfahl, die Vergabe von Freikarten einzuschränken.

84.3 *Der starke Anstieg des Anteils an Freikarten in den Jahren 2001 und 2002 sei laut KHM darauf zurückzuführen, dass seit dem Jahr 2001 am Nationalfeiertag allen Besuchern freier Eintritt gewährt worden sei.*

Lipizzanermuseum

- 85.1** In einer Projektpräsentation von 1997 für das Lipizzanermuseum wurde für die Jahre 1998 und 1999 von jeweils 150.000 zahlenden Besuchern und für die Jahre 2000 und 2001 von jeweils 160.000 zahlenden Besuchern ausgegangen.
- 85.2** Der RH stellte fest, dass diese Besucheranzahlen bei Weitem nicht erreicht wurden.
- 85.3** *Laut Mitteilung des KHM habe die Anzahl der Besucher des Lipizzanermuseums zwischen 70.000 und 90.000 betragen; es bestünde ein kausaler Zusammenhang mit dem Wien-Tourismus und dem Angebot der Spanischen Hofreitschule. Weiters sei die Anzahl der Besucher als Kriterium für die Beurteilung eines Museums nicht ausreichend.*
- 85.4** Der RH wies erneut darauf hin, dass die vorgesehene Besucheranzahl nicht erreicht wurde. Außerdem stellt die Besucheranzahl nach Ansicht des RH ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung eines Museums dar.

Eintrittserlöse

- 86.1** Die Eintrittserlöse betragen:

1998	1999	2000	2001	2002
		in EUR		
438.196	324.661	323.440	375.518	327.732

- 86.2** Der RH bemängelte, dass auf dem diesbezüglichen Buchhaltungskonto im Jahr 1998 verschiedene Buchungen erfolgten, bei welchen nicht feststellbar war, ob es sich tatsächlich um Erlöse aus Eintritten handelte. Eine Überprüfung dieser Buchungen war nicht möglich, weil die entsprechenden Belege großteils nicht vorgelegt werden konnten.
- 86.3** *Das KHM teilte mit, dass dem RH sämtliche Buchhaltungsunterlagen für das Jahr 1998 übergeben und sämtliche Belege vorgelegt worden seien.*
- 86.4** Der RH verwies auf die mit dem Geschäftsführer des KHM und der Leiterin der Verwaltung des KHM im April 2003 durchgeführte Besprechung, in welcher der RH auf das Fehlen der betreffenden Belege hinwies; von der Geschäftsführung wurde dazu bekannt gegeben, dass keine weiteren Belege gefunden werden konnten.

**Personal-
aufwendungen**

87.1 Die Personalaufwendungen betragen:

1998	1999	2000	2001	2002
auf 1.000 EUR gerundet				
252	172	186	146	128

Die Konten, auf denen die Personalaufwendungen der Angestellten verbucht wurden, wiesen in einzelnen Jahren teilweise sehr unterschiedliche Beträge aus.

Eine Überprüfung der Konten zeigte, dass die Zuordnung von Beträgen zu den Konten, auf denen die Personalaufwendungen verrechnet wurden, teilweise unrichtig erfolgt war und die korrekten Beträge für die einzelnen Konten nicht feststellbar waren.

87.2 Der RH bemängelte die unrichtige Darstellung der Personalaufwendungen auf den betreffenden Konten und empfahl, künftig diese Aufwendungen den richtigen Konten zuzuordnen, um entsprechende Auswertungen durchführen zu können.

87.3 *Das KHM teilte mit, dass sämtliche Buchungen der Personalaufwendungen auf den Konten ersichtlich seien und mit den im Jahresabschluss ausgewiesenen Posten übereinstimmten. Eine Überleitung vom Lohnkonto zu den Konten der Buchhaltung sei darstellbar. Weiters sollte die Lohnverrechnung als Quellinformation, nicht jedoch die daraus abgeleitete Information in der Buchhaltung herangezogen werden.*

87.4 Nach Ansicht des RH sollten die Daten der Buchhaltung jene der Lohnverrechnung widerspiegeln. Der RH verblieb daher bei seiner Bemänglung.

**Schluss-
bemerkungen**

88 Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMF sowie dem KHM:

(1) die aufgrund der Eingliederung des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums in das KHM notwendige Ergänzung zum Überlassungsvertrag abzuschließen und die Anlagen zum Übergabe-/Übernahmevertrag nachzureichen;

dem BMBWK:

(2) für gleichartige Tätigkeiten der Bundesmuseen (wie z.B. Rechnungswesen und IT) eine gemeinsame Plattform in Erwägung zu ziehen;

(3) zwei gleichberechtigte qualifizierte Geschäftsführer für die wissenschaftliche Leitung und für die kaufmännischen Angelegenheiten zu bestellen;

(4) die Direktoren des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums nicht nachzubersetzen und dadurch eine Führungsebene einzusparen;

(5) anzustreben, dass in den Bilanzen aller Bundesmuseen einheitlich das Nutzungsrecht an den im Bundesvermögen stehenden Kunstgegenständen nicht ausgewiesen wird;

(6) in Erfüllung seiner Aufsichtspflicht auch Überprüfungen durch Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Bundesmuseen usw. vorzunehmen;

(7) in der Geschäftsordnung für das Kuratorium des KHM eine gesamtheitliche und wirkungsvolle Wirtschaftsaufsicht durch das Kuratorium vorzusehen;

(8) in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des KHM einen jährlichen Bericht des Geschäftsführers über die Erreichung der Ziele des KHM vorzusehen;

(9) Geschäftsführer nach Anhörung des Kuratoriums und nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung, wie dies im Bundesmuseen-Gesetz vorgesehen ist, zu bestellen;

(10) die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes über die Gewährung von Geldaushilfen einzuhalten;

(11) zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen Kunstwerke in das Ausland verliehen werden dürfen;

dem KHM:

(12) die Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes einzuhalten und den Ersuchen des BMBWK nachzukommen;

(13) in den Strategieberichten operationale Ziele zu formulieren, um eine Aussage über die Zielerreichung zu ermöglichen;

(14) dem Kuratorium in Hinkunft zutreffende Angaben über die Personalaufwendungen und ihre Entwicklung zu geben;

(15) die in der Museumsordnung vorgesehenen Museums- und Direktorenkonferenzen, Ausleihsitzungen sowie die Vollversammlung des wissenschaftlichen Personals abzuhalten und deren Ergebnisse zu protokollieren;

(16) in der Verwaltung auf die Besetzung der jeweiligen Funktionen und auf Kontinuität bedacht zu sein sowie einen Mitarbeiter neben seiner Tätigkeit mit der Aufgabe der Innenrevision zu betrauen;

(17) die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsorgan zu beachten;

(18) die Bestimmungen über das Verbot von In-Sich-Geschäften bzw. des Selbstkontrahierens einzuhalten;

(19) den Infoshop in der Krugerstraße wegen der ungünstigen betriebswirtschaftlichen Situation aufzulassen;

(20) die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung zu beachten;

(21) für alle Bediensteten die Funktionstrennung hinsichtlich Anweisung, Buchung und Zahlungsfreigabe vorzusehen;

Schlussbemerkungen

(22) einen Personalentwicklungsplan zu erstellen, aus dem die Personalerfordernisse sowie die sich daraus ergebenden Personalaufwendungen abgeleitet werden können;

(23) aussagefähige betriebswirtschaftliche Daten über Sonderausstellungen zu erfassen;

(24) eine Richtlinie für die unentgeltliche Abgabe von Museumsshopartikeln zu erlassen;

(25) die in der Fortbestandsprognose zum 31. Dezember 2003 angeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Gebarung, wie z.B. Anhebung der Basisabgeltung und der Eintrittspreise, Reduzierung der Werbeaufwendungen und die Absage von großen Sonderausstellungen, zu hinterfragen;

(26) Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen zu treffen;

(27) bei den Aufwendungen für Repräsentationen und Bewirtungen den Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten;

(28) die PKW für den Geschäftsführer und die Leiterin der Verwaltung aus dem Betriebsvermögen auszuschneiden;

(29) die Reisekosten-Betriebsvereinbarung auch für den Geschäftsführer anzuwenden;

(30) laufend in Sicherungsmaßnahmen für das Sammlungsgut und die Immobilien zu investieren;

(31) das BMBWK über den Verlust bzw. das Wiederauffinden von Kunstobjekten zu informieren;

(32) beim Ankauf von Kunstobjekten auf die Preisangemessenheit zu achten;

(33) das Eigentumsrecht des Bundes an den Sammlungsobjekten zu beachten;

(34) einen Zeitplan für die Erfassung der noch nicht inventarisierten Sammlungsobjekte festzulegen und alle Objekte sowie deren Standort in der zentralen Bestandsdatenbank zu erfassen;

dem Kuratorium des KHM:

(35) eine gesamtheitliche und wirkungsvolle Wirtschaftsaufsicht im Sinne der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes vorzunehmen;

(36) von der Geschäftsführung konkrete Ziele sowie jährlich einen Bericht über die Erreichung der Ziele des KHM zu verlangen;

(37) für den Geschäftsführer eine Vergütung vorzusehen, welche sowohl die Interessen des Geschäftsführers als auch des Bundes als Eigentümer der Gesellschaft berücksichtigt;

(38) für die Zuerkennung eines nicht ruhegenussfähigen leistungsbezogenen Zuschlags den Unternehmenserfolg bzw. betriebswirtschaftliche Kennzahlen heranzuziehen.

Wien, im Mai 2005

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im Mai 2005